Verbindlicher Beschluss des Ausschusses (Artikel 65)

Verbindlicher Beschluss 2/2022 zur Streitigkeit nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO über den Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde bezüglich Meta Platforms Ireland Limited (Instagram)

Angenommen am 28. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung des Streitfalls 6

2 Recht auf eine gute Verwaltung 9

3 Bedingungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses 10

3.1. Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden in Bezug auf einen Beschlussentwurf 10

3.2. Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind. 10

3.3. Zulässigkeit des Falles 10

4 Aufbau des verbindlichen Beschlusses 11

5 Zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten 12

5.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf 12

5.2. Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 15

5.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen 23

5.4. Analyse des EDSA 24

5.4.1. Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche 24

5.4.2. Beurteilung in der Sache 33

6 Zu potenziellen weiteren (oder alternativen) von den betroffenen Aufsichtsbehörden festgestellten Verstößen 49

6.1. Zu potenziellen Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten 49

6.1.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf 49

6.1.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs 49

6.1.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen 50

6.1.4. Analyse des EDSA 50

6.2. Zu potenziellen Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten 51

6.2.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf 51

6.2.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs 51

6.2.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen 52

6.2.4. Analyse des EDSA 52

6.3. Zur Rechtsgrundlage bezüglich der Standardeinstellung „öffentlich“ 52

6.3.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf 53

6.3.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs 55
6.3.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen 56
6.3.4. Analyse des EDSA....56
7 Zur Bestimmung der Geldbuße 56
7.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf....56
7.2. Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche 59
7.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen 61
7.4. Analyse des EDSA 62
7.4.1. Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche....62
7.4.2. Beurteilung in der Sache....63
8 Verbindlicher Beschluss....76
9 Abschließende Bemerkungen....78

Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 63 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“)[1],

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „**EWR**“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung[2],

gestützt auf Artikel 11 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung (im Folgenden „**Geschäftsordnung des EDSA**“)[3] –

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck sieht Artikel 60 DSGVO vor, dass die federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende Aufsichtsbehörde**“) mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „**betroffene Aufsichtsbehörden**“) zusammenarbeitet und sich dabei bemüht, einen Konsens zu erzielen, dass die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden alle zweckdienlichen Informationen untereinander austauschen und dass die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit übermittelt. Die federführende Aufsichtsbehörde legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(2) Wenn eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 4 Absatz 24 und Artikel 60 Absatz 4 DSGVO einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen diesen Beschlussentwurf erhebt und sich die federführende Aufsichtsbehörde diesem Einspruch nicht anschließt oder der Ansicht ist, dass der Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

(3) Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss in Bezug auf alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt.

(4) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses wird gemäß Artikel 65 Absatz 2 DSGVO, in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, binnen eines Monats nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Der Vorsitz des EDSA kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des EDSA durch Beschluss um einen weiteren Monat verlängern.

[1] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
[2] Soweit in diesem Beschluss auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.
[3] Geschäftsordnung des EDSA, angenommen am 25. Mai 2018.

(5) In Übereinstimmung mit Artikel 65 Absatz 3 DSGVO war der EDSA trotz einer solchen Fristverlängerung nicht in der Lage, einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der verlängerten Frist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an.

(6) Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Geschäftsordnung des EDSA ist nur der englische Wortlaut des Beschlusses verbindlich, da dies die Sprache des Annahmeverfahrens des EDSA ist.

HAT FOLGENDEN VERBINDLICHEN BESCHLUSS ERLASSEN –

1 ZUSAMMENFASSUNG DES STREITFALLS

1. Dieses Dokument enthält einen verbindlichen Beschluss, der vom EDSA gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO angenommen wurde. Dieser verbindliche Beschluss betrifft den Streitfall über den Beschlussentwurf (im Folgenden „**Beschlussentwurf**“) der irischen Aufsichtsbehörde („*Data Protection Commission*“, im Folgenden „**irische Aufsichtsbehörde**“, in diesem Dokument auch als „**federführende Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet) und die anschließenden Einsprüche von mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden, nämlich: die deutsche Aufsichtsbehörde für Hamburg („*Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit*“), der den eigenen Standpunkt und die Standpunkte anderer deutscher Aufsichtsbehörden vertritt, einschließlich der deutschen Aufsichtsbehörde für Berlin („*Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit*“), der deutschen Aufsichtsbehörde für Bremen („*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen*“) und der deutschen Aufsichtsbehörde für Nordrhein-Westfalen („*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen*“), im Folgenden gemeinsam „**deutsche Aufsichtsbehörden**“; die finnische Aufsichtsbehörde („*Tietosuojavaltuutetun toimisto*“), im Folgenden „**finnische Aufsichtsbehörde**“; die französische Aufsichtsbehörde („*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés*“), im Folgenden „**französische Aufsichtsbehörde**“; die italienische Aufsichtsbehörde („*Garante per la protezione dei dati personali*“), im Folgenden „**italienische Aufsichtsbehörde**“; die niederländische Aufsichtsbehörde („*Autoriteit Persoonsgegevens*“), im Folgenden „niederländische Aufsichtsbehörde“; und die norwegische Aufsichtsbehörde („*Datatilsynet*“), im Folgenden „**norwegische Aufsichtsbehörde**“.

2. Der Beschlussentwurf bezog sich auf eine „*Untersuchung von Amts wegen*“, die von der irischen Aufsichtsbehörde am 21. September 2020 in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten von Facebook Ireland Limited, einem Unternehmen mit Sitz in Dublin, Irland, eingeleitet wurde. Das Unternehmen änderte später seinen Namen in „Meta Platforms Ireland Limited“ und wird im Folgenden als „**Meta Ireland**“ bezeichnet. Jede Bezugnahme auf Meta Ireland in diesem verbindlichen Beschluss ist je nach Fall als eine Bezugnahme auf Facebook Ireland Limited bzw. Meta Platforms Ireland Limited zu verstehen.

3. Der Beschlussentwurf betraf die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13, 24, 25 und 35 der DSGVO durch Meta Ireland in Bezug auf bestimmte Verarbeitungen personenbezogener Daten von minderjährigen Nutzern[4] im Zusammenhang mit dem Social-Media-Networking-Dienst „Instagram“ (im Folgenden „**Instagram**“). Insbesondere ging es um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meta Ireland im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntgabe von E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern von minderjährigen Nutzern, die die Instagram-Business-Konto-Funktion nutzten, sowie um eine voreingestellte Öffentlichkeit persönlicher Konten von minderjährigen Nutzern auf Instagram.

4. Die irische Aufsichtsbehörde erklärte in ihrem Beschlussentwurf, dass sie davon überzeugt sei, dass sie die federführende Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO für Meta Ireland, dem Verantwortlichen für

[4] Bei Instagram angemeldete Nutzer im Alter zwischen 13 und 17 Jahren. Eine Person muss mindestens 13 Jahre alt sein, um sich als Instagram-Nutzer anzumelden. Vgl. Beschlussentwurf, Rn. 9.

die grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext des Instagram-Dienstes, ist.[5]

5. Die folgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Zeitleiste der Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens sind, das zur Behandlung der Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens führt:

21. September 2020	Die irische Aufsichtsbehörde leitete die Untersuchung ein und ersuchte Meta Ireland um Informationen. Der Umfang und die Rechtsgrundlage der Untersuchung wurden in der Mitteilung über die Einleitung der Untersuchung dargelegt, die am 21. September 2020 an Meta Ireland geschickt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Untersuchung sich auf den Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2018 und dem 21. September 2020 beziehen würde. Am 27. Oktober 2020 legte Meta Ireland Antworten auf vorläufige Anfragen der irischen Aufsichtsbehörde vor.
27. November 2020	Die irische Aufsichtsbehörde übermittelte Meta Ireland ein *Statement of Issues*, in der sie die betreffenden Punkte zusammenfasst und die Fragen beschreibt, die in Bezug auf die DSGVO zu klären waren. Am 10. Dezember 2020 übermittelte Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme zum *Statement of Issues*, am 29. Januar 2021 folgte eine aktualisierte Bewertung des berechtigten Interesses.
11. Juni 2021	Die irische Aufsichtsbehörde legte einen vorläufigen Beschlussentwurf bezüglich Meta Ireland betreffend ihrer Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Untersuchung vor („**vorläufiger Beschlussentwurf**"). Die irische Aufsichtsbehörde gab Meta Ireland die Möglichkeit, sich zum Beschlussentwurf zu erklären.
August – September 2021	Am 9. August 2021 übermittelte Meta Ireland seine Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf an die irische Aufsichtsbehörde („**Stellungnahme von Meta Ireland zum vorläufigen Beschlussentwurf**"). Am 16. August 2021 legte Meta Ireland der irischen Aufsichtsbehörde ein zusätzliches Gutachten vor. Auf ein gesondertes Ersuchen der irischen Aufsichtsbehörde hin legt Meta Ireland am 23. September 2021 zusätzliche Stellungnahme nach Artikel 83 Absatz 3 DSGVO vor („**Meta Ireland Stellungnahme zu Artikel 83 Absatz 3 DSGVO**").
Dezember 2021	Am 3. Dezember 2021 legte die irische Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden ihren Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO vor. Mehrere betroffene Aufsichtsbehörden (die deutschen Aufsichtsbehörden, die finnische Aufsichtsbehörde, die französische Aufsichtsbehörde, die italienische Aufsichtsbehörde, die niederländische Aufsichtsbehörde und die norwegische

[5] Beschlussentwurf, Rn. 47-57.

	Aufsichtsbehörde) erhoben Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO. Es wurden auch mehrere Kommentare ausgetauscht.
21. Januar 2022	Die irische Aufsichtsbehörde legte eine Sammelantwort einschließlich Vorschlägen für Kompromisse („**Sammelantwort**“) vor und teilte diese den betroffenen Aufsichtsbehörden mit. Die irische Aufsichtsbehörde ersuchte die betroffenen Aufsichtsbehörden darum, ihr mitzuteilen, ob die Kompromissvorschläge der irischen Aufsichtsbehörde für die betroffenen Aufsichtsbehörden als möglicher Weg nach vorne zufriedenstellend waren.
Februar 2022	Angesichts der in der Sammelantwort enthaltenen Vorschläge fanden weitere Austausche zwischen der irischen Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden statt. Dabei bestätigen mehrere zuständige Aufsichtsbehörden der irischen Aufsichtsbehörde, dass deren Kompromissvorschläge nicht ausreichend seien und sie beabsichtigen, ihre Einsprüche aufrechtzuerhalten.
	Am 25. Februar 2021 wurde Meta Ireland aufgefordert, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in Bezug auf alle Sachverhalte auszuüben, die die irische Aufsichtsbehörde zum Verweis an den EDSA vorschlug, und Meta Ireland übermittelte am 6. April 2022 seine Stellungnahme (die „**Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme**“).
13. Mai 2022	Die irische Aufsichtsbehörde verwies die Angelegenheit gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO an den EDSA und leitete damit das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a ein.

6. Nachdem die irische Aufsichtsbehörde diese Angelegenheit am 13. Mai 2022 dem EDSA gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO im Binnenmarktinformationssystem (im Folgenden „**IMI**“)[6] vorgelegt hat, bewertet das Sekretariat des EDSA im Auftrag des Vorsitzenden des EDSA gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA die Vollständigkeit des Dossiers.

7. Das Sekretariat des EDSA wendet sich am 20. Mai 2022 an die irische Aufsichtsbehörde und ersucht um Informationen und zusätzliche Dokumente, die über IMI zur Verfügung gestellt werden sollen. Die irische Aufsichtsbehörde stellt die Informationen und Dokumente am 24. Mai 2022 zur Verfügung.

8. Eine Frage von besonderer Bedeutung, die vom Sekretariat des EDSA geprüft wurde, war die Frage des Rechts, gehört zu werden, wie in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen. Weitere Einzelheiten hierzu sind in Abschnitt 2 dieses verbindlichen Beschlusses enthalten.

9. Am 1. Juni 2022, nachdem die irische Aufsichtsbehörde und der Vorsitzende des EDSA die Vollständigkeit des Dossiers bestätigt hatten, verteilte das Sekretariat des EDSA das Dossier an die Mitglieder des EDSA.

[6] Die Binnenmarktinformationen (IMI) sind das in Artikel 17 der Geschäftsordnung des EDSA genannte Informations- und Kommunikationssystem.

10. Der Vorsitzende des EDSA beschloss gemäß Artikel 65 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung des EDSA, die standardmäßige Frist zur Annahme von einem Monat aufgrund der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat zu verlängern.

2 RECHT AUF EINE GUTE VERWALTUNG

11. Der EDSA unterliegt Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung). Dem wird auch in Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung des EDSA Rechnung getragen.

12. Der Beschluss des EDSA *„wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich“* (Artikel 65 Absatz 2 DSGVO). Der Beschluss zielt nicht darauf ab, sich direkt an Dritte zu wenden. Als Vorsichtsmaßnahme, um der möglichen Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass der EDSA Meta Ireland das Recht, gehört zu werden auf Ebene des EDSA anbieten muss, hat der EDSA jedoch geprüft, ob Meta Ireland[7] die Möglichkeit geboten wurde, ihr Recht, gehört zu werden, in Bezug auf das von der federführenden Aufsichtsbehörde geführte Verfahren und den Gegenstand der vom EDSA zu lösenden Streitigkeit auszuüben, und insbesondere, ob alle Dokumente mit den Sach- und Rechtsfragen, die der EDSA erhalten und für seinen Beschluss in diesem Verfahren herangezogen hat, Meta Ireland bereits zuvor mitgeteilt wurden.

13. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass Meta Ireland die Möglichkeit erhalten hat, vom Recht, zu allen Dokumenten gehört zu werden, Gebrauch zu machen, die die vom EDSA im Zusammenhang mit diesem Beschluss geprüften Sach- und Rechtsfragen enthalten, und dass Meta Ireland schriftliche Stellungnahmen[8] abgegeben hat, die dem EDSA von der federführenden Aufsichtsbehörde[9] übermittelt wurden.

14. Angesichts der Tatsache, dass Meta Ireland bereits von der irischen Aufsichtsbehörde zu allen vom EDSA in seinem Beschluss angesprochenen Sach- und Rechtsfragen angehört wurde, ist der EDSA der Ansicht, dass Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt wurde.

---

[7] Siehe Leitlinien 03/2021 des EDSA zur Anwendung von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, angenommen am 13. April 2021 (Version zur öffentlichen Konsultation) (im Folgenden „**Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a**“, Rn. 98 -99.

[8] Insbesondere die Stellungnahme zum vorläufigen Beschlussentwurf von Meta Ireland vom 9. August 2021, die Meta Ireland Stellungnahme zu Artikel 83 Absatz 3 DSGVO vom 23. September 2021 und die Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme vom 6. April 2022.

[9] Der EDSA stellt fest, dass Meta Ireland anerkannt hat, dass dem Unternehmen *„die Gelegenheit gegeben wurde, sich schriftlich zum Beschlussentwurf, zur Sammelantwort und den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zum Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an den EDSA zu äußern*“ (Schreiben von Meta Ireland an den EDSA vom 17. Mai 2022). Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte auch, dass Meta Ireland aufgefordert wurde, das Recht, gehört zu werden, *„in Bezug auf das gesamte Material, das die irische Aufsichtsbehörde dem EDSA, vorzulegen beabsichtigte, wahrzunehmen*“ (Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das EDSA-Sekretariat vom 12. Mai 2022). Schließlich räumte Meta Ireland in der Stellungnahme nach Artikel 65 ein, dass *„diese* Stellungnahme *sich nur auf die Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand eines Einspruchs sind und in Bezug auf welche [Meta Ireland] informiert wurde, dass sie von der [irischen Aufsichtsbehörde] an den Streitbeilegungsmechanismus verwiesen werden*“ (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 1). Das Sekretariat des EDSA überprüfte und bestätigte, dass dem EDSA dieselben Dokumente zur Verfügung gestellt wurden, die die betreffenden Sach- und Rechtsfragen enthalten. Die einzigen zusätzlichen Dokumente waren die verschiedenen Stellungnahmen von Meta Ireland.

3 BEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME EINES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES

15. Die allgemeinen Bedingungen für die Annahme eines verbindlichen Beschlusses des EDSA sind in Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO[10] festgelegt.

3.1. Einsprüche der betroffenen Aufsichtsbehörden in Bezug auf einen Beschlussentwurf

16. Der EDSA stellt fest, dass mehrere betroffene Aufsichtsbehörden (die deutschen Aufsichtsbehörden, die finnische Aufsichtsbehörde, die französische Aufsichtsbehörde, die italienische Aufsichtsbehörde, die niederländische Aufsichtsbehörde und die norwegische Aufsichtsbehörde) über IMI Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO gegen den Beschlussentwurf erhoben haben. Jeder der Einsprüche wurde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist eingereicht.

17. Die portugiesische Aufsichtsbehörde („*Comissão Nacional de Proteção de Dados*“) und die dänische Aufsichtsbehörde („*Datatilsynet*“) haben zum Beschlussentwurf Stellung genommen. Da diese Stellungnahmen keine Einsprüche im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO darstellen, können sie nicht das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO auslösen und sind daher nicht Teil des Geltungsbereichs dieses verbindlichen Beschlusses.[11]

3.2. Die federführende Aufsichtsbehörde schließt sich den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gegen den Beschlussentwurf nicht an oder ist der Ansicht, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind.

18. Nach Angaben der irischen Aufsichtsbehörde zeigten die eingegangenen Antworten der betroffenen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sammelantwort, dass mit keinem einzigen vorgeschlagenen Kompromiss alle maßgeblichen betroffenen Aufsichtsbehörden einverstanden wären. In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 DSGVO legte die irische Aufsichtsbehörde die Angelegenheit dem Kohärenzverfahren des EDSA zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO vor. Die irische Aufsichtsbehörde stellte in Ihrem Schreiben an das Sekretariat des EDSA bezüglich Artikel 65 DSGVO „Streitbeilegung“ durch den Ausschuss klar, dass sie nicht vorschlug, sich den von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüchen anzuschließen und die Einsprüche nicht als maßgeblich und begründet betrachtete.[12]

3.3. Zulässigkeit des Falles

19. Einleitend nimmt der EDSA den Standpunkt von Meta Ireland zur Kenntnis, wonach die Befassung des EDSA durch die irische Aufsichtsbehörde verfrüht sei und das Verfahren nach Artikel 60 DSGVO im vorliegenden Fall nicht vollständig ausgeschöpft worden sei.[13] Der EDSA stellt jedoch fest, dass der

[10] Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ergeht ein verbindlicher Beschluss des EDSA, wenn eine Aufsichtsbehörde einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde eingelegt oder die federführende Aufsichtsbehörde den Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat.
[11] Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 17.
[12] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022. Die Einreichung des Streitfalls an IMI erfolgte am 13. Mai 2022.
[13] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 12-17.

gegenständliche Fall *prima facie* alle in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO aufgeführten Bedingungen erfüllt, da mehrere betroffene Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 DSGVO vorgesehenen Frist Einsprüche gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde erhoben haben und die federführende Aufsichtsbehörde sich den Einsprüchen nicht angeschlossen oder sie als nicht maßgeblich oder begründet zurückgewiesen hat.

20. Der EDSA nimmt ferner den Standpunkt von Meta Ireland zur Kenntnis, dass die derzeitige Streitbeilegung nach Artikel 65 DSGVO aufgrund des anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „**EuGH**“) in der Rechtssache C-252/21[14] ausgesetzt werden sollte. Am 17. Mai 2022 richtete Meta Ireland ferner ein Schreiben an den EDSA[15], in dem Meta Ireland darum ersuchte, das Verfahren vor dem EDSA angesichts der vor dem EuGH anhängigen Rechtssachen C-446/21[16] und C-252/21[17] auszusetzen. Ausgehend von seiner Bewertung ist der EDSA der Ansicht, dass sich der Gegenstand der vom EDSA im vorliegenden Verfahren beizulegenden Streitigkeit nicht mit dem Gegenstand des oben genannten anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens überschneidet, da es um unterschiedliche Verarbeitungen geht. Daher muss der EDSA die Möglichkeit einer Aussetzung seines Verfahrens zur Streitbeilegung nach Artikel 65 DSGVO bis zur Entscheidung des EuGH in der Vorabentscheidungsfrage nicht weiter prüfen.

21. In Anbetracht der obigen Ausführungen und insbesondere der Tatsache, dass die Voraussetzungen von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO erfüllt sind, ist der EDSA befugt, eine verbindliche Entscheidung zu erlassen, die sich auf alle Fragen bezieht, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind, d. h. ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter mit der DSGVO vereinbar ist.[18]

22. Der EDSA erinnert daran, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

4 AUFBAU DES VERBINDLICHEN BESCHLUSSES

23. Für jeden der erhobenen Einsprüche bewertet der EDSA zunächst, ob er als *„maßgeblicher und begründeter Einspruch*“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO angesehen werden kann, wie in den EDSA-Leitlinien zum Begriff des maßgeblichen und begründeten Einspruchs[19] klargestellt wurde.

---

[14] Rn. 30 der Stellungnahme nach Artikel 65 von Meta Ireland zufolge wurde der EuGH in der Rechtssache C-252/21 aufgerufen, *„sich mit der Tragweite der Rechtsgrundlagen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu befassen, was für die Anwendung in dieser Angelegenheit lehrreich sein kann*“.

[15] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an den EDSA mit Datum vom 17. Mai 2022.

[16] Vorabentscheidungsersuchen vom 20. Juli 2021, *Schrems*, C-446/21.

[17] Vorabentscheidungsersuchen vom 22. April 2021, *Meta Platforms u.a.*, C-252/21.

[18] Artikel 4 Nummer 24 DSGVO und Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Einige betroffene Aufsichtsbehörden legten Kommentare und nicht Einsprüche im eigentlichen Sinne des Wortes vor, die daher vom EDSA nicht berücksichtigt wurden.

[19] EDSA, Leitlinien 9/2020 zum maßgeblichen und begründeten Einspruch, Version 2, angenommen am 9. März 2021, (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien zum maßgeblichen und begründeten Einspruch**”). Die Leitlinien

24. Stellt der EDSA fest, dass ein Einspruch nicht den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO genügt, nimmt der EDSA keine Stellung zum Sachverhalt der wesentlichen Punkte, die dieser Einspruch in diesem konkreten Fall aufwirft.[20] Der EDSA wird den Sachverhalt der wesentlichen Punkte analysieren, die durch alle Einsprüche erhoben wurden, die er für *„maßgeblich und begründet“* hält.

5 ZUR RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON KONTAKTDATEN

5.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

25. Im Jahr 2016 wurde eine neue Art von Instagram-Konto eingeführt, das sogenannte „Business-Konto“. Instagram-Nutzer, die von einem „persönlichen Konto“ zu einem „Business-Konto“ wechselten, erhielten zusätzliche Informationen über ihr Profil und ihre Follower. Bis September 2019 mussten Nutzer, einschließlich minderjähriger Nutzer, die zu einem „Business-Konto“ wechselten, zusätzliche öffentlich zugängliche Kontaktdaten in Form einer E-Mail-Adresse und/oder einer Telefonnummer (im Folgenden „**Kontaktdaten**“) angeben, die im Profil des Nutzers veröffentlicht wurden.[21] Am 4. September 2019 hob Meta Ireland die Pflicht zur öffentlichen Anzeige der Kontaktdaten auf.[22]

26. In ihrem Beschlussentwurf prüfte die irische Aufsichtsbehörde, ob Meta Ireland sich alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern von Instagram-Business-Konten (im Folgenden „**Verarbeitung von Kontaktdaten**“) berufen konnte. Die irische Aufsichtsbehörde stellte insbesondere fest, dass die folgenden Verarbeitungen durch Meta Ireland betroffen waren:[23]

    (1) Meta Ireland erlaubte es minderjährigen Nutzern von Instagram von persönlichen Konten zu Business-Konten zu wechseln.

    (2) Bis zum 4. September 2019 wurde minderjährigen Nutzern beim Wechsel zu einem Business-Konto ein Bildschirm mit Wahlmöglichkeit (mit dem Titel „Überprüfe deine Kontaktdaten“) als Teil des Prozesses der Umstellung angezeigt. Dieser Bildschirm wurde automatisch mit den Daten des Nutzers ausgefüllt, die Meta Ireland zum Zeitpunkt seiner Anmeldung erhalten hatte und die der Nutzer ändern konnte. Um die Umstellung auf ein Business-Konto abzuschließen, musste der Nutzer entweder eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer angeben. Nutzer, die ein privates Instagram-Konto hatten, wurden im Rahmen des Umstellungsprozesses des Kontos aufgefordert, zu einem öffentlichen Konto zu wechseln.

    (3) Seit dem 4. September 2019 wird minderjährigen Nutzern, die zu einem Business-Konto wechseln, ein überarbeiteter Optionsbildschirm (weiterhin mit dem Titel „Überprüfe deine Kontaktdaten“) angezeigt, der automatisch mit den Daten ausgefüllt wird, die der Nutzer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Verfügung gestellt hat. In dieser Phase können die Nutzer entweder ihre Kontaktdaten ändern oder sich dafür entscheiden, keine

(Version 2) wurden am 9. März 2021, nach Einleitung der Untersuchung durch die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf diesen speziellen Fall, angenommen.

[20] Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 63.

[21] Beschlussentwurf, Rn. 13-14.

[22] Beschlussentwurf, Rn. 25.

[23] Wie im Beschlussentwurf, Rn. 42, beschrieben.

Kontaktdaten anzugeben, indem sie unten auf der Seite auf die Schaltfläche „Meine Kontaktinformationen nicht verwenden“ klicken.

(4) Wenn ein minderjähriger Nutzer eine E-Mail-Adresse und/oder eine Telefonnummer mit einem Business-Konto verknüpfte (entweder als obligatorische Voraussetzung für einen Wechsel vor September 2019 oder auf freiwilliger Basis nach September 2019), wurden diese Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse auf der Instagram-Profilseite des Nutzers in Form einer „Kontakt-Schaltfläche“ veröffentlicht.

(5) E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern, die im Zusammenhang mit Instagram-Business-Konten veröffentlicht werden, sind nicht verschlüsselt, sondern werden in Klartext angezeigt.

(6) E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern, die im Zusammenhang mit Instagram-Business-Konten veröffentlicht werden, sind für angemeldete Instagram-Nutzer auf der mobilen Instagram-App sichtbar.

(7) Darüber hinaus waren vor März 2019 E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern, die mit Instagram-Business-Konten verbunden waren, in Klartext im HTML-Quellcode der Webbrowser-Version der Instagram-Profilseiten sichtbar (auch für Personen, die nicht als Instagram-Nutzer angemeldet waren).

(8) Zwischen August 2020 und November 2020 waren E-Mail-Adressen, die mit Instagram-Business-Konten verbunden waren, in Klartext im HTML-Quellcode der Webbrowser-Version der Instagram-Profilseiten sichtbar (auch für Personen, die nicht als Instagram-Nutzer angemeldet waren).

27. Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass eine betroffene Person durch die Anmeldung für ein persönliches Instagram-Konto den Instagram-Nutzungsbedingungen zugestimmt hat.[24] In Abschnitt 1 der Instagram-Nutzungsbedingungen (mit der Überschrift „*Der Instagram-Dienst*“) sind neun Dienstbereiche aufgeführt, wobei Folgendes aufgeführt wird:[25]

> *„Der [Instagram-]Dienst besteht aus folgenden Aspekten:*
>
> ***Anbieten personalisierter Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen.*** *Menschen sind unterschiedlich. Wir möchten deine Beziehungen durch gemeinsame Erlebnisse stärken, die dir wirklich wichtig sind. Deshalb entwickeln wir Systeme, die ermitteln sollen, wer und was dir und anderen wichtig ist. Wir verwenden diese Informationen dann, um dich dabei zu unterstützen, Inhalte zu erstellen, zu finden und zu teilen und dich an Erlebnissen zu beteiligen, die dir wichtig sind. Dazu gehört auch, dass wir aufgrund der von dir und anderen auf und außerhalb von Instagram durchgeführten Aktivitäten solche Inhalte, Funktionen, Angebote und Konten hervorheben, die dich interessieren könnten, und dir Möglichkeiten zur Nutzung von Instagram anbieten.“*

28. Angesichts der Stellungnahmen von Meta Ireland stellte die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf fest, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten durch Meta Ireland nur insoweit auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung beruht, als ein minderjähriger Nutzer nach dem anwendbaren Recht des Mitgliedstaats in der Lage ist, einen vollstreckbaren Vertrag

[24] Instagram-Nutzungsbedingungen, Version vom 18. April 2018.
[25] Beschlussentwurf, Rn. 114.

zu schließen.[26] Meta Ireland verließ sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als alternative Rechtsgrundlage in Bezug auf minderjährige Nutzer, die nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats nicht in der Lage waren, einen Vertrag mit Meta Ireland abzuschließen.[27]

29. Bei der Bewertung des Heranziehens von **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO** für die Verarbeitung von Kontaktdaten durch Meta Ireland stellte die irische Aufsichtsbehörde zunächst fest, dass, wie oben erläutert, eine betroffene Person bei der Anmeldung für ein persönliches Instagram-Konto den Instagram-Nutzungsbedingungen zugestimmt hat, und verwies dazu auf Abschnitt 1 der Instagram-Nutzungsbedingungen.[28] Die irische Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO keine ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen über die Verarbeitung vorgesehen sind, um eine Rechtsgrundlage zu schaffen, und dass es ausreicht, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist.[29] In dem Beschlussentwurf heißt es weiter, dass *„die Veröffentlichung von Kontaktdaten im Zusammenhang mit Business-Konten als notwendige Verarbeitung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO angesehen werden kann*".[30] Im Beschlussentwurf wurde festgestellt, dass *„die Verarbeitung der Kontaktdaten für die Erfüllung der Nutzungsbedingungen [von Meta Ireland] mit ihren Nutzern erforderlich sein könnte und dass kein Verstoß von Meta Ireland vorliegt, soweit Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmter minderjährigen Nutzer beruft*".[31]

30. Bei der Bewertung des Heranziehens von **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO** für die Verarbeitung von Kontaktdaten, die sich auf minderjährige Nutzer beziehen, die keinen vollstreckbaren Vertrag abschließen können, stellte die irische Aufsichtsbehörde zunächst fest, dass *„bei der Verarbeitung die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f insofern erfüllt werden, als die im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Kontaktdaten verfolgten Interessen berechtigte Interessen von Meta Ireland und anderen Instagram-Nutzern sind, da die Veröffentlichung von Kontaktdaten eine angemessene und rechtmäßige Möglichkeit darstellen kann, ein berufliches Unternehmen oder eine andere öffentliche Initiative zu fördern*".[32] In Bezug auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung von Kontaktdaten zum Zwecke der verfolgten berechtigten Interessen wird im Beschlussentwurf Folgendes ausgeführt: *„Eine solche Verarbeitung kann in gewissem Umfang ein vernünftiges Mittel für Instagram-Nutzer gewesen sein, um unter bestimmten Umständen Kontaktdaten außerhalb der Plattform zu veröffentlichen. Insbesondere könnte eine solche Verarbeitung für diejenigen Nutzer von Business-Konten als erforderlich angesehen werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit öffentlich per E-Mail oder Telefon erreichbar sein möchten.*"[33]

31. In Bezug auf die Abwägungsprüfung kam die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zu dem folgenden Schluss: *„unter bestimmten Umständen, wenn die Verarbeitung der Kontaktdaten im Rahmen einer wohlüberlegten beruflichen Tätigkeit erfolgt, ist es möglich, dass die Interessen oder die Grundrechte und -freiheiten des Minderjährigen gegenüber den gegenständlichen berechtigten Interessen nicht überwiegen*".[34] Die irische Aufsichtsbehörde stellte weiterhin fest, dass die

[26] Beschlussentwurf, Rn. 114.
[27] Beschlussentwurf, Rn. 105 und 114.
[28] Beschlussentwurf, Rn. 114.
[29] Beschlussentwurf, Rn. 115.
[30] Beschlussentwurf, Rn. 115.
[31] Beschlussentwurf, Rn. 116.
[32] Beschlussentwurf, Rn. 118.
[33] Beschlussentwurf, Rn. 119.
[34] Beschlussentwurf, Rn. 123.

Verarbeitung von Kontaktdaten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO *„in Bezug auf einige der fraglichen minderjährigen Nutzer“* rechtmäßig sein könnte und daher kein Verstoß seitens Meta Ireland vorliege, *„soweit Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmter minderjähriger Nutzer berufen hat“*.[35]

5.2. Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

32. Die **deutschen Aufsichtsbehörden und die finnische, französische, italienische, niederländische** und **norwegische Aufsichtsbehörde** erhoben Einsprüche gegen die Schlussfolgerungen des Beschlussentwurfs der federführenden Aufsichtsbehörde, wonach kein Verstoß vorliege, soweit Meta Ireland sich in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruft.

33. Die **niederländische Aufsichtsbehörde** vertrat zunächst die Auffassung, dass die Berufung auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** DSGVO Klarheit darüber, welche Zwecke im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen sind, sowie einen gültigen Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person voraussetzt.[36] Die niederländische Aufsichtsbehörde vertrat die Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde rechtlich verpflichtet sei, festzustellen, *„um was für einen Vertrag es sich handelt und ob dieser Vertrag geeignet ist, als Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO herangezogen zu werden“*.[37] In Anbetracht des von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf festgestellten gravierenden Mangels an Transparenz hatte die niederländische Aufsichtsbehörde begründete Zweifel daran, dass die betroffenen Personen tatsächlich in der Lage gewesen waren, einen Vertrag mit Meta Ireland sowohl aus freien Stücken als auch in Kenntnis der Sachlage zu schließen. Daher stellte die niederländische Aufsichtsbehörde in Frage, ob ein solcher **gültiger Vertrag** zwischen Meta Ireland und den betroffenen Personen im vorliegenden Fall bestand.[38] Zweitens stellte die niederländische Aufsichtsbehörde in Frage, ob die gegenständlichen Datenverarbeitungstätigkeiten tatsächlich für die Erfüllung des Vertrags **erforderlich** waren.[39] Die niederländische Aufsichtsbehörde betonte, dass im Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde nicht auf die Frage eingegangen werde, ob Meta Ireland eine Bewertung der Erforderlichkeit vorgenommen hat und ob eine solche Bewertung dem strengen Erforderlichkeitsstandard entspricht, der vorgesehen ist, um sich auf diese Rechtsgrundlage berufen zu können.[40] Nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde deuten andere Elemente im Beschlussentwurf, insbesondere der letzte Satz in Absatz 115 des Entwurfs, sowie die Bewertung der Datenminimierung durch die irische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO enthaltene Erforderlichkeitskriterium in diesem Fall tatsächlich nicht erfüllt ist.[41]

34. Die **niederländische Aufsichtsbehörde** stellte fest, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten auch nicht die Anforderungen gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO erfüllt.[42] In Bezug auf das Erfordernis, dass das verfolgte Interesse **berechtigt** sein muss, stellte die niederländische

[35] Beschlussentwurf, Rn. 125.
[36] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 7.
[37] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.
[38] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 11.
[39] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 12-15.
[40] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13.
[41] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 14-15.
[42] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 25-42.

Aufsichtsbehörde fest, dass der Beschlussentwurf keine Bewertung dahingehend enthält, warum das von Meta Ireland verfolgte Interesse hinreichend klar und präzise ist oder wessen Interessen genau verfolgt werden.[43] Die niederländische Aufsichtsbehörde stellte ferner fest, dass die irische Aufsichtsbehörde die Frage, ob die Interessen rechtmäßig[44], tatsächlich und gegenwärtig sind, ungeprüft ließ.[45] In Bezug auf die Anforderung der **Erforderlichkeit** der Verarbeitung stellte die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht klar zum Ausdruck gebracht habe, warum ein Zusammenhang zwischen der Verarbeitung und den verfolgten Interessen besteht. Die niederländische Aufsichtsbehörde war vielmehr der Ansicht, dass die Aussage der irischen Aufsichtsbehörde, die Verarbeitung könnte ein angemessenes Mittel gewesen sein, um die Veröffentlichung von Kontaktdaten außerhalb der Plattform zu erreichen, ein Zirkelschluss sei.[46] Außerdem, so die niederländische Aufsichtsbehörde, habe die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht angemessen berücksichtigt, ob dem Verantwortlichen andere Mittel zur Erreichung der Ziele zur Verfügung standen. Insbesondere die Tatsache, dass nach dem 4. September 2019 nicht mehr verpflichtend vorgesehen sei, die Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern zu veröffentlichen, deute darauf hin, dass dem Verantwortlichen wahrscheinlich weniger einschneidende Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um sein Ziel zu erreichen.[47] Darüber hinaus habe die irische Aufsichtsbehörde nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde durch die Verwendung von Formulierungen wie *„unter bestimmten Umständen“* und *„es ist möglich, dass“* im Beschlussentwurf nur diese besonderen Situationen und Möglichkeiten berücksichtigt.[48] Eine solche Formulierung führte dazu, dass im Beschlussentwurf nicht auf die Frage eingegangen wurde, ob die Verarbeitung von Kontaktdaten in anderen Situationen notwendig ist, z. B. in Fällen, in denen minderjährige Nutzer im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht öffentlich per E-Mail oder Telefon erreichbar sein wollten.[49] Nach Ansicht der niederländischen Aufsichtsbehörde legt der Wortlaut des Beschlussentwurfs in Bezug auf die **Interessenabwägung** nahe, dass nur in den Fällen, in denen es sich bei den Nutzern um gut informierte oder digital versierte Minderjährige handelt, die Instagram für wohlüberlegte berufliche Tätigkeiten nutzen, die verfolgten berechtigten Interessen gegenüber den Interessen oder Grundrechten dieser Minderjährigen überwiegen. Daran anschließend wies die niederländische Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde anerkannt habe, dass in anderen Situationen die Interessen der betroffenen Personen gegenüber den Interessen von Meta Ireland überwiegen könnten. Auf derartige Situationen werde in dem Beschlussentwurf jedoch nicht eingegangen.[50] Die niederländische Aufsichtsbehörde wies außerdem darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht zu dem Schluss hätte kommen dürfen, dass die Interessen von Meta Ireland nicht gegenüber den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten der betroffenen Personen überwiegen, ohne zu analysieren und festzustellen, wie offensichtlich das verfolgte berechtigte Interesse war und ob die Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen durch Meta Ireland angemessen war.[51]

35. Darüber hinaus forderte die **niederländische Aufsichtsbehörde** die federführende Aufsichtsbehörde auf, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beheben, und außerdem sollte die

[43] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 28.a.
[44] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 28.b.
[45] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 28.c.
[46] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 31.a.
[47] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 31.b.
[48] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 32 und 35.
[49] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 32.
[50] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 35.
[51] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 37.

Anordnung zur Einhaltung an den Verantwortlichen, wie in Randnummer 627 des Beschlussentwurfs beschrieben, die Verpflichtung enthalten, den Verstoß gegen Artikel 6 DSGVO zu beheben.[52] Schließlich stellte die niederländische Aufsichtsbehörde fest, dass der Beschlussentwurf, sollte er unverändert bleiben, die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung senken und den Schutz personenbezogener Daten von Personen, die Verträge abschließen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, beeinträchtigen würde; außerdem würde der Beschluss den betroffenen Personen die in der DSGVO vorgesehenen Schutzmechanismen vorenthalten und das **Risiko** bergen, dass die Wahlfreiheit, die Handlungsfähigkeit und der Schutz der betroffenen Personen – insbesondere von Minderjährigen – untergraben werden.[53]

***

36. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** erklärten, dass die Voraussetzungen für das Berufen auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** DSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Erstens enthalten die von der irischen Aufsichtsbehörde übermittelten Informationen keinen ausreichenden Nachweis für einen **gültigen Vertrag** zwischen Meta Ireland und den minderjährigen Nutzern, wenngleich ein gültiger Vertrag eine Voraussetzung dafür sei, dass sich die Verantwortlichen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO berufen können, wie in den EDSA-Leitlinien 2/2019 klargestellt wird.[54] Die irische Aufsichtsbehörde hätte auch die Gültigkeit des Vertrags, auf den sich der Verantwortliche beruft, prüfen oder zumindest eine Erklärung dazu einholen müssen.[55] Wenn der Verantwortliche nicht klar und transparent mitteilte, dass die Veröffentlichung der Kontaktdaten auf einem Vertrag beruhe (wie in den Feststellungen 1 und 2 des Beschlussentwurfs festgestellt), könne nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde kein Vertrag mit diesem Inhalt zustande kommen, für den die betreffende Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gestützt werden könnte.[56] In Bezug auf die **Erforderlichkeit** stimmten die deutschen Aufsichtsbehörden der Analyse der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht zu und erklärten, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nur zur Begründung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung verwendet werden könne, die ein wesentliches Element des Vertrags darstelle.[57] Dementsprechend könne nur die Datenverarbeitung, die für den entsprechenden Vertragszweck – den Betrieb eines Instagram-Business-Kontos – tatsächlich erforderlich war, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gerechtfertigt werden. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde sei es diesbezüglich weder nachvollziehbar noch habe Meta Ireland erklärt, warum eine Veröffentlichung von Kontaktdaten im Klartext oder die Verwendung dieser Daten für den HTML-Quelltext für die Unterhaltung eines solchen Kontos notwendig sein sollte. Die deutschen Aufsichtsbehörden sind der Ansicht, dass eine solche Erforderlichkeit im vorliegenden Fall nicht gegeben war.[58]

37. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** stellten fest, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten auch nicht die Anforderungen gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO erfüllt. Erstens sei das von Meta Ireland verfolgte Interesse nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden nicht **berechtigt**. Die deutschen Aufsichtsbehörden machten insbesondere geltend, dass die Förderung eines beruflichen

[52] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 19 und 42.
[53] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 20-22 und 43-47.
[54] EDSA, Leitlinien 2/2019 für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen, Version 2.0, 8. Oktober 2019 (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien 2/2019**“).
[55] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 3-4.
[56] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 4.
[57] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 4-5.
[58] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 5.

Unternehmens oder einer anderen öffentlichen Initiative kein berechtigtes Interesse von Meta Ireland sein könne, da die Geschäftsinhaber, da sie minderjährig sind, ihre rechtsverbindliche Einwilligung zu den Nutzungsbedingungen von Instagram nicht zum Ausdruck bringen konnten. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden würde die Behandlung von Minderjährigen als berufliche Unternehmen unter Umständen, in denen das nationale Vertragsrecht Minderjährige schützt, indem es die Einwilligung der Eltern vorschreibt, den Schutz von Kindern beeinträchtigen.[59] Zweitens argumentierten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die Verarbeitung nicht die Anforderung bezüglich der **Erforderlichkeit** des verfolgten Interesses erfülle. In diesem Fall stützen sich die deutschen Aufsichtsbehörden auf dieselben Argumente, die im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO vorgebracht wurden. Darüber hinaus stellten die deutschen Aufsichtsbehörden fest, dass Meta Ireland diese Praxis später änderte und die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Business-Konten nicht mehr vorschrieb. Drittens erklärten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die **Interessenabwägung** auf dem Schutz von minderjährigen Nutzern im Allgemeinen basieren sollte und nicht auf den spezifischen technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten jedes einzelnen minderjährigen Nutzers. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden sollte der Schutz Minderjähriger aufgrund ihrer psychischen Verletzbarkeit Vorrang vor den von Meta Ireland angeführten Interessen haben.[60]

38. Schließlich waren die **deutschen Aufsichtsbehörden** der Ansicht, dass der Beschlussentwurf ein erhebliches **Risiko** für die Grundrechte und -freiheiten der minderjährigen Nutzer von Instagram und anderer betroffener Personen darstelle. Da dies insbesondere dazu führen würde, dass die betroffenen Personen keine Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten hätten, würde die weite Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO durch die federführende Aufsichtsbehörde den durch die DSGVO und Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Schutz generell unwirksam machen und die wirksame Durchsetzung der DSGVO, die eine Voraussetzung für die Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen ist, beeinträchtigen.[61]

***

39. Die **italienische Aufsichtsbehörde** führt in Bezug auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO** aus, dass die Beurteilung, ob eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit **erforderlich** ist, sachlich auf den Zwecken des angebotenen Dienstes beruhen sollte und dass die betroffene Person durch entsprechende Informationen über diese Zwecke aufgeklärt werden sollte. Im vorliegenden Fall standen sehr detaillierte Informationen über die Zwecke der Verarbeitung zur Verfügung, und die Vorkehrungen zur Unterrichtung der Nutzer, insbesondere der minderjährigen Nutzer, waren nahezu unmissverständlich.[62] Nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde konnte Meta Ireland die Erforderlichkeit der Verarbeitung nicht nachweisen. Die spätere Änderung, als die Veröffentlichung fakultativ wurde, habe bewiesen, dass die Bearbeitung nicht notwendig gewesen sei. Die Veröffentlichung von Daten im Quellcode der HTML-Seite in der webbasierten Version von Instagram könne kaum als erforderlich erachtet werden.[63] Die italienische Aufsichtsbehörde stellte außerdem fest, dass die in Italien verfügbare Datenschutzerklärung von Meta Ireland keinen Verweis auf geltende nationale Rechtsvorschriften enthalte, so dass nicht nachvollziehbar sei, auf welche Rechtsgrundlage

[59] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 6.
[60] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 7.
[61] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 9.
[62] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 1-2.
[63] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

sich Meta Ireland stützte, um die Verarbeitung von Daten minderjähriger Nutzer zur Eröffnung und Verwaltung von Business-Konten zu rechtfertigen.[64]

40. Die **italienische Aufsichtsbehörde** wies darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO nur Schlussfolgerungen zu Minderjährigen mit digitalen Kompetenzen formuliert habe. Darüber hinaus stellte die italienische Aufsichtsbehörde fest, dass die **Abwägung** gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO fehlerhaft durchgeführt worden sei.[65] In diesem Kontext stellte die italienische Aufsichtsbehörde den Widerspruch zwischen den Behauptungen von Meta Ireland, dass die Risiken, denen minderjährige Nutzer durch die Verarbeitung von Kontaktdaten ausgesetzt waren, eher potenziell als tatsächlich seien und dass angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen worden seien, und der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass Meta Ireland keine angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und daher gegen Artikel 24 und 25 DSGVO verstoßen habe, fest. Darüber hinaus stellte die italienische Aufsichtsbehörde fest, dass Meta Ireland keine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt habe, was auf eine mangelhafte Risikobewertung hindeute. Nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde untergrabe die ungenaue Risikobewertung die Interessenabwägung und führe dazu, dass die Argumente der irischen Aufsichtsbehörde an Substanz verlören, dafür aber mit Ungereimtheiten behaftet seien.[66] Darüber hinaus stellte die italienische Aufsichtsbehörde fest, dass in Fällen, in denen das nationale Vertragsrecht den Abschluss von Verträgen durch minderjährige Nutzer aufgrund ihrer Unfähigkeit, deren Folgen vollständig zu verstehen, verhindere, es unwahrscheinlich sei, dass eine Abwägungsprüfung dazu führen könnte, dass die Interessen des Verantwortlichen gegenüber dem Schutz der Rechte und Freiheiten der minderjährigen Nutzer überwiegen.[67]

41. Darüber hinaus forderte die **italienische Aufsichtsbehörde** die federführende Aufsichtsbehörde auf, den Beschlussentwurf *„in Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Verantwortlichen vorgesehenen Maßnahmen“* zu ändern. *Insbesondere sollte die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung der in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO genannten Kriterien neu berechnet werden“.*[68] Abschließend erklärte die italienische Aufsichtsbehörde, dass der Beschlussentwurf, sollte er unverändert bleiben, ein **Risiko** für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen mit sich brächte, da es keine wirksame Abschreckung in Bezug auf die Verletzung der Rechte der betroffenen Personen gäbe und der von der federführenden Aufsichtsbehörde gewählte Ansatz in Bezug auf die Rechtsgrundlagen die Rechte der betroffenen Personen im Allgemeinen gefährden würde, da er als Billigung des Ansatzes des Verantwortlichen bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Minderjährigen ausgelegt werden könnte.[69]

***

42. Die **finnische Aufsichtsbehörde** erklärte, dass ein **gültiger Vertrag** zwischen dem Verantwortlichen und den betroffenen Personen vorliegen müsse, um sich auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** DSGVO berufen zu können, doch der Beschlussentwurf lasse diese Frage ungeklärt. Nach Ansicht der finnischen Aufsichtsbehörde sind die Nutzungsbedingungen für Instagram oder die Datenschutzerklärung nicht so klar und deutlich formuliert, dass ein Minderjähriger sie hinreichend verstehen und wirklich Kenntnis der Sachlage haben könnte, um einen Vertrag abzuschließen, auch in

[64] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 1.
[65] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[66] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 3-4.
[67] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 4.
[68] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 2 und 4.
[69] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 2 und 4.

Anbetracht der schwerwiegenden Probleme, die im Beschlussentwurf in Bezug auf die Nichteinhaltung der Transparenzanforderungen durch den Verantwortlichen festgestellt wurden.[70] Darüber hinaus warf die finnische Aufsichtsbehörde die Frage auf, ob Minderjährige im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als rechtmäßige Vertragspartei betrachtet werden können, und vertrat die Auffassung, dass die Beurteilung, ob die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO erfüllt sind, in jedem Fall besonders gründlich erfolgen sollte.[71] Hinsichtlich der Frage, ob die Verarbeitung **erforderlich** war, vertrat die finnische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass die Verarbeitung nicht als erforderlich im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO angesehen werden könne, wenn festgestellt wurde, dass dieselbe Verarbeitung gegen das Erfordernis der Erforderlichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verstößt. Abschließend stellte die finnische Aufsichtsbehörde in Frage, ob die Veröffentlichung der Kontaktdaten überhaupt als erforderlich angesehen werden kann, da sie nicht mehr obligatorisch vorgesehen sei.[72]

43. Die **finnische Aufsichtsbehörde** widersprach der Schlussfolgerung des Beschlussentwurfs zu **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO und erklärte, dass die Bewertung des verfolgten **berechtigten Interesses** unzureichend sei. Nach Ansicht der finnischen Aufsichtsbehörde hat die irische Aufsichtsbehörde die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht angemessen bewertet und begründet.[73] Die irische Aufsichtsbehörde habe auch nicht bewertet, ob diese Interessen in ausreichend klarer und präziser Weise zum Ausdruck gebracht wurden. Die finnische Aufsichtsbehörde machte geltend, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht begründet habe, in welchem Umfang und unter welchen Umständen die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen **erforderlich** sei, und brachte zum Ausdruck, dass bestimmte Verarbeitungen nicht das Erfordernis der Erforderlichkeit erfüllten.[74] Darüber hinaus stellte die finnische Aufsichtsbehörde fest, dass die irische Aufsichtsbehörde die **Abwägung zwischen den berechtigten Interessen** und den Rechten der betroffenen Personen nicht korrekt vorgenommen habe. Nach Ansicht der finnischen Aufsichtsbehörde schuf die irische Aufsichtsbehörde beispielsweise keine Klarheit in Bezug auf die Frage, unter welchen Umständen es möglich ist, dass die berechtigten Interessen gegenüber den Interessen und Rechten der betroffenen Personen überwiegen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, und in Anbetracht der damit verbundenen Risiken, die in anderen Teilen des Beschlussentwurfs genannt werden.[75] Außerdem erklärte die finnische Aufsichtsbehörde, dass angesichts der Tatsache, dass die irische Aufsichtsbehörde Verstöße gegen die Transparenzverpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 12 DSGVO feststellte, die betroffenen Personen bei der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten vernünftigerweise nicht hätten erwarten können, dass ihre Kontaktdaten veröffentlicht werden würden.[76]

44. Darüber hinaus vertrat die **finnische Aufsichtsbehörde** die Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Beschlussentwurfs ein erhebliches **Risiko** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, insbesondere da die Veröffentlichung von Kontaktdaten zu Risiken für minderjährige Nutzer führe und der im vorliegenden Fall gewählte Ansatz bezüglich der Rechtsgrundlagen das ihnen gewährte Schutzniveau auch in anderen ähnlichen Situationen untergraben würde.[77] Schließlich

[70] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 3-4.
[71] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 5.
[72] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 6.
[73] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13.
[74] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 14.
[75] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 15.
[76] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 16.
[77] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 7-9 und 17-19.

forderte die finnische Aufsichtsbehörde, dass in Bezug auf die Verstöße *„geeignete Abhilfemaßnahmen“* ergriffen werden.[78]

***

45. Die **französische Aufsichtsbehörde** stellte einen Widerspruch im Beschlussentwurf fest, da die federführende Aufsichtsbehörde die Ansicht vertrat, dass die Anzeige von Kontaktdaten für die Erfüllung des Vertrags gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** der DSGVO **erforderlich** sei, und die federführende Aufsichtsbehörde dennoch feststellte, dass deren Anzeige gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoße. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde war die obligatorische Anzeige von Kontaktdaten aus den von der irischen Aufsichtsbehörde in den Randnummern 221 bis 456 des Beschlussentwurfs dargelegten Gründen für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich; ferner habe die irische Aufsichtsbehörde die Schlussfolgerungen aus ihren eigenen Analysen und Positionen nicht vollständig gezogen.[79] Auch die Tatsache, dass Meta Ireland selbst den Standpunkt zur obligatorischen Angabe von Kontaktdaten ab September 2019 geändert habe, ist nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde ein Beweis dafür, dass diese Angaben im Zusammenhang mit Business-Konten nicht wesentlich sind.[80] Die französische Aufsichtsbehörde stellte ferner fest, dass der konkrete Vertrag kaum als **gültig** angesehen werden kann, da dem Nutzer keine klaren Informationen über die Vertragsbedingungen gegeben wurden, und in dieser Hinsicht habe die irische Aufsichtsbehörde keine Schlussfolgerungen aus ihrer eigenen Analyse gezogen.[81] In Bezug auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO stellte die französische Aufsichtsbehörde den Widerspruch zwischen den Feststellungen der irischen Aufsichtsbehörde fest, wonach die Verarbeitung von Kontaktdaten für Inhaber von Business-Konten einerseits **erforderlich** gewesen sein mag, andererseits aber über das erforderliche Maß hinausgegangen sei und somit nicht dem Grundsatz der Datenminimierung entsprochen habe.[82] Die französische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass bestimmte von der irischen Aufsichtsbehörde ermittelte Risiken, wie Belästigung und Grooming von Minderjährigen, bei der **Abwägungsprüfung** nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht angemessen berücksichtigt wurden. Wären diese Risiken berücksichtigt worden, hätten die Rechte und Freiheiten der minderjährigen Nutzer gegenüber den Interessen des Verantwortlichen überwogen, so die französische Aufsichtsbehörde.[83] Darüber hinaus stellte die französische Aufsichtsbehörde fest, dass bei der Interessenabwägung auch die Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde hätte berücksichtigt werden müssen, dass Meta Ireland ihre minderjährigen Nutzer nicht in angemessener Weise über die Verarbeitung von Kontaktdaten informiert hatte.[84] Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde wurde durch diesen Mangel an Informationen den minderjährigen Nutzern die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten entzogen, was wahrscheinlich dazu führte, dass die Interessen der minderjährigen Nutzer gegenüber denen des Verantwortlichen überwogen.[85] Schließlich stellte die französische Aufsichtsbehörde fest, dass das Heranziehen des berechtigten Interesses als Grundlage für die Verarbeitung weniger Schutz für minderjährige Nutzer als die Verarbeitung auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung bietet. Nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde wurde den minderjährigen Nutzern in den Mitgliedstaaten, in denen

[78] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10 und 20-22.
[79] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 9.
[80] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 10.
[81] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 11.
[82] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 13.
[83] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 14-16.
[84] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 17.
[85] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 18.

das nationale Vertragsrecht die Verwendung der Rechtsgrundlage des Vertrags in einem solchen Kontext nicht zulässt, der Schutz entzogen, indem die Verarbeitung auf ein berechtigtes Interesse gestützt wurde.[86] Infolgedessen forderte die französische Aufsichtsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde auf, einen Verstoß gegen Artikel 6 DSGVO festzustellen, eine Geldbuße für diesen zusätzlichen Verstoß zu verhängen und Meta Ireland aufzufordern, innerhalb von drei Monaten den Vorschriften nachzukommen.[87] Schließlich stellte die französische Aufsichtsbehörde fest, dass der Beschlussentwurf **Risiken** für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen birgt, da der von der federführenden Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Ansatz bezüglich der Rechtsgrundlagen im vorliegenden Fall den Schutz, den Minderjährige in Bezug auf ihre Daten haben sollten, erheblich verringern und sie einem erhöhten Risiko von Belästigung und Grooming aussetzen würde.[88] Außerdem würde der Entwurf einen Präzedenzfall für andere Organisationen schaffen und sich somit auf andere ähnliche Fälle auswirken.[89]

***

46. Die **norwegische Aufsichtsbehörde** vertrat erstens die Auffassung, dass die Feststellungen und die Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf logischerweise zu der Schlussfolgerung führten, dass die Anforderung der Erforderlichkeit gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f** DSGVO nicht erfüllt war.[90] Die norwegische Aufsichtsbehörde nahm zur Kenntnis, dass die federführende Aufsichtsbehörde feststellte, dass Meta Ireland eine Verarbeitung durchführte, die über das hinausging, was für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich war, und dass sie erhebliche Risiken für die Nutzer von Kindern feststellte.[91] Auf der Grundlage dieser Feststellungen kam die norwegische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Meta Ireland die Erforderlichkeitsvoraussetzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO nicht erfüllte, und machte geltend, dass die federführende Aufsichtsbehörde eine entsprechende rechtliche Analyse der Verarbeitung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO hätte durchführen müssen.[92]

47. Insbesondere in Bezug auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b** DSGVO verwies die **norwegische Aufsichtsbehörde** auf die EDSA-Leitlinien 2/2019, in denen es heißt, dass der Verantwortliche bei einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO beurteilen muss, was zur Erfüllung des grundlegenden und einvernehmlich anerkannten Vertragszwecks erforderlich ist.[93] Die norwegische Aufsichtsbehörde nahm zur Kenntnis, dass die federführende Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf festgestellt hatte, dass die Verarbeitung gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verstößt. Daher vertrat die norwegische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass diese Verarbeitung nicht für den grundlegenden und einvernehmlich anerkannten Vertragszweck erforderlich sein kann.[94] Die norwegische Aufsichtsbehörde vertrat außerdem die Ansicht, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten über das hinausgeht, was für den spezifischen Zweck der Verarbeitung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO erforderlich ist, und dass die Verarbeitung zwangsläufig auch über das hinausgeht, was für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sei.[95] Insbesondere in Bezug

[86] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 19.
[87] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 22.
[88] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 23-25.
[89] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 26.
[90] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 2.
[91] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[92] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[93] EDSA, Leitlinien 2/2019, Rn. 32-33.
[94] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[95] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 5.

auf **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f** DSGVO stellte die **norwegische Aufsichtsbehörde** fest, dass die Abwägungsprüfung für minderjährige Nutzer nicht erfüllt werden könne.[96] Konkret stellte die norwegische Aufsichtsbehörde erstens fest, dass die von Meta Ireland verfolgten **berechtigten** Interessen im Beschlussentwurf nicht genannt wurden. Zweitens habe Meta Ireland nicht den Nachweis dafür erbracht, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten für die Zwecke der verfolgten berechtigten Interessen erforderlich war. Die norwegische Aufsichtsbehörde vertrat drittens ferner die Ansicht, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten über das hinausgehe, was für den spezifischen Zweck der Verarbeitung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO **erforderlich** sei, und dass die Verarbeitung zwangsläufig auch über das hinausgehe, was für die Zwecke der verfolgten berechtigten Interessen erforderlich gewesen sei.[97]

48. Schließlich forderte die **norwegische Aufsichtsbehörde** die federführende Aufsichtsbehörde auf, zu dem Schluss zu kommen, dass die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO für die Verarbeitung von Kontaktdaten nicht anwendbar sind, und die folgenden Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO auszuüben: 1) den Verantwortlichen aufzufordern, eine gültige Rechtsgrundlage für die fragliche Verarbeitung anzugeben oder von nun an von solchen Verarbeitungstätigkeiten abzusehen; und 2) eine Geldbuße für die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhängen, da der Verantwortliche sich fälschlicherweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO berief.[98] Die norwegische Aufsichtsbehörde erklärte ferner, dass eine Geldbuße in beträchtlicher Höhe verhängt werden sollte, um die Wirksamkeit und Abschreckung gemäß Artikel 83 Absätze 1 und 2 DSGVO für die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wobei die Art und Schwere des Verstoßes sowie die Anzahl der betroffenen Personen und der erlittene Schaden zu berücksichtigen sind.[99] Abschließend würde der Beschlussentwurf, wenn er diesbezüglich unverändert bliebe, erhebliche **Risiken** für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen mit sich bringen, so die norwegische Aufsichtsbehörde. Insbesondere argumentierte die norwegische Aufsichtsbehörde, dass der Beschlussentwurf das Grundrecht der betroffenen Person auf Datenschutz verletzen und einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, indem dadurch die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage zugelassen würde.[100] Darüber hinaus stellte die norwegische Aufsichtsbehörde fest, dass die Rechte der betroffenen Personen nicht wirksam geschützt werden, wenn keine Geldbuße für die Verstöße verhängt wird, wodurch ein Anreiz für den Verantwortlichen und andere Unternehmen geschaffen werde, solche Verstöße fortzusetzen oder zu begehen.[101]

5.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

49. Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu „*folgen*“, bzw. dass sie die Einsprüche nicht für maßgeblich und begründet hält.[102] Zu den Einsprüchen der deutschen, finnischen, französischen, italienischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO durch Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass diese Einsprüche „*maßgebliche und begründete*“ Einsprüche darstellten. In

[96] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[97] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 6.
[98] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 7.
[99] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8.
[100] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 6-7.
[101] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 9.
[102] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022.

Bezug auf das *„Element der Abhilfemaßnahmen"* in den Einsprüchen der finnischen, französischen, italienischen und niederländischen Aufsichtsbehörden war die irische Aufsichtsbehörde jedoch der Ansicht, dass dieses nicht angemessen begründet worden sei und die Bedeutung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht angegangen worden sei.[103] Hinsichtlich des Einspruchs der norwegischen Aufsichtsbehörde, die eine Neubewertung der Geldbuße unter Berücksichtigung des möglichen zusätzlichen Verstoßes forderte, erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass dieser Einspruch einen *„maßgeblichen und begründeten"* Einspruch darstellt.[104]

5.4. Analyse des EDSA

5.4.1. Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

50. In diesem Abschnitt bewertet der EDSA, ob die Einsprüche der **deutschen, finnischen, französischen, italienischen, niederländischen** und **norwegischen Aufsichtsbehörden** in Bezug auf das Berufen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durch Meta Ireland für die Verarbeitung von Kontaktdaten die Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

51. Der EDSA nimmt zunächst die Auffassung von Meta Ireland zur Kenntnis, wonach die Einsprüche der deutschen, finnischen, französischen, italienischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO durch Meta Ireland nicht die Anforderung von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllen würden. Nach Ansicht von Meta Ireland waren alle gegenständlichen Einsprüche nicht maßgeblich und nicht begründet, da die Erklärungen der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf vorläufiger Natur gewesen seien.[105] Darüber hinaus legte Meta Ireland eine Begründung vor, in der das Unternehmen sich auf alle Einsprüche bezog, wonach diese nicht begründet seien, da die Bedeutung der Risiken in den Einsprüchen nicht eindeutig nachgewiesen worden sei.[106] Der EDSA erinnert daran, dass die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO durch Meta Ireland in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten Gegenstand der Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall[107] war und dass die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf Schlussfolgerungen in Bezug auf das Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die spezifische Verarbeitung im Rahmen ihrer Untersuchung, d. h. die Verarbeitung von Kontaktdaten, formuliert hat[108]. Es besteht also ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Einsprüchen und dem

[103] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland mit Datum vom 30. März 2022.
[104] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an Meta Ireland mit Datum vom 30. März 2022.
[105] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 3.1 und Rn. 26-30.
[106] Insbesondere erklärte Meta Ireland in Bezug auf alle gegenständlichen Einsprüche, dass *„keine erheblichen Risiken für die betroffenen Personen bestehen, weil: i) der Beschlussentwurf sich nur auf die frühere Verarbeitung bezieht, da der Zeitraum zwischen dem 25. Mai 2018 und dem Beginn dieser Untersuchung am 21. September 2020 liegt; ii) Meta Ireland erhebliche Änderungen an der Art und Weise vorgenommen hat, wie der Instagram-Dienst sowohl in Bezug auf Business-Konten als auch in Bezug auf die Einstellungen der Zielgruppe der minderjährigen Nutzer funktioniert; und iii) in jedem Fall alle Bedenken hinsichtlich Artikel 6 DSGVO, die sich aus der Verarbeitung der personenbezogenen Daten jugendlicher Nutzer ergeben, in den Anwendungsbereich der gleichzeitigen Untersuchung der Rechtsgrundlagen fallen und Fragen betreffen, die vom EuGH in einem gesonderten Verfahren geprüft werden"* (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 41). In Bezug auf das vor dem EuGH anhängige Verfahren verweist der EDSA auf Abschnitt 3.3 (Randnummer 20) dieses verbindlichen Beschlusses.
[107] Beschlussentwurf, Rn. 46.
[108] Beschlussentwurf, Rn. 115-116 und 125.

Beschlussentwurf.[109] In den einschlägigen Schlussfolgerungen des Beschlussentwurfs wurde die Rechtmäßigkeit der spezifischen Verarbeitung durch Meta Ireland bewertet und eine Auslegung der Bedingungen für das Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO als Rechtsgrundlage vorgenommen. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass Schlussfolgerungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erhebliche Auswirkungen auf den wirksamen Schutz der Rechte der betroffenen Personen haben, da die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ein Grundpfeiler des EU-Datenschutzrechts ist.[110] Wie in der nachstehenden Analyse des EDSA dargelegt und näher ausgeführt wird, widerspricht der EDSA daher diesen von Meta Ireland vorgebrachten Argumenten.

52. Der EDSA prüft ferner, ob es sich bei jedem der fraglichen Einsprüche um einen „maßgeblichen und begründeten Einspruch" handelt, wie in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO gefordert.

53. Der EDSA ist der Ansicht, dass sich der Einspruch der **niederländischen Aufsichtsbehörde** auf die Frage bezieht, *„ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt"*, da die niederländische Aufsichtsbehörde den Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde widersprochen hat, dass kein Verstoß vorlag, soweit Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die Verarbeitung von Kontaktdaten berufen hat. Würde man dem Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde folgen, käme man zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f der DSGVO. Der Einspruch würde auch eine Änderung der Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften an den Verantwortlichen und möglicherweise zusätzliche *„geeignete Abhilfemaßnahmen"* nach sich ziehen.[111] Da der Einspruch einen direkten Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs aufweist, ist er daher *„maßgeblich".* Der Einspruch ist auch *„begründet"*, da darin mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Bewertung angeführt werden, in Bezug auf die Frage, warum die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind und warum Meta Ireland sich nicht rechtmäßig auf diese Bestimmungen berufen kann und der Verstoß daher behoben werden muss.[112] Die Stellungnahme von Meta Ireland, wonach die Beschwerdepunkte weder maßgeblich noch begründet seien, überzeugen den EDSA daher nicht.[113] Außerdem erinnert der EDSA daran, dass die Bewertung der Sache selbst gesondert erfolgt, nachdem festgestellt wurde, dass der Einspruch den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO genügt.[114]

---

[109] EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 24; EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO, Rn. 66.

[110] Artikel 8, Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

[111] Siehe Randnummer 35 dieses verbindlichen Beschlusses.

[112] Siehe Randnummer 33-35 dieses verbindlichen Beschlusses. Die niederländische Aufsichtsbehörde machte unter anderem geltend, dass die Anforderung der Erforderlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und die drei kumulativen Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht erfüllt seien.

[113] Meta Ireland machte Folgendes geltend: *„Die Einsprüche sind nicht maßgeblich, da sie auf der falschen Prämisse beruhen, dass sie sich auf eine abschließende Feststellung aus dem Beschlussentwurf zu Artikel 6 DSGVO beziehen"* (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 33 und 35). Meta Ireland ist auch der Ansicht, dass sie nicht begründet seien, da *„im Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde die vorläufige Bewertung der irischen Aufsichtsbehörde der Interessen der minderjährigen Nutzer an der Beibehaltung der Schaltflächen für Kontaktdaten in den Business-Konten ignoriert wird"* (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 35). Siehe diesbezüglich auch Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses.

[114] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 63.

54. In Bezug auf die Anforderung, die Bedeutung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nachzuweisen, ist der EDSA anders als Meta Ireland[115] der Ansicht, dass der von der niederländischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch den erforderlichen Standard erfüllt, indem er auf mehrere Folgen hinweist, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen[116] haben würde.

55. Schließlich ist der EDSA entgegen der Auffassung der federführenden Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die Einstufung des Einspruchs der niederländischen Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet auch für den Teil des Einspruchs gilt, der sich auf die Anordnung zur Einhaltung der Vorschriften und andere *„geeignete Abhilfemaßnahmen"* bezieht. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSA, dass die von der niederländischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Argumente, wie sie in den Randnummern 33-34 dargelegt sind, deutlich zeigen, warum der Beschlussentwurf geändert werden sollte, um einen Verstoß gegen das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten aufzunehmen und die daraus folgende Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Verarbeitung mit der DSGVO übereinstimmt, indem die Anordnung zur Einhaltung an den Verantwortlichen geändert und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Auch der Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde machte deutlich, wie groß die Risiken für die betroffenen Personen wären, bliebe der Beschlussentwurf unverändert und würde der Verstoß nicht behoben.

***

56. In ihrem Einspruch widersprachen die **deutschen Aufsichtsbehörden** der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass kein Verstoß vorliege, soweit Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO für die Verarbeitung von Kontaktdaten beruft, also auch in Bezug auf die Frage, *„ob ein Verstoß gegen diese Verordnung* [DSGVO] *vorliegt"* im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO. Da ein direkter Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs nachgewiesen wurde und der Einspruch, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde, ist der Einspruch *„maßgeblich"*. Der Einspruch ist auch *„begründet"*, da darin mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Bewertung der Frage angeführt werden, warum die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.[117] Der Antrag von Meta

[115] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 34 und 36. Siehe Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses.

[116] So machte die niederländische Aufsichtsbehörde geltend, dass die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gesenkt und den betroffenen Personen die in der DSGVO vorgesehenen Schutzmechanismen vorenthalten würde, wenn der Beschlussentwurf unverändert beibehalten würde und der Verantwortliche sich für die gegenständliche Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder f DSGVO berufen könne (Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 22 und 44-47). Die niederländische Aufsichtsbehörde vertrat ferner die Auffassung, dass der Beschlussentwurf die Risiken für die betroffenen Personen nicht berücksichtige, sondern diese weiterhin zulasse (Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 45).

[117] In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO machten die deutschen Aufsichtsbehörden geltend, dass die Beurteilung der Gültigkeit und Erforderlichkeit des Vertrags zwischen Meta Ireland und den minderjährigen Nutzern durch die irische Aufsichtsbehörde falsch sei, und sie lieferten eine alternative Begründung (siehe Randnummer 36 dieses verbindlichen Beschlusses). Im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO waren die deutschen Aufsichtsbehörden der Ansicht, dass die drei kumulativen Bedingungen nicht erfüllt seien (siehe Randnummer 37 dieses verbindlichen Beschlusses).

Ireland, wonach die Beschwerdepunkte weder maßgeblich noch begründet seien, überzeugt den EDSA daher nicht.[118]

57. Der EDSA ist ferner der Ansicht, dass die deutschen Aufsichtsbehörden die Bedeutung des Risikos für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen nachgewiesen haben.[119]

***

58. Auch der Einspruch der **italienischen Aufsichtsbehörde** betrifft die Frage *„ob es einen Verstoß gegen die DSGVO gibt*". Nach Ansicht der italienischen Aufsichtsbehörde kann die Verarbeitung der Kontaktdaten nicht *„als für den Betrieb des Dienstes erforderlich angesehen werden*"[120], was zur *„Rechtswidrigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b [DSGVO]*"[121] und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO[122] führe. Da in dem Einspruch ein direkter Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs nachgewiesen wurde und dieser, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung[123] führen würde, ist der Einspruch *„maßgeblich*".

59. Da die italienische Aufsichtsbehörde Argumente zu den sachlichen und rechtlichen Fehlern im Beschlussentwurf in Bezug auf die Analyse von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO[124] vorgebracht hat, ist der Einspruch insofern *„begründet*", als er den zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten betrifft.

60. [125] Der EDSA ist von den gegenteiligen Stellungnahmen von Meta Ireland nicht überzeugt, da die italienische Aufsichtsbehörde erläuterte, dass ihr Einspruch, sollte er befolgt werden, zu einer anderen

---

[118] Meta Ireland machte geltend, dass die Einsprüche nicht maßgeblich seien, da die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf keine förmlichen Feststellungen zu Artikel 6 DSGVO getroffen, sondern vielmehr vorläufige Bemerkungen formuliert habe (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 26-27). Siehe in dieser Hinsicht Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses. Meta Ireland vertrat auch die Auffassung, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden zum Element der *„Erforderlichkeit*" nicht begründet sei, da dieser *„im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und den geltenden Leitlinien (einschließlich des EDSA) steht und darin ein falscher rechtlicher Standard angewendet wird*" (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 38 und 40). Der EDSA erinnert daran, dass die Begründetheit des Widerspruchs getrennt von der Beurteilung der Frage behandelt wird, ob der Widerspruch die Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

[119] Die deutschen Aufsichtsbehörden machten unter anderem geltend, dass die weitgefasste Interpretation von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO seitens der irischen Aufsichtsbehörde die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne tatsächliche Rechtsgrundlage ermöglichen würde, wodurch der durch die DSGVO gewährte Schutz unterlaufen würde (Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, Rn. 9).

[120] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 1.

[121] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 2.

[122] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 4.

[123] Die italienische Aufsichtsbehörde forderte eine Änderung des Beschlussentwurfs in Bezug auf den Verstoß gegen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten und die Verhängung einer Geldstrafe als Folge dieses zusätzlichen Verstoßes.

[124] So vertrat der italienische Aufsichtsbehörde beispielsweise die Auffassung, dass die Verarbeitung nicht für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sei (siehe Randnummer 39 dieses verbindlichen Beschlusses) und dass die Abwägungsprüfung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zugunsten der betroffenen Person ausfalle (siehe Randnummer 40 dieses verbindlichen Beschlusses).

[125] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 49-52. Hinsichtlich der Argumente von Meta Ireland zum Fehlen schlüssiger Feststellungen im Beschlussentwurf verweist der EDSA auf Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses. Meta Ireland vertrat unter anderem auch die Auffassung, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden zum Element der *„Erforderlichkeit*" gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO nicht begründet sei, da dieser *„im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und den geltenden Leitlinien (einschließlich des EDSA) steht und darin ein falscher rechtlicher Standard angewendet wird*" (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 50). In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO machte Meta Ireland

Schlussfolgerung führen würde, und mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Würdigung vorbrachte.

61. Abschließend stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde die Bedeutung der Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen birgt, deutlich gemacht hat, indem darin dargelegt wird, dass es keine verhältnismäßigen und abschreckenden Maßnahmen in Bezug auf die Verstöße gibt und dass der Beschlussentwurf als Billigung des Ansatzes des Verantwortlichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen ausgelegt werden kann, wodurch deren Rechte gefährdet werden.[126]

62. Was die maßgeblichen Teile des Einspruchs der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO als Rechtsgrundlage betrifft, so geht es darum, *„ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen mit der DSGVO vereinbar ist"*. Der Einspruch steht im Zusammenhang mit dem Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde gegen die Feststellungen im Beschlussentwurf zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO zur Verarbeitung von Kontaktdaten. Es gibt einen direkten Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs und der Einspruch würde, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Folglich ist der Einspruch „maßgeblich". Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass in dem Einspruch die rechtlichen oder sachlichen Argumente nicht ausreichend dargelegt wurden, die eine Änderung des Beschlussentwurfs in dieser Hinsicht rechtfertigen würden, um die Geldbuße ausdrücklich zu erhöhen. Auch die Bedeutung der Risiken für die betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verhängung einer Geldbuße wird nicht ausreichend erläutert. Daher ist der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde gegen die Verhängung einer Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß nicht *„begründet"*.

63. Der EDSA ist daher der Ansicht, dass der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörden, soweit er den zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten betrifft, sowohl *„maßgeblich"* als auch *„begründet"* ist und die Anforderung gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt. Soweit es um die Verhängung der Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß geht, ist der Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde nicht *„begründet"* und erfüllt somit nicht die Anforderung gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO.

***

64. In ihrem Einspruch widersprach die **finnische Aufsichtsbehörde** der Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO erfülle. Folglich betrifft der Einspruch der finnischen

---

geltend, dass die italienische Aufsichtsbehörde den Einspruch nicht mit einem konkreten Verstoß in Verbindung gebracht habe und maßgebliche Elemente der Akte auslasse (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 51-52). Der EDSA kann sich diesen Argumenten nicht anschließen, da die italienische Aufsichtsbehörde genügend sachliche und rechtliche Argumente zur Untermauerung des Einspruchs anführte und zu logischen Schlussfolgerungen gelangte. Der EDSA erinnert daran, dass die Begründetheit des Widerspruchs getrennt von der Beurteilung der Frage behandelt wird, ob der Widerspruch die Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

[126] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 2. ff. Der EDSA nimmt die diesbezügliche Stellungnahme von Meta Ireland zur Kenntnis (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 50 und 52). Dennoch widerspricht der EDSA Meta Ireland (siehe Randnummer 51 oben).

Aufsichtsbehörde die Frage *„ob es einen Verstoß gegen die DSGVO gibt*". Der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde würde möglicherweise auch zusätzliche *„geeignete Abhilfemaßnahmen*" nach sich ziehen.[127] Da in dem Einspruch ein direkter Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs nachgewiesen wurde und er, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde, ist der Einspruch *„maßgeblich*". Aus denselben Gründen, die oben in Bezug auf die anderen Einsprüche in diesem Abschnitt erläutert wurden, überzeugen die Argumente von Meta Ireland hinsichtlich der fehlenden Maßgeblichkeit dieses Einspruchs den EDSA nicht.[128] Darüber hinaus hält der EDSA den Einspruch für *„begründet*", da die finnische Aufsichtsbehörde rechtliche und sachliche Argumente dafür vorgebracht hat, dass die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, und erklärt hat, warum die irische Aufsichtsbehörde die Anwendung von Artikel 6 DSGVO nicht ordnungsgemäß geprüft hat und dem Verstoß daher abgeholfen werden muss.[129]

65. Nach Prüfung des Vorbringens von Meta Ireland, wonach der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde *„auf vagen Behauptungen beruht*"[130], stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der finnischen Behörden die Bedeutung der Risiken, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen darstellt, schlüssig belegt[131].

66. Schließlich ist der EDSA entgegen der Auffassung der federführenden Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die Einstufung des Einspruchs der finnischen Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet auch für den Teil des Einspruchs gilt, der sich auf die zusätzlichen Abhilfemaßnahmen bezieht. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSA, dass die von der finnischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Argumente, wie sie in den Randnummern 42-43 dargelegt sind, deutlich zeigen, warum der Beschlussentwurf geändert werden sollte, um einen Verstoß gegen das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten aufzunehmen und die daraus folgende

---

[127] Siehe oben Rn. 44. Die finnische Aufsichtsbehörde forderte eine Änderung des Beschlussentwurfs in Bezug auf den Verstoß gegen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten und die Annahme *„geeigneter Abhilfemaßnahmen*" als Folge dieses zusätzlichen Verstoßes.

[128] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 53-55. Meta Ireland argumentierte, dass der Einspruch nicht maßgeblich sei, da die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf keine förmlichen Feststellungen zu Artikel 6 DSGVO getroffen habe, sondern vielmehr vorläufige Bemerkungen formuliert habe. In dieser Hinsicht siehe Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses.

[129] Siehe Randnummer 42-43 dieses verbindlichen Beschlusses. Die finnische Aufsichtsbehörde machte unter anderem geltend, dass die Prüfung der Gültigkeit und Erforderlichkeit des Vertrags unzureichend sei und die drei kumulativen Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO nicht erfüllt seien. Diesbezüglich machte Meta Ireland unter anderem geltend, dass die finnische Aufsichtsbehörde sich lediglich dem niederländischen Einspruch anschließe, ohne Angaben zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO zu machen (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 53). In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO machte Meta Ireland geltend, dass die Schlussfolgerung des Einspruchs zum Verstoß nicht mit der Begründung übereinstimme (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 55). Der EDSA kann sich beiden Argumenten nicht anschließen, da die finnische Aufsichtsbehörde genügend sachliche und rechtliche Argumente zur Untermauerung des Einspruchs anführte und zu logischen Schlussfolgerungen gelangte. Der EDSA erinnert daran, dass die Begründetheit des Widerspruchs getrennt von der Beurteilung der Frage behandelt wird, ob der Widerspruch die Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

[130] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 54 und 55. In diesem Zusammenhang verweist der EDSA auf Rn. 51 oben.

[131] Die finnische Aufsichtsbehörde erklärte unter anderem, dass der Beschlussentwurf zu einem unzureichenden Schutz der Interessen von Minderjährigen führe und damit einen gefährlichen Präzedenzfall schaffe (Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 8). Die finnische Aufsichtsbehörde führt auch an, dass das Fehlen einer Rechtsgrundlage ein hohes Risiko für die betroffenen Personen darstelle, wenn man die im Beschlussentwurf selbst genannten Risiken berücksichtige (Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 8 und 18).

Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Verarbeitung mit der DSGVO übereinstimmt , indem *„geeignete Abhilfemaßnahmen“* ergriffen werden. Auch der Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde machte deutlich, wie groß die Risiken für die betroffenen Personen sind, wenn der Beschlussentwurf unverändert bleibt und der Verstoß nicht behoben wird.

***

67. Wie in ihrem Einspruch dargelegt, stimmte die **französische Aufsichtsbehörde** den Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde nicht zu, wonach die Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden könne, und vertrat die Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde bei ihrer rechtlichen Bewertung einen Fehler begangen habe, da sie zu einer anderen Schlussfolgerung hätte kommen müssen.[132] Der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde betrifft daher auch die Frage, *„ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt“*, und würde, wenn ihm gefolgt würde, zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO und die Abhilfemaßnahmen für den Verantwortlichen führen.[133] Da der Einspruch einen direkten Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs aufweist, ist er *„maßgeblich“.* Aus denselben Gründen, die oben in Bezug auf die anderen Einsprüche in diesem Abschnitt erläutert wurden, überzeugen die Argumente von Meta Ireland hinsichtlich der fehlenden Maßgeblichkeit dieses Einspruchs den EDSA nicht.[134]

68. Der EDSA ist außerdem der Auffassung, dass der Einspruch insofern *„begründet“* ist, als er den zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten und die Änderung der Anordnung zur Einhaltung betrifft, da die französische Aufsichtsbehörde klar dargelegt hat, dass sie mit den Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht einverstanden ist, indem sie auf Widersprüche in den Analysen der irischen Aufsichtsbehörde hinwies und mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Würdigung vorbrachte, darunter auch, dass sich der Verantwortliche in diesem Fall nicht rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO berufen konnte und der Verstoß daher behoben werden muss.[135] Daher schließt der EDSA sich nicht dem Argument von Meta Ireland an, dass die französische Aufsichtsbehörde *„lediglich abstrakte und allgemeine (und irrelevante) Bedenken äußert“* und dass sie *„es versäumt, diese mit einer Schlussfolgerung hinsichtlich eines Verstoßes zu verbinden“*.[136]

---

[132] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 3.

[133] Die französische Aufsichtsbehörde forderte eine Änderung des Beschlussentwurfs in Bezug auf den Verstoß gegen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten und eine Änderung der Anordnung zur Einhaltung sowie die Verhängung einer Geldstrafe als Folge dieses zusätzlichen Verstoßes.

[134] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 56 und 58. Meta Ireland argumentierte, dass der Einspruch nicht maßgeblich sei, da die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf keine förmlichen Feststellungen zu Artikel 6 DSGVO getroffen habe, sondern vielmehr vorläufige Bemerkungen formuliert habe. In dieser Hinsicht siehe Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses.

[135] Siehe Randnummer 45 dieses verbindlichen Beschlusses. Die französische Aufsichtsbehörde war unter anderem der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen der irischen Aufsichtsbehörde zur Erforderlichkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Widerspruch zu den Feststellungen über den Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung stünden. Die französische Aufsichtsbehörde argumentierte auch, dass die Abwägung im Widerspruch zu den Feststellungen der irischen Aufsichtsbehörde zu den ernsthaften Risiken für die minderjährigen Nutzer stehe.

[136] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 56. Siehe auch Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 59 in Bezug auf den Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Hinsichtlich der Auffassung von Meta Ireland, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde rechtlich fehlerhaft sei (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 57 und 59), erinnert der EDSA daran, dass die

69. Der EDSA ist der Ansicht, dass im Einspruch der französischen Aufsichtsbehörden die Risiken für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen hinreichend begründet werden, da darin die Folgen, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen haben würde, klar darlegt werden.[137]

70. Was die maßgeblichen Teile des Einspruchs der französischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Berufen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO als Rechtsgrundlage betrifft, so geht es darum, ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen mit der DSGVO vereinbar ist[138]. Der Einspruch steht im Zusammenhang mit dem Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde gegen die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO zur Verarbeitung von Kontaktdaten. Da der Einspruch die Auferlegung einer Abhilfemaßnahme für einen zusätzlichen Verstoß betrifft, der als Folge der Aufhebung der Feststellungen des Beschlussentwurfs festgestellt würde, besteht ein direkter Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs, und wenn dem Einspruch gefolgt würde, würde er zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Daher ist er als *„maßgeblich“* zu betrachten, wie in Randnummer 67 oben ausgeführt. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass in dem Einspruch die rechtlichen oder sachlichen Argumente nicht ausreichend dargelegt sind, die eine Änderung des Beschlussentwurfs in Bezug auf die Verhängung dieser spezifischen Abhilfemaßnahme rechtfertigen würden. Daher ist der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Verhängung einer Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten nicht *„begründet“*.

71. Der EDSA ist daher der Ansicht, dass der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörden, soweit er den zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten betrifft, sowohl *„maßgeblich“* als auch *„begründet“* ist und die Anforderung gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt. Soweit es um die Verhängung der Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß geht, ist der Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde nicht *„begründet“* und erfüllt somit nicht die Anforderung des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO.

***

72. Im Einspruch der **norwegischen Aufsichtsbehörde** wurde zum Ausdruck gebracht, dass sie der Bewertung der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO nicht zustimmt. Würde man dem Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde folgen, käme man zu einer anderen Schlussfolgerung in Bezug auf die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f der DSGVO und dies hätte auch Auswirkungen auf die

Begründetheit des Widerspruchs getrennt von der Beurteilung der Frage behandelt wird, ob der Widerspruch die Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

[137] Die französische Aufsichtsbehörde machte geltend, dass Minderjährige einem erhöhten Risiko von Belästigung und Grooming ausgesetzt und sie somit nicht wirksam geschützt werde, da im Beschlussentwurf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder f als Rechtsgrundlagen zugelassen werden. Außerdem würde ein Präzedenzfall für andere Organisationen geschaffen (Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 23-26.). Der EDSA nimmt die diesbezüglichen Stellungnahme von Meta Ireland zur Kenntnis (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 57 und 59). Der EDSA teilt die Auffassung von Meta Ireland jedoch nicht und ist der Ansicht, dass die französische Aufsichtsbehörde die Bedeutung der Risiken klar und deutlich identifiziert hat. Der EDSA verweist ferner auf Rn. 51 oben.

[138] Artikel 4 Nummer 24 DSGVO.

Anordnung zur Einhaltung an den Verantwortlichen. Da der Einspruch einen direkten Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs aufweist, ist er *„maßgeblich“.* Aus denselben oben ausgeführten Gründen überzeugen die Argumente von Meta Ireland hinsichtlich der fehlenden Maßgeblichkeit dieses Einspruchs den EDSA nicht.[139] Der Einspruch ist auch *„begründet“*, da er mehrere sachliche und rechtliche Argumente für die vorgeschlagene Änderung der rechtlichen Bewertung in Bezug auf die Frage anführt, warum die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind und warum der Verantwortliche sich nicht rechtmäßig auf diese Bestimmungen berufen kann und der Verstoß daher behoben werden muss.[140]

73. In Bezug auf die Anforderung, die Bedeutung der vom Beschlussentwurf ausgehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nachzuweisen, stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde die in Artikel 4 Absatz 24 DSGVO festgelegten Kriterien erfüllt.[141] Der EDSA teilt daher die gegenteiligen Behauptungen von Meta Ireland nicht.[142]

74. In Bezug auf den Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde gegen die Geldbuße, die für die zusätzlichen Verstöße wegen der fehlenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Kontaktdaten verhängt werden soll, vertritt der EDSA die Auffassung, dass es darum geht, *„ob die geplante Maßnahme in Bezug auf den Verantwortlichen mit der DSGVO vereinbar ist“*.[143] Der Einspruch steht im Zusammenhang mit dem Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde gegen die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO zur Verarbeitung von Kontaktdaten. Da dieser die Auferlegung einer Abhilfemaßnahme für einen zusätzlichen Verstoß betrifft, der als Folge der Aufhebung der Schlussfolgerungen des Beschlussentwurfs festgestellt werden würde, besteht ein direkter Zusammenhang mit dem Inhalt des Beschlussentwurfs, und wenn dem Einspruch gefolgt würde, würde er zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Folglich ist der Einspruch „maßgeblich“. Der EDSA teilt die Argumente von Meta Ireland hinsichtlich der fehlenden Maßgeblichkeit dieses Einspruchs nicht, auch nicht im Hinblick auf die Verhängung einer Geldbuße für die vorgeschlagenen Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO.[144] Der EDSA erachtet den Einspruch

---

[139] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 45 und 47. Meta Ireland argumentierte, dass der Einspruch nicht maßgeblich sei, da die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf keine förmlichen Feststellungen zu Artikel 6 DSGVO getroffen habe, sondern vielmehr vorläufige Bemerkungen formuliert habe. In dieser Hinsicht siehe Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses.

[140] Siehe Randnummer 46-48 dieses verbindlichen Beschlusses. Die norwegische Aufsichtsbehörde führte u. a. an, dass die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder f DSGVO nicht erforderlich sei und dass die Abwägungsprüfung zu Gunsten der betroffenen Person ausfalle. Der EDSA schließt sich daher den Argumenten von Meta Ireland nicht an, wonach der Einspruch auf grundlegenden Fehlern beruhe, dem Grundsatz der Rechtssicherheit widerspreche und keinen Fehler in der Analyse der irischen Aufsichtsbehörde aufzeige (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, S. 46 und 47). Der EDSA erinnert daran, dass die Begründetheit des Widerspruchs getrennt von der Beurteilung der Frage behandelt wird, ob der Widerspruch die Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

[141] Die norwegische Aufsichtsbehörde führte an, dass der Beschlussentwurf das Grundrecht der betroffenen Person auf Datenschutz verletzen und einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, indem dadurch die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage zugelassen werden würde (Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 6-7). Folglich geht der EDSA davon aus, dass der Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde deutlich macht, wie groß die Risiken für die betroffenen Personen sind, wenn der Beschlussentwurf unverändert bleibt und der Verstoß in der Anordnung zur Einhaltung nicht behoben wird.

[142] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 44 und Anhang A, S. 46 und 47. In diesem Zusammenhang verweist der EDSA auf Rn. 51 oben.

[143] Artikel 4 Nummer 24 DSGVO.

[144] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 44 und Anhang A, S. 48. Meta Ireland argumentierte, dass sich der Einspruch auf nicht abschließende Bemerkungen der irischen Aufsichtsbehörde bezöge und daher nicht maßgeblich wäre. In dieser Hinsicht siehe Randnummer 51 dieses verbindlichen Beschlusses

ferner für *„begründet“*, da darin mehrere sachliche und rechtliche Argumente angeführt werden, die die Verhängung einer Geldbuße für den vermeintlichen Verstoß rechtfertigen.[145] Im Hinblick auf die Bedeutung des Risikos, das der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, wurde in dem Einspruch hinreichend dargelegt, welche negativen Auswirkungen es für die betroffenen Personen hätte, wenn keine Geldbuße für den Verstoß gegen die DSGVO bezüglich einer fehlenden Rechtsgrundlage verhängt werden würde.[146] Der EDSA ist daher der Ansicht, dass dieser von der norwegischen Aufsichtsbehörde erhobene Einspruch die Kriterien gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

***

75. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen stellt der EDSA fest, dass die Einsprüche der **niederländischen, deutschen, italienischen, finnischen, französischen und norwegischen Aufsichtsbehörden** gegen die Schlussfolgerungen im Beschlussentwurf zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten als maßgebliche und begründete Einsprüche gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO gelten, auch im Hinblick auf die in den Einsprüchen der französischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörde geforderten Änderungen der Anordnung zur Einhaltung und den von der finnischen und niederländischen Aufsichtsbehörde geforderten zusätzlichen geeigneten Abhilfemaßnahmen.

76. Der EDSA stellt außerdem fest, dass der Einspruch der **norwegischen Aufsichtsbehörde** gegen die Verhängung einer Geldbuße für die Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO maßgeblich und gemäß Artikel 4 Absatz 24 DSGVO begründet ist. Hingegen ist der EDSA in Bezug auf die betreffenden Teile der Einsprüche der **französischen Aufsichtsbehörde** und der **italienischen Aufsichtsbehörde** hinsichtlich der Verhängung einer Geldbuße für den möglichen zusätzlichen Verstoß im Zusammenhang mit dem Berufen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO durch Meta Ireland der Ansicht, dass diese Einsprüche nicht hinreichend begründet sind und daher die Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO nicht erfüllen.

5.4.2. Beurteilung in der Sache

77. Der EDSA ist der Auffassung, dass die in diesem Unterabschnitt[147] als maßgeblich und begründet befundenen Einsprüche eine Beurteilung dahingehend erfordern, ob der Beschlussentwurf in Bezug auf die Feststellung zur Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO geändert werden muss. Die Begründetheit des Einspruchs der norwegischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den vorgeschlagenen zusätzlichen Verstoß wird in Abschnitt 7.4 dieses verbindlichen Beschlusses bewertet.

[145] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8-9.

[146] Die norwegische Aufsichtsbehörde argumentierte, dass der Beschlussentwurf einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, wenn keine Geldbuße verhängt würde, da es keine ausreichenden Anreize für Meta Ireland und andere Verantwortlichen gäbe, ihr Verhalten zu ändern, was zu einer Wiederholung solcher Verstöße führen würde. Dies würde sich auf die betroffenen Personen auswirken, da in der Praxis das in der DSGVO festgelegte Schutzniveau verweigert würde (Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 9).

[147] Bei diesen Einsprüchen handelt es sich um die Einsprüche der deutschen, finnischen, französischen, italienischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörden gegen das Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten durch Meta Ireland.

78. Bei der Beurteilung der Begründetheit der eingelegten Einsprüche berücksichtigt der EDSA die Stellung der irischen Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen und den Stellungnahmen von Meta Ireland.

79. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass sich Meta Ireland bei der Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO (jedoch nur, soweit ein minderjähriger Nutzer in der Lage ist, einen durchsetzbaren Vertrag zu schließen) oder alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (in Bezug auf minderjährige Nutzer, die nicht in der Lage sind, einen Vertrag mit Meta Ireland zu schließen) berufen hat.[148]

5.4.2.1 Zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO

80. Der EDSA erinnert daran, dass personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO verarbeitet werden können, wenn: 1) die Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erfolgt und 2) die Verarbeitung für die Erfüllung dieses bestimmten Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist.[149]

81. In Bezug auf das Bestehen eines Vertrags nimmt der EDSA die Einsprüche der deutschen Aufsichtsbehörden[150] und der finnischen Aufsichtsbehörde[151] sowie der italienischen Aufsichtsbehörde[152] und der französischen Aufsichtsbehörde[153] zur Kenntnis, die das Versäumnis der irischen Aufsichtsbehörde beanstandeten, das Bestehen eines gültigen Vertrags zwischen Meta Ireland und den minderjährigen Nutzern in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten zu beurteilen und diesbezüglich eine Schlussfolgerung zu ziehen. Die niederländische Aufsichtsbehörde argumentierte, dass erstens die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht angemessen geprüft habe, ob ein Vertrag zwischen Meta Ireland und den betroffenen Personen für die Bereitstellung des Instagram-Business-Kontos bestand, und zweitens brachte die niederländische Aufsichtsbehörde Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Vertrags[154] vor.

82. Die irische Aufsichtsbehörde stellte im Beschlussentwurf fest, dass eine betroffene Person bei der Anmeldung für ein persönliches Instagram-Konto den Instagram-Nutzungsbedingungen zugestimmt hat.[155] Die irische Aufsichtsbehörde stellte im Lichte des Vorbringens von Meta Ireland ferner fest, dass die Erfüllung eines Vertrags von Meta Ireland als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Zusammenhang mit der Business-Konto-Funktion auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen geltend gemacht werden könne.[156]

83. In den Stellungnahmen argumentiert Meta Ireland, dass die Aufsichtsbehörden nicht befugt seien, die Gültigkeit von Verträgen zu beurteilen[157], und dass der Beschlussentwurf ohnehin eindeutig auf ein Vertragsverhältnis zwischen Meta Ireland und jedem Nutzer auf der Grundlage der

---

[148] Beschlussentwurf, Rn. 105 und 108. Siehe auch die Antwort von Meta Ireland auf das Auskunftsersuchen, Anhang 6, zu der Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 17-19, in der Meta Ireland erklärt, dass sich das Unternehmen auf zwei primäre Rechtsgrundlagen für die Bereitstellung, Personalisierung und Verbesserung der Facebook-Produkte (einschließlich Instagram) stütze, wozu auch die Bereitstellung des Instagram-Business-Kontos und die Anzeige einer Kontaktoption in Verbindung mit einem Instagram-Business-Konto gehören, und zwar Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder alternativ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.
[149] Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.
[150] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 3-4.
[151] Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 4-5.
[152] Einspruch der italienischen Aufsichtsbehörde, S. 1.
[153] Einspruch der französischen Aufsichtsbehörde, Rn. 11.
[154] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 9-11.
[155] Beschlussentwurf, Rn. 114.
[156] Beschlussentwurf, Rn. 115.
[157] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 50-51.

Nutzungsbedingungen verweise.[158] Meta Ireland machte außerdem geltend, dass das Unternehmen gemäß DSGVO nicht verpflichtet sei, einen speziellen Hinweis auf Business-Konten in die Instagram-Nutzungsbedingungen aufzunehmen, und dass das Fehlen eines solchen Hinweises daher keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Frage habe, ob die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags[159] erforderlich ist und nicht gegen Artikel 12 DSGVO[160] verstößt.

84. Wie bereits erwähnt, ist eine der Voraussetzungen dafür, dass sich ein Verantwortlicher auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten berufen kann, dass die Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags erfolgt. Wie der EDSA bereits festgestellt hat, bedeutet diese Bedingung insbesondere, dass ein Verantwortlicher im Einklang mit seinen Rechenschaftspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO in der Lage sein muss, nachzuweisen, dass a) ein Vertrag besteht und b) der Vertrag gemäß dem geltenden nationalen Vertragsrecht gültig ist.[161]

85. Um zu beurteilen, ob sich Meta Ireland bei der Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO hätte berufen können, analysiert der EDSA in den folgenden Absätzen, ob die gegenständliche Verarbeitung für die Erfüllung des vermeintlichen Vertrags mit den betroffenen Personen im vorliegenden Fall **erforderlich** ist.

86. In ihren Stellungnahmen verwies Meta Ireland darauf, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die „Erforderlichkeit" die maßgeblichen Fakten und Erwägungen in dem Zeitraum, in dem Business-Konten erstmals angeboten wurden, ignoriert und einen Fehler gemacht hätten, 1) indem sie das Element der Erforderlichkeit für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO zu streng ausgelegt hätten und 2) unzulässigerweise versucht hätten, rückwirkend einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO aufgrund einer späteren Produktänderung festzustellen, was gefährliche Auswirkungen für den Verantwortlichen hat, der versuche, seine Produkte im Hinblick auf den Datenschutz und die Sicherheit der Nutzer weiterzuentwickeln und zu verbessern[162]. Laut Meta Ireland wurde *„das Business-Konto 2016 für Instagram entwickelt und war, wie es für die damalige Zeit angemessen war, auf das Konzept eines „traditionellen" Unternehmens ausgerichtet, das Instagram zur Unterstützung seiner externen (d. h. nicht auf Instagram befindlichen) Präsenz, wie einer Website oder eines Ladengeschäfts, nutzen konnte. Um die Werbung für und die Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen außerhalb von Instagram zu ermöglichen, enthielt die Funktionalität des Business-Kontos eine „Kontakt"-Schaltfläche, die es der Instagram-Community ermöglichte, mit dem Unternehmen über einen Kontaktkanal außerhalb von Instagram zu kommunizieren (z. B. ein Geschäftstelefon oder eine E-Mail) und der EDSA muss das Element der Erforderlichkeit im Einklang mit seinen früheren Leitlinien nach dem richtigen konzeptionellen Rahmen und unter Berücksichtigung des spezifischen Zwecks der fraglichen Verarbeitung bewerten*."[163] Außerdem, so Meta Ireland, müsse die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO getrennt betrachtet werden, die Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO sei eng gefasst, und außerdem hätten Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO unterschiedliche und getrennte Bedeutungen, so dass die Feststellung

[158] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 52.
[159] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 53-54.
[160] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 55.
[161] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 26.
[162] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 58.
[163] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 61.

der Nichteinhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO nicht automatisch mit der Feststellung der Nichteinhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO gleichzusetzen sei.[164]

87. Der EDSA erinnert daran, dass das Konzept der Erforderlichkeit im Unionsrecht eine eigenständige Bedeutung hat, die den Zielen des Datenschutzrechts Rechnung tragen muss.[165] Insbesondere gilt, wie vom EuGH festgestellt, Folgendes: *„Zur Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten ist festzustellen, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken müssen*".[166]

88. Bei der Analyse der Rechtsgrundlage für die Erfüllung eines Vertrags muss das Erfordernis der Erforderlichkeit eng ausgelegt werden. Von der Artikel-29-Datenschutzgruppe (im Folgenden „**Artikel-29-Datenschutzgruppe**")[167] wurde in der Vergangenheit Folgendes festgestellt: *„Die Bestimmung ist eng auszulegen; sie gilt nicht für Situationen, in denen die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags nicht wirklich notwendig ist, sondern der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einseitig auferlegt wird"*[168].

89. Der EDSA erinnert daran, dass für die Beurteilung der Erforderlichkeit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO, Folgendes zutrifft: *„Es kommt darauf an, die genauen Beweggründe des Vertrags zu bestimmen, d. h. dessen Inhalt und grundlegende Zielstellung, denn gegen sie wird die Prüfung der Ausgewogenheit der Interessen erfolgen, ob die Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung erforderlich ist*"[169]. Wie der EDSA bereits festgestellt hat, sollte das spezifische Ziel, der Zweck oder die Zielsetzung der Dienstleistung berücksichtigt werden, und die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist, dass die Verarbeitung für einen Zweck, der integraler Bestandteil der Erbringung dieses vertraglichen Dienstes für die betroffene Person ist, *objektiv* notwendig ist.[170]

90. Ferner stellt der EDSA fest, dass der Verantwortliche in der Lage sein sollte, die Erforderlichkeit seiner Verarbeitung mit einem Hinweis auf den grundlegenden und einvernehmlich anerkannten Vertragszweck zu begründen. Dies hängt nicht nur von der Sicht des Verantwortlichen, sondern auch von einer angemessenen Sicht der betroffenen Person beim Abschluss des Vertrags ab.[171] In diesem Kontext erinnert der EDSA daran, dass Kinder bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz

---

[164] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 67-72.

[165] *Heinz Huber v Bundesrepublik Deutschland* (Rechtsache C-524/06, Urteil vom 18. Dezember 2008, ECLI:EU:C:2008:724) (im Folgenden, „**C-524/06 *Huber***"), Rn. 52.

[166] *Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde gegen Rīgas pašvaldības SIA 'Rīgas satiksme'* (Rechtsache C-13/16, Urteil vom 4. Mai 2017, ECLI:EU:C:2017:336) (im Folgenden „**C-13/16 *Rīgas***"), Rn. 30.

[167] Die Arbeitsgruppe 29 – ein Vorgänger des EDSA – wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „**Richtlinie 95/46/EG**") eingesetzt und hatte unter anderem die Aufgabe, zur einheitlichen Anwendung der im Rahmen der Richtlinie erlassenen nationalen Maßnahmen beizutragen. Viele der wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen der DSGVO waren bereits in der Richtlinie 95/46/EG enthalten, daher sind die diesbezüglichen Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe für die Auslegung der DSGVO maßgeblich.

[168] Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG (WP217), angenommen am 9. April 2014 (im Folgenden „**Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgrupppe zum Begriff der berechtigten Interessen**"), S. 16.

[169] Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 17.

[170] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 30.

[171] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 32.

verdienen, da sich Kinder der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.[172]

91. Hinsichtlich des Ziels und Zwecks des spezifischen Vertrags machte Meta Ireland geltend, dass das Business-Konto bei seiner Einrichtung auf der Vorstellung eines „traditionellen" Unternehmens basierte und der Instagram-Community ermöglichen sollte, mit dem Unternehmen über einen Kontaktkanal außerhalb von Instagram zu kommunizieren.[173] Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass *„die Funktion des Business-Kontos auf der Grundlage, dass dieses Social-Media-Tool es den Nutzern ermöglicht, „Inhalte zu erstellen, zu finden und zu teilen und dich an Erlebnissen zu beteiligen" (wie in den Nutzungsbedingungen beschrieben) einen zentralen Bestandteil des angebotenen Instagram-Dienstes bildet".*[174]

92. Der EDSA stimmt zwar zu, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags objektiv notwendig sein kann, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Vertrag[175] erwähnt wird, doch sollte es für einen normalen Nutzer möglich sein, den *„grundlegenden und einvernehmlich anerkannten"* Vertragszweck anhand der vom Verantwortlichen vorgelegten Informationen zu erkennen[176].

93. In Anbetracht der allgemeinen Informationen, die den minderjährigen Nutzern in den Nutzungsbedingungen[177] über den Instagram-Dienst zur Verfügung gestellt wurden, und der Tatsache, dass den minderjährigen Nutzern[178] keine spezifischen Informationen über die Funktion des Business-Kontos zur Verfügung gestellt wurden, ist der EDSA der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Kontaktdaten auf den Profilen dieser minderjährigen Nutzer im Zusammenhang mit ihrer Nutzung von Instagram, einschließlich der Funktion Business-Konto, nicht erwartet werden konnte. Darüber hinaus ist der EDSA nicht der Ansicht, dass die Verarbeitung von Kontaktdaten in Bezug auf kindliche Nutzer als *„integraler"* oder *„zentraler"* Bestandteil des Instagram-Dienstes, einschließlich der Funktion Business-Konto, angesehen werden kann. Wie die irische Aufsichtsbehörde korrekt feststellte, ist es außerdem möglich, ein berufliches Profil zu führen, ohne auch Kontaktdaten zu veröffentlichen.[179]

94. Außerdem erinnert der EDSA daran, dass die Bewertung der Erforderlichkeit eine kombinierte, faktengestützten Bewertung der Verarbeitung mit Blick auf das angestrebte Ziel impliziert. Wenn es realistische, weniger einschneidende Alternativen gibt, ist die Verarbeitung nicht „erforderlich".[180] In diesem Zusammenhang sollte auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.[181]

95. Der EDSA merkt an, dass, wenn die Veröffentlichung der Kontaktdaten tatsächlich nur für traditionelle Unternehmen gedacht war, wie Meta Ireland behauptet, es technisch möglich gewesen wäre, diese

---

[172] Erwägungsgrund 38 DSGVO: *„Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere [...] die Erhebung von personenbezogenen Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen".*
[173] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 61.
[174] Beschlussentwurf, Rn. 115.
[175] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 27.
[176] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 33.
[177] Wie von der irischen Aufsichtsbehörde festgestellt, wurde der entsprechende Aspekt des Dienstes (Abschnitt 1, Instagram-Nutzungsbedingungen, Version vom 19. April 2018) wie folgt dargestellt: *„personalisierte Möglichkeiten zum Erstellen von Inhalten, Verbinden, Kommunizieren, Entdecken und Teilen"*, siehe Beschlussentwurf, Rn. 114.
[178] Beschlussentwurf, Rn. 115.
[179] Beschlussentwurf, Rn. 353.
[180] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 25.
[181] *Volker und Markus Schecke und Eifert* (Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Urteil vom 9. November 2010, EU:C:2010:662) (im Folgenden, „**C-92/09 und C-93/09** ***Schecke und Eifert***"), Rn. 86.

während des Anmeldungsprozesses anhand der Altersangaben von den minderjährigen Nutzern zu unterscheiden.[182] *Es wäre also möglich gewesen, die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Minderjährigen zu vermeiden, auch wenn die Option der Kontakt-Schaltfläche für „traditionelle" Unternehmen beibehalten worden wäre.*

96. Der EDSA ist außerdem der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die Analyse der Erforderlichkeit durch die oben erwähnte Analyse des Vorhandenseins von weniger einschneidenden Mitteln unterstützt werden sollte. Im Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde wurde jedoch nicht analysiert, ob andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel effektiv zu erreichen. In diesem Zusammenhang hätte die bestehende Möglichkeit, Nutzer direkt über Direktnachrichten innerhalb der Plattform zu kontaktieren, berücksichtigt werden müssen. Aus dem Beschlussentwurf geht eindeutig hervor, dass Meta Ireland wusste, dass bestimmte Nutzer von Business-Konten es vorzogen, mit ihrem Publikum über Direktnachrichten auf Instagram zu kommunizieren, anstatt per E-Mail oder Telefon.[183] Im Beschlussentwurf heißt es eindeutig, dass *„[Meta Ireland] anerkennt, dass die Veröffentlichung von Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten aus Sicht der Nutzer von Business-Konten nicht immer bevorzugt wurde, da laut Meta Ireland einige Unternehmen außerdem angaben, dass sie es vorziehen [...], mit ihrem Publikum oder ihren Kunden über Direktnachrichten auf Instagram zu kommunizieren, anstatt über traditionelle Mittel (wie Telefon oder E-Mail)*".[184] Trotzdem hat die irische Aufsichtsbehörde diese Umstände bei ihrer Bewertung der Erforderlichkeitsanforderungen nicht berücksichtigt und ist zu dem falschen Schluss gekommen, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten für die Erfüllung des Vertrags im vorliegenden Fall erforderlich war.

97. Der EDSA erinnert daran, dass es im Rahmen der „Verarbeitung von Kontaktdaten" auch einen (für einen bestimmten Zeitraum stattfindenden) Verarbeitungsvorgang gab, der in der Veröffentlichung der Kontaktdaten im Klartext im HTML-Quellcode auf der Instagram-Website bestand. Meta Ireland hob hervor, dass *„die Kontaktdaten für Unternehmen im HTML-Quellcode für Business-Konten erschienen, um eine „Kontakt"-Schaltfläche auf der Webversion von Instagram bereitzustellen*", denn *„der Browser muss mit einem Instagram-Webserver sprechen, damit er die entsprechende Instagram-Webseite darstellen kann*".[185] Die irische Aufsichtsbehörde stellte einen (in den Einsprüchen nicht bestrittenen) Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung fest, der sich auf die *„obligatorische Veröffentlichung (vor dem 7. März 2019) von Kontaktdaten auf der Website-Version von Instagram (in HTML) für alle Nutzer von Business-Konten*" beschränkte, da dies *„zur Folge hatte, dass die fraglichen personenbezogenen Daten (d.h. Kontaktdaten von Minderjährigen auf der Website) nicht auf das beschränkt wurden, was in Bezug auf die Zwecke, für die [Meta Ireland] diese spezifischen Informationen verarbeitete, erforderlich war"*.[186] Wie die irische Aufsichtsbehörde feststellte, wurde die HTML-Veröffentlichung von Kontaktdaten vom Sicherheitsteam von Facebook nicht als notwendig erachtet und daraufhin eingestellt.[187] Der EDSA ist der Ansicht, dass die Analyse des Grundsatzes der

[182] Beschlussentwurf, Rn. 435.
[183] Beschlussentwurf, Rn. 210.
[184] Beschlussentwurf, Rn. 210 und 238.
[185] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 69.
[186] Beschlussentwurf, Rn. 429. Wie im Beschlussentwurf näher ausgeführt, deckt die Feststellung 7 den Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis November 2020 ab, schließt aber den Zeitraum von Juli 2019 bis August 2020 nicht ein, siehe Beschlussentwurf, Rn. 525.
[187] Beschlussentwurf, Rn. 428. *„Als im März 2019 die HTML-Veröffentlichung von Kontaktdaten eingestellt wurde, teilte ein Vertreter des Facebook-Sicherheitsteams Herrn Stier Folgendes mit: „Nachdem wir diese Funktion mit dem Instagram-Team besprochen hatten, haben wir Schritte unternommen, um die Kontaktdaten aus dem HTML-Code der Seite zu entfernen, da sie in ihrer jetzigen Form nicht erforderlich waren". Die Behauptung von [Meta Ireland], dass diese HTML-Verarbeitung erforderlich war, wird also durch die Handlungen und Worte des*

Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) für die Erforderlichkeitsprüfung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO maßgeblich ist.[188] Folglich ist der EDSA der Auffassung, dass eine solche Analyse die Beurteilung der federführenden Aufsichtsbehörde über die Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags hätte ergänzen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Kontaktdaten im HTML-Quellcode auf der Instagram-Website. Der EDSA ist der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht zu dem Schluss kommen konnte, dass die Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern im HTML-Quellcode als für die Erfüllung des Vertrags zwischen Meta Ireland und den minderjährigen Nutzern erforderlich angesehen werden kann.

98. Außerdem nimmt der EDSA die Feststellungen im Beschlussentwurf zur Kenntnis, wonach die Verarbeitung von Kontaktdaten zu schwerwiegenden Risiken für die Rechte und Freiheiten von minderjährigen Nutzern führen könnte.[189] Das Vorhandensein solcher Risiken hätte auch bei der Bewertung der Frage berücksichtigt werden können, ob die Verarbeitung der Kontaktdaten der minderjährigen Nutzer für den Vertrag notwendig war.

99. In Anbetracht der obigen Ausführungen[190] und der besonderen Umstände der Verarbeitung stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde in Randnummer 115 des Beschlussentwurfs nicht zu dem Schluss hätte kommen dürfen, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten als für die Erfüllung eines Vertrags zwischen Meta Ireland und den minderjährigen Nutzern **erforderlich** angesehen werden kann.

100. Folglich stellt der EDSA fest, dass sich **Meta Ireland nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO als Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung von Kontaktdaten berufen konnte.

5.4.2.2. Zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO

101. Der EDSA erinnert daran, dass personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden können, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Dies erfordert eine besondere Aufmerksamkeit, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.[191]

102. Der EDSA erinnert daran[192], dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO eine der Rechtsgrundlagen ist, auf die sich Verantwortliche für eine Verarbeitung personenbezogener Daten berufen können, sofern die Voraussetzungen für die Berufung auf diese Rechtsgrundlage[193] erfüllt sind.

Facebook-Sicherheitsteams direkt widerlegt. FB-I gibt an, dass diese Verarbeitung erforderlich war, um minderjährigen Nutzern Business-Konten zur Verfügung zu stellen, die andernfalls daran gehindert würden, ihre beruflichen Tätigkeiten auf Instagram zu bewerben; das Facebook-Sicherheitsteam hat jedoch ausdrücklich erklärt, dass diese Verarbeitung nicht erforderlich war und hat diese Praxis sofort eingestellt, als es darauf aufmerksam gemacht wurde."

[188] Siehe EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 15.

[189] Wie in Teil G.2 des Beschlussentwurfs ausgeführt.

[190] Rn. 80-98 dieses verbindlichen Beschlusses.

[191] Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f und Erwägungsgrund 38 DSGVO.

[192] EDSA Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien, Version 2.0, angenommen am 13. April 2021, Randnummer 48.

[193] Siehe auch Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 10-11.

103. Wie der EuGH festgestellt hat, stellt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO drei kumulative Voraussetzungen auf, damit die Verarbeitung rechtmäßig ist: *„1. muss es ein berechtigtes Interesse geben, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, 2. muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und 3. dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen*“.[194]

a. Bestehen eines berechtigten Interesses

104. Der EDSA erinnert daran, dass ein berechtigtes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Natur sein kann, aber für die betreffende Stelle real und gegenwärtig[195] und nicht fiktiv sein muss: Wie in der Rechtsprechung des EuGH klargestellt, muss das berechtigte Interesse zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung gegenwärtig und tatsächlich sein und darf zu diesem Zeitpunkt nicht spekulativ sein.[196] Der EDSA ist außerdem der Ansicht, dass das verfolgte Interesse hinreichend klar und präzise bestimmt werden muss: Die Bestimmung und der Umfang des verfolgten berechtigten Interesses müssen eindeutig festgelegt werden, um sicherzustellen, dass es mit den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten der betroffenen Person angemessen abgewogen wird. Darüber hinaus muss das berechtigte Interesse auch rechtmäßig (d. h. nach dem Gesetz zulässig) sein.[197] In der Regel können Interessen, die sich auf Gesetz – eine gesetzgeberische Maßnahme oder einen Rechtsgrundsatz – zurückführen lassen, ein „berechtigtes“ Interesse darstellen.

105. Einleitend stellt der EDSA fest, dass die deutschen Aufsichtsbehörden der Auffassung sind, dass ein berechtigtes Interesse nicht bestehen kann, wenn der Verantwortliche sich nur dann darauf beruft, wenn Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO auf der Grundlage des nationalen Rechts nicht auf Minderjährige anwendbar ist. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden entspräche das Berufen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in dieser Situation einer *„Umgehung der entsprechenden Kinderschutzbestimmungen*“ und *„widerspricht dem Zweck dieser Bestimmungen*“.[198] Diesbezüglich erinnert der EDSA daran, dass wie von der Arbeitsgruppe-Artikel-29 ausgeführt: *„eine angemessene Bewertung der Abwägung nach [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f] (...) in anderen Fällen eine vertretbare Alternative zu einem unangemessenen Berufen etwa auf die Voraussetzung der „Einwilligung“ oder der „Notwendigkeit für die Erfüllung eines Vertrags“ darstellen [kann]. So gesehen, bietet [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f] zusätzliche Sicherheiten – die geeignete Maßnahmen erfordern – im Vergleich zu den anderen, vordefinierten Voraussetzungen*.“[199] Daher scheint es für einen Verantwortlichen nicht unmöglich zu sein, sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO zu berufen, wenn angesichts der besonderen Umstände der Verarbeitung die in der DSGVO verankerten Anforderungen erfüllt sind. Um festzustellen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt werden kann, müssen die Verantwortlichen im Detail prüfen, ob die oben genannten kumulativen Bedingungen erfüllt werden können, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

---

[194] C-13/16 *Rīgas*, Rn. 28.
[195] EDSA, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, Version 2.0., angenommen am 29. Januar 2020 (im Folgenden, „**EDSA-Leitlinien 3/2019 zu Videogeräten**“), Rn. 18 und 20.
[196] *TK gegen Asociaţia de Proprietari bloc M5A-ScaraA* (Rechtssache C-708/18, Urteil vom 11. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1064), Rn. 44.
[197] Siehe diesbezüglich auch Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 25.
[198] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 5.
[199] Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 10 und 49.

106. Im Beschlussentwurf vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass die berechtigten Interessen von Meta Ireland und anderen Instagram-Nutzern verfolgt werden, *„da die Veröffentlichung von Kontaktdaten in der Öffentlichkeit eine vernünftige und rechtmäßige Art und Weise sein kann, um eine berufliche Unternehmung oder andere öffentliche Initiative zu bewerben*".[200] Die irische Aufsichtsbehörde gab dabei nicht an, ob sie sich auf alle Instagram-Nutzer oder auf eine bestimmte Art von Nutzer bezog. In Anbetracht der Stellungnahmen des Verantwortlichen, auf die im Beschlussentwurf in Randnummer 109 Bezug genommen wird, scheint die irische Aufsichtsbehörde der erstgenannten Auslegung gefolgt zu sein (d. h. sie berücksichtige die Interessen aller Instagram-Nutzer).

107. In ihren Stellungnahmen erklärte Meta Ireland, dass *„die Anzeige von Geschäftskontaktdaten dem berechtigten Interesse von [Meta Ireland] diente, innovative Produkte und Funktionen zu entwickeln, bereitzustellen, zu unterstützen und zu pflegen, die es minderjährigen Menschen ermöglichen, sich auszudrücken, zu kommunizieren und mit Informationen und Gemeinschaften in Kontakt zu treten, die für ihre Interessen maßgeblich sind und eine Gemeinschaft aufzubauen. Die Anzeige von beruflichen Kontaktdaten in einem Business-Konto diente auch dem rechtmäßigen Interesse anderer Instagram-Nutzer, die mit einem solchen Konto in Kontakt treten wollten.“*[201] Nach den Stellungnahmen von Meta Ireland sind die verfolgten berechtigten Interessen daher mit dem Grundrecht auf unternehmerische Betätigung und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Instagram-Nutzer verbunden.[202] Die irische Aufsichtsbehörde schien dieser Interpretation zuzustimmen,[203] obwohl sie nicht erklärte, wie sie zu dieser Schlussfolgerung gelangte.

108. Die niederländische Aufsichtsbehörde und die finnische Aufsichtsbehörde machten in ihren Einsprüchen geltend, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht ausreichend geprüft habe, ob die von Meta Ireland formulierten Interessen hinreichend klar, präzise, rechtmäßig (d. h. nach dem Gesetz zulässig) und real existent sind.[204]

109. Wie oben ausgeführt, beschrieb Meta IE die verschiedenen Interessen, die sie mit der gegenständlichen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verfolgte. Insbesondere verfolgte Meta Ireland:

- das berechtigte Interesse des Verantwortlichen, *„innovative Produkte und Funktionen zu entwickeln, bereitzustellen, zu unterstützen und zu pflegen, die es Minderjährigen ermöglichen, sich auszudrücken, zu kommunizieren und mit Informationen und Gemeinschaften in Kontakt zu treten die für ihre Interessen maßgeblich sind und eine Gemeinschaft aufzubauen“* und

- das berechtigte Interesse eines Dritten (d. h. anderer Instagram-Nutzer/innen), mit den Inhabern von Business-Konten in Kontakt treten zu können.

110. Wie bereits erwähnt, muss das von dem Verantwortlichen verfolgte berechtigte Interesse hinreichend klar dargelegt werden und tatsächlich und gegenwärtig sein, d. h. es muss sich auf aktuelle Aktivitäten oder auf in naher Zukunft erwartete Vorteile beziehen.[205] Die vorgenannten Interessen,

[200] Beschlussentwurf, Rn. 118.
[201] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 77.
[202] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang 5, Abschnitt 2.a.
[203] Beschlussentwurf, Rn. 121.
[204] Einspruch der niederländischen Aufsichtsbehörde, Rn. 28, Einspruch der finnischen Aufsichtsbehörde, Rn. 14.
[205] Siehe auch Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 24.

die der Verantwortliche mit den fraglichen Tätigkeiten zu verfolgen behauptete, wurden nur vage benannt und beschrieben. Das gilt insbesondere für das zweite genannte Interesse. Daher bezweifelt der EDSA, dass das von Meta Ireland geltend gemachte berechtigte Interesse trotz der gegenteiligen Behauptungen von Meta Ireland die Anforderungen an eine hinreichende Spezifizierung erfüllt.[206] Aufgrund der mangelnden Spezifizität kann der EDSA daher nicht beurteilen, ob die geltend gemachten Interessen tatsächlich und rechtmäßig (d. h. nach dem Gesetz zulässig) sind. Der EDSA ist außerdem der Ansicht, dass die Bewertung des Vorliegens des/der verfolgten berechtigten Interesses/Interessen im Beschlussentwurf hätte besser begründet werden müssen.

111. In jedem Fall ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses nur eine der drei kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit sich ein Verantwortlicher rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann. Der EDSA prüft im Folgenden die beiden anderen Bedingungen im Hinblick auf die vermeintlichen berechtigten Interessen, wie sie von dem Verantwortlichen beschrieben und angegeben wurden, für den Fall, dass sie als hinreichend klar, präzise, tatsächlich und rechtmäßig (d. h. nach dem Gesetz zulässig) angesehen werden.

b. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Zwecke der berechtigten Interessen

112. Wie oben ausgeführt, hat das Konzept der Erforderlichkeit im Unionsrecht eine eigenständige Bedeutung, die die Zielsetzungen des Datenschutzrechts widerspiegeln muss.[207] Die Bewertung der Erforderlichkeit impliziert eine kombinierte, faktengestützte Bewertung der Verarbeitung mit Blick auf das angestrebte Ziel. Wenn es realistische, weniger einschneidende Alternativen gibt, kann die Verarbeitung nicht als erforderlich betrachtet werden.[208]

113. In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO setzt die Anforderung der Erforderlichkeit der Verarbeitung einen Zusammenhang zwischen der Verarbeitung und dem/den verfolgten berechtigten Interesse(n) voraus und sollte nicht zu einer unangemessen weiten Auslegung führen.[209] In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass der Grundsatz der Datenminimierung maßgeblich ist.[210] Der EDSA weist darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung feststellt hat, der sich auf die *„obligatorische Veröffentlichung (vor dem 7. März 2019) von Kontaktdaten auf der Website-Version von Instagram (in HTML) für alle Nutzer von Business-Konten*“ beschränkte, da dies *„zur Folge hatte, dass die fraglichen personenbezogenen Daten (d. h. Kontaktdaten von Minderjährigen auf der Website) nicht auf das beschränkt wurden, was in Bezug auf die Zwecke, für die [Meta] diese spezifischen Informationen verarbeitete, erforderlich war“*.[211] Der EDSA ist der Ansicht, dass eine solche Analyse die Bewertung der Erforderlichkeit der Verarbeitung hätte ergänzen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung der Veröffentlichung in HTML, wie oben ausgeführt.

---

[206] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 77.
[207] C-524/06 *Huber*, Rn. 52.
[208] EDSA-Leitlinien 2/2019, Rn. 25. Siehe auch C-92/09 und C-93/09 *Schecke und Eifert*, Rn. 86. Der EDSA ist der Ansicht, dass das Vorhandensein anderer, weniger einschneidender Mittel als Teil der Bewertung der Notwendigkeit im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und der DSGVO steht, da bei dieser Bewertung die Möglichkeit berücksichtigt wird, die Ziele mit anderen Mitteln *wirksam* zu erreichen. In dieser Hinsicht gibt es, anders als von Meta Ireland ausgeführt (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Randnummern 78-79), keinen Widerspruch zwischen den Einsprüchen (und dem Standpunkt des EDSA) und dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-524/06 Huber.
[209] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 29.
[210] EDSA-Leitlinien 3/2019 zu Videogeräten, Rn. 29.
[211] Beschlussentwurf, Rn. 429.

114. In diesem Zusammenhang ist es außerdem wichtig zu betonen, dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer bestimmten Verarbeitung geprüft werden sollte, ob es weniger einschneidende Mittel gibt, die effektiv zur Verwirklichung der verfolgten Interessen beitragen würden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.[212] Im Beschlussentwurf der irischen Aufsichtsbehörde wurde jedoch nicht analysiert, ob andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen, um die angestrebten Ziele effektiv zu erreichen. In diesem Zusammenhang hätte die bestehende Möglichkeit, Nutzer mit Business-Konto über Direktnachrichten innerhalb der Plattform zu kontaktieren, berücksichtigt werden sollen. Aus dem Beschlussentwurf geht eindeutig hervor, dass Meta Ireland vor dem 4. September 2019 wusste, dass bestimmte Nutzer von Business-Konten es vorzogen, mit ihrem Publikum über Direktnachrichten auf Instagram zu kommunizieren, anstatt per E-Mail oder Telefon.[213] Die irische Aufsichtsbehörde wies eindeutig darauf hin, dass „[*Meta Ireland] anerkennt, dass die Veröffentlichung von Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten aus Sicht der Nutzer von Business-Konten nicht immer bevorzugt wurde, da laut Meta Ireland einige Unternehmen außerdem angaben, dass sie es vorziehen [...], mit ihrem Publikum oder ihren Kunden über Direktnachrichten auf Instagram zu kommunizieren, anstatt über traditionelle Mittel (wie Telefon oder E-Mail)*“.[214] Die irische Aufsichtsbehörde stellte auch Folgendes fest: „*es ist außerdem möglich, ein berufliches Profil zu unterhalten, ohne auch Kontaktdaten zu veröffentlichen*“.[215] Trotzdem hat die irische Aufsichtsbehörde diese Umstände bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Verarbeitung von Kontaktdaten nicht berücksichtigt.

115. Abschließend stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht war, dass die Veröffentlichung der Kontaktdaten von Minderjährigen in einigen Fällen erforderlich gewesen sein könnte, insbesondere im Hinblick auf diejenigen Nutzer von Business-Konten, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit öffentlich per E-Mail oder Telefon erreichbar sein wollten.[216]

116. Der EDSA ist der Ansicht, dass der Ansatz, den die irische Aufsichtsbehörde bei der Bewertung der Erforderlichkeit der Verarbeitung gewählt hat, in hohem Maße fehlerhaft ist. Wie oben dargelegt, erfordert die Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass die Verarbeitung zur Verwirklichung der verfolgten berechtigten Interessen erforderlich ist, die Meta Ireland in diesem Fall als Interesse an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit und als Interesse der Instagram-Nutzer an der Kontaktaufnahme mit den Inhabern von Business-Konten und der Kontaktaufnahme mit ihnen betrachtet.[217] Die Vorteile, die eine solche Verarbeitung für die betroffene Person (d. h. in diesem Fall für die minderjährigen Inhaber von Business-Konten) mit sich bringen kann, sind für die Bewertung der Erforderlichkeit nicht maßgeblich. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO sieht eindeutig vor, dass die berechtigten Interessen die des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten (und nicht die der betroffenen Person) sind. Bei der Bewertung der Erforderlichkeit der Verarbeitung müssen daher die berechtigten Interessen des Verantwortlichen und gegebenenfalls der betroffenen Dritten (d. h. in diesem Fall Meta Ireland und alle Instagram-Nutzer) berücksichtigt werden.

117. Aufgrund des von der irischen Aufsichtsbehörden verfolgten Ansatzes hat sie es versäumt, im Beschlussentwurf zu begründen, warum sie die Veröffentlichung der Kontaktdaten für die Verwirklichung der Zwecke der berechtigten Interessen von Meta Ireland und anderen Instagram-Nutzern für erforderlich hält. Tatsächlich geht aus dem Beschlussentwurf hervor, dass Instagram-

[212] C-92/09 und C-93/09, *Schecke und Eifert*, Rn. 86.
[213] Beschlussentwurf, Rn. 210.
[214] Beschlussentwurf, Rn. 210 und 238.
[215] Beschlussentwurf, Rn. 353.
[216] Beschlussentwurf, Rn. 119.
[217] Siehe Randnummer 109 dieses verbindlichen Beschlusses.

Nutzer andere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Nutzern von Business-Konten hatten, die die Möglichkeit, mit diesen Konten in Kontakt zu treten, nicht wesentlich schmälerten. Die Verfügbarkeit anderer Mittel zur Kommunikation mit Nutzern von Business-Konten zeigt sich auch darin, dass einige Nutzer von Business-Konten es sogar vorzogen, mit ihrem Publikum über Direktnachrichten innerhalb der Plattform zu kommunizieren und nicht wollten, dass ihre Daten öffentlich gemacht werden. Wie die irische Aufsichtsbehörde einräumte, *„ist auch klar, dass viele Nutzer von Business-Konten die Veröffentlichung persönlicher Kontaktdaten nicht benötigten, um ihre beruflichen Zwecke auf Instagram zu verfolgen“*[218] und dass *„die Anforderung, Kontaktdaten zu veröffentlichen, im Mai 2018 eindeutig nicht „angemessen“ war“*[219]. Dies beweist mit erheblicher Sicherheit, dass Instagram-Nutzer das vermeintliche berechtigte Interesse, mit den Inhabern von Business-Konten in Kontakt zu treten, auch dann verwirklichen konnten, wenn ihre Kontaktdaten nicht öffentlich waren, und dass Meta Ireland daher auch ihr vermeintliches berechtigtes Interesse verwirklichen konnte, innovative Produkte und Funktionen zu entwickeln, bereitzustellen, zu unterstützen und zu pflegen, die es Minderjährigen ermöglichen, sich auszudrücken, zu kommunizieren und mit anderen in Kontakt zu treten.

118. Nach Ansicht des EDSA hat es die irische Aufsichtsbehörde daher versäumt, bei der Bewertung der Erforderlichkeit der Verarbeitung die einschlägigen berechtigten Interessen zu berücksichtigen, und hätte daher nicht zu dem Schluss[220] kommen dürfen, dass die Verarbeitung unter bestimmten Umständen erforderlich gewesen sein könnte.

119. Aus den oben genannten Gründen ist der EDSA der Ansicht, dass es genügend Anhaltspunkte dafür gibt, die erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit der Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern für die Zwecke der verfolgten berechtigten Interessen aufkommen lassen.

120. Selbst wenn die Erforderlichkeit der Verarbeitung unter bestimmten Umständen nachgewiesen werden könnte, muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Interessen und Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen gegenüber den verfolgten berechtigten Interessen nicht überwiegen, damit sich der Verantwortliche rechtmäßig auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung berufen kann.

c. Die Abwägung

121. Wenn sich ein Verantwortlicher auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO berufen will, muss er die Risiken eines Eingriffs in die Rechte der betroffenen Person prüfen. Das entscheidende Kriterium ist dabei die Intensität des Eingriffs in die Rechte und Freiheiten des Einzelnen.[221] Der EDSA hat bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass die Intensität unter anderem durch die Art der erhobenen Informationen, den Umfang, die Anzahl der betroffenen Personen, die jeweilige Situation, die tatsächlichen Interessen der Gruppe betroffener Personen, das Vorhandensein alternativer Mittel sowie durch die Art und den Umfang der Datenauswertung definiert werden kann.[222] Hierbei sind die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person zum Zeitpunkt und im Kontext der Verarbeitung zu berücksichtigen.[223] In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass das Alter der betroffenen

[218] Beschlussentwurf, Rn. 429.
[219] Beschlussentwurf, Rn. 433.
[220] Vgl. Beschlussentwurf, Rn. 119.
[221] EDSA-Leitlinien 3/2019 zu Videogeräten, Rn. 32.
[222] EDSA-Leitlinien 3/2019 zu Videogeräten, Rn. 33.
[223] EDSA-Leitlinien 3/2019 zu Videogeräten, Rn. 36.

Person einer der Umstände sein kann, die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.[224]

122. Ziel der Interessenabwägung ist es, die Auswirkungen der Verarbeitung auf die betroffenen Personen zu verstehen, um zu entscheiden, ob ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten gegenüber den berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen. Es geht nicht darum, *alle* negative Auswirkungen auf die betroffene Person zu verhindern, sondern darum, *unverhältnismäßige* Auswirkungen zu vermeiden.[225] Diese Auswirkungen umfassen die verschiedenen Arten, in denen eine Person durch die Verarbeitung – positiv oder negativ – betroffen sein kann, und es sollten alle möglichen (potenziellen oder tatsächlichen) positiven und negativen Folgen einer solchen Verarbeitung berücksichtigt werden.[226] Zu diesen Folgen können potenzielle oder künftige Entscheidungen oder Handlungen Dritter gehören oder auch Angst und Bedrängnis, die die betroffene Person erfahren kann, wenn sie die Kontrolle über ihre persönlichen Daten verliert, zum Beispiel durch eine Veröffentlichung im Internet.[227] Die Schlüsselelemente zur Bewertung der Auswirkungen sind zum einen die Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko eintritt, und zum anderen die Schwere der Folgen.[228] Der EDSA unterstreicht, dass Sicherheiten eine besondere Rolle bei der Verringerung unangemessener Auswirkungen auf die betroffene Person spielen. Um sicherzustellen, dass die Interessen und Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen nicht gegenüber den verfolgten berechtigten Interessen überwiegen, müssen die betreffenden Sicherheiten angemessen und ausreichend sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Personen zweifelsfrei und erheblich verringern.[229]

123. Bei der Bewertung sollten auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Verantwortliche zu ergreifen gedenkt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, auch im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Transparenz.[230] Der Zusammenhang zwischen der Abwägungsprüfung, der Transparenz und dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht wurde bereits von der Artikel-29-Arbeitsgruppe hervorgehoben, die ihn im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als „entscheidend“ bezeichnete.[231] In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass der Verantwortliche, wenn er der betroffenen Person wichtige Informationen vorenthält, die Anforderungen an die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person und eine insgesamt akzeptable Interessenabwägung nicht erfüllt.[232]

124. Im Beschlussentwurf widersprach die irische Aufsichtsbehörde der Analyse von Meta Ireland hinsichtlich der Angemessenheit der Informationen, die den minderjährigen Nutzern zur Verfügung gestellt wurden, sowie der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen, die nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde nicht alle einschlägigen Risiken für die minderjährigen Nutzer abschwächten.[233] Aufgrund der unzureichenden Maßnahmen kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass *„mit den beiden Formen der Verarbeitung, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, mögliche und*

[224] Rechtssache C-13/16 *Rīgas*, Rn. 33 und Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 40.
[225] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 41.
[226] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 37.
[227] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 37.
[228] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 38.
[229] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 31.
[230] Stellungnahme 06/2014 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 33 und 41.
[231] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 43.
[232] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 44.
[233] Beschlussentwurf, Rn. 120.

schwerwiegende Risiken verbunden sind; diese Risiken stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der möglichen Kommunikation zwischen minderjährigen Nutzern und gefährlichen Personen, sowohl auf der Instagram-Plattform als auch außerhalb (...). Ich bin auch davon überzeugt, dass die von [Meta Ireland] umgesetzten Maßnahmen und Garantien (in Form von Kontooptionen, Tools und Informationen) im Hinblick auf die gegenständlichen Verarbeitungen nicht angemessen waren", da sie *„das Risiko der Kommunikation zwischen gefährlichen Personen und minderjährigen Nutzern nicht ausreichend schmälerten. Aus diesem Grund teile ich die Ansicht von [Meta Ireland] nicht, dass die gegenständliche Verarbeitung keine hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Minderjährigen mit sich brachte*."[234] Die irische Aufsichtsbehörde war auch der Ansicht, dass die Änderungen der Verarbeitung im Juli und September 2019 *„die Risiken für die minderjährigen Nutzer im Zusammenhang mit der Verarbeitung zwar verringert, aber nicht angemessen geschmälert haben*".[235] Meta Ireland argumentierte, dass weder die betroffenen Aufsichtsbehörden noch die irische Aufsichtsbehörde *„die andere Hälfte der Abwägungsprüfung zur Abmilderung und/oder Aufhebung*" der Risiken für die betroffenen Personen gebührend gewichtet haben.[236] Daher schließt sich der EDSA der Ansicht von Meta Ireland nicht an und ist der Ansicht, dass die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde korrekt ist. Der EDSA unterstreicht außerdem, dass es möglich ist, das Ziel einer wirksamen Verringerung des Risikos für Minderjährige zu erreichen und gleichzeitig ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, indem geeignete Schutzmaßnahmen und -vorkehrungen getroffen werden.[237]

125. Die irische Aufsichtsbehörde ging auch auf die mangelnde Transparenz bei den Informationen über die Veröffentlichung der Kontaktdaten ein. In diesem Zusammenhang stellte die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf fest, dass *„[Meta Ireland] die Veröffentlichung von Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten für Minderjährige im Alter von 13 Jahren erleichtert hat, indem ein vereinfachter Kontowechselprozess verwendet wurde, bei dem bestimmte Daten der Nutzer automatisch vervollständigt wurden, <u>ohne dass die minderjährigen Nutzer davor gewarnt wurden, dass die Veröffentlichung ihrer persönlichen Kontaktdaten zu hohen Risiken</u> für ihre Rechte und Freiheiten führen kann*.[238] Unter Berücksichtigung der Risikobewertung und der Maßnahmen zur Risikominderung sowie der fehlenden Informationen kam die irische Aufsichtsbehörde daher zu dem Schluss, dass *„<u>die Verarbeitung von Kontaktdaten durch [Meta Ireland] (sowohl vor September 2019 als auch danach) zu hohen Risiken</u> für die Rechte und Freiheiten von Minderjährigen für die Zwecke von Artikel 35 Absatz 1 DSGVO führt*".[239]

126. Wie bereits erwähnt, hat die Transparenz der bereitgestellten Informationen Auswirkungen auf die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen. Angemessene und ausreichende zusätzliche Garantien sind solche, die die Auswirkungen auf die betroffenen Personen unbestreitbar und erheblich verringern. Dies sind wichtige Elemente, die bei der Bewertung der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Obwohl die irische Aufsichtsbehörde das Fehlen geeigneter Maßnahmen und Informationen und die daraus resultierenden schwerwiegenden Risiken für minderjährige Nutzer anerkennt, kam sie bei der Analyse der Abwägung, ob Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann, lediglich zu dem Schluss, dass die berechtigten Interessen unter bestimmten Umständen gegenüber den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten des

[234] Beschlussentwurf, Rn. 356.
[235] Beschlussentwurf, Rn. 389.
[236] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 10.
[237] Vgl. Beschlussentwurf, Rn. 353.
[238] Beschlussentwurf, Rn. 389 (Hervorhebung hinzugefügt).
[239] Beschlussentwurf, Rn. 389 (Hervorhebung hinzugefügt).

minderjährigen Nutzers überwiegen können.[240] Darüber hinaus kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass technisch versierte Nutzer unabhängig von ihrem Alter mit der Veröffentlichung gerechnet haben könnten, obwohl sie nicht richtig unterrichtet wurden.[241] Nach Ansicht des EDSA ist besonders problematisch, dass trotz der von Meta Ireland selbst[242] anerkannten Risiken der Verarbeitung die Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern bis zum 4. September 2019 verpflichtend war. Minderjährige Nutzer wurden nicht einmal über eine solche Veröffentlichung unterrichtet, da auf dem Optionsbildschirm lediglich Folgendes angegeben wurde: *„Diese Kontaktoptionen werden mit deinem Business-Profil verknüpft"*.[243] Auch wenn am Ende des Bildschirms ein Hinweis angezeigt wurde, dass *„die Menschen in der Lage sein werden, E-Mails zu schreiben, anzurufen und Wegbeschreibungen zu deinem Geschäft zu erhalten [...]"*, wurde nicht angegeben, dass dies auf die Veröffentlichung der Daten zurückzuführen ist. Nach Ansicht des EDSA ist es nicht angemessen zu erwarten, dass ein normaler Nutzer, geschweige denn ein Minderjähriger, selbst wenn er technisch versiert ist, aus einer solch vagen Aussage ableitet, dass seine Daten veröffentlicht werden und dass jede Art von Person (einschließlich Personen, mit denen er keinen Kontakt oder Verbindung hatte) direkt mit ihm in Kontakt treten kann. Wie die irische Aufsichtsbehörde feststellte, könnte der Begriff *„in der Lage sein"* von den minderjährigen Nutzern als bedingter Hinweis darauf verstanden worden sein, dass eine zusätzliche Funktion zur Veröffentlichung von Kontaktdaten optional vom Nutzer implementiert werden kann.[244]

127. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der EDSA der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde bei ihrer Abwägung die Auswirkungen der Verarbeitung nicht richtig bewertet hat. Tatsächlich hat die irische Aufsichtsbehörde nur die positiven Folgen der Verarbeitung[245] berücksichtigt, während sie alle anderen maßgeblichen Elemente und die von ihr selbst identifizierten Risiken nicht angemessen gewichtet hat.

128. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass bei der Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern **vor dem 4. September 2019** die Interessen und Grundrechten und -freiheiten der minderjährigen Nutzer gegenüber den berechtigten Interessen überwiegen. Der EDSA kommt zu dieser Schlussfolgerung angesichts der von der irischen Aufsichtsbehörde festgestellten schwerwiegenden Risiken, des Fehlens geeigneter Maßnahmen zur Überwindung dieser Risiken, des Mangels an angemessener Unterrichtung der betroffenen Personen über die Veröffentlichung und ihre Folgen sowie der Unmöglichkeit, die Veröffentlichung abzulehnen. All diese Elemente zusammengenommen geben den Ausschlag zugunsten der Interessen und Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen.

129. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von minderjährigen Nutzern **nach dem 4. September 2019** stellt der EDSA fest, dass auf dem Optionsbildschirm angegeben wurde, dass die Kontaktdaten <u>öffentlich</u> im Profil der Nutzer angezeigt werden, *„damit man dich kontaktieren kann"*.[246] Diese Änderung des Wortlauts hätte es den Minderjährigen ermöglichen können, zu

[240] Beschlussentwurf, Rn. 123. Die irische Aufsichtsbehörde verwies insbesondere auf Situationen, in denen *„die Verarbeitung der Kontaktdaten im Rahmen einer wohlüberlegten beruflichen Tätigkeit erfolgt"*.
[241] Beschlussentwurf, Rn. 122.
[242] Beschlussentwurf, Rn. 381; Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang 5, Abschnitte 4.2.a und 4.2.b.
[243] Beschlussentwurf, Rn. 42, Abbildung 1.
[244] Beschlussentwurf, Rn. 184 und 185.
[245] Siehe Beschlussentwurf, Rn. 121, in dem die irische Aufsichtsbehörde die möglichen negativen Folgen bewertet, wenn die Verarbeitung nicht stattfindet.
[246] Beschlussentwurf, Rn. 42, Abbildung 2.

verstehen, dass jeder sie kontaktieren kann, da die eigenen Daten öffentlich zugänglich sind.[247] Außerdem wurde Minderjährigen die Möglichkeit gegeben, der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten zu widersprechen. Die Verfügbarkeit einer gut gestalteten Opt-out-Option, ohne dass eine Rechtfertigung für ihre Ausübung erforderlich ist, und die Beziehung zwischen der Abwägungsprüfung und der Transparenz sind entscheidend für die Abwägung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. In den Fällen, in denen das Gleichgewicht schwierig zu finden ist, kann ein gut konzipierter und praktikabler Opt-out-Mechanismus eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte und Interessen der betroffenen Personen spielen.[248] In diesem Zusammenhang ist die Feststellung der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zu berücksichtigen, dass die Informationen, die Meta Ireland nach dem 4. September 2019 im Zuge eines Wechsels auf ein Business-Konto minderjährigen Nutzern zur Verfügung stellt, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO stehen (Feststellung 3 des Beschlussentwurfs).[249]

130. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass diese Elemente nicht ausreichen, um das Ergebnis der Abwägungsprüfung im Lichte der oben genannten Erwägungen zu ändern. Dies gilt insbesondere wegen des hohen Risikos, das sich aus der Veröffentlichung von Kontaktdaten ergibt, wie unter Randnummer 124 erläutert, und wegen der Tatsache, dass die Minderjährigen nicht vor diesen Risiken gewarnt wurden. Diese Umstände wurden von den Änderungen, die ab dem 4. September 2019 gelten, nicht berührt, so dass diese Änderungen nicht ausreichten, um das Ergebnis der Abwägungsprüfung zu ändern.

131. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen entsprach die Veröffentlichung der Kontaktdaten von minderjährigen Nutzern vor und nach dem 4. September 2019 nicht den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, da die Interessen und Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen die vermeintlich verfolgten berechtigten Interessen überwogen.

132. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des EDSA in den Randnummern 118-119 und insbesondere in Randnummer 131 oben ist der EDSA der Ansicht, dass Meta Ireland **sich für die Verarbeitung von Kontaktdaten nicht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann, da die Verarbeitung entweder nicht erforderlich war oder, falls sie als erforderlich angesehen werden sollte, die Abwägungsprüfung nicht bestanden hat**.

5.4.2.3. Schlussfolgerung zum Fehlen einer Rechtsgrundlage

133. In Anbetracht der Schlussfolgerungen in den Randnummern 100 und 132 dieses verbindlichen Beschlusses, d. h. dass Meta Ireland sich für die Verarbeitung der Kontaktdaten weder auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b noch auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen konnte, und in Anbetracht der Tatsache, dass sich Meta Ireland bei der fraglichen Verarbeitung[250] alternativ auf diese beiden Rechtsgrundlagen berufen hat, stellt der EDSA fest, dass Meta Ireland die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet hat[251]. Infolgedessen hat Meta Ireland insofern **gegen Artikel 6 Absatz 1 der DSGVO verstoßen**. Dementsprechend weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, ihren Beschlussentwurf zu ändern, um den entsprechenden Verstoß festzustellen.

---

[247] Vgl. auch Beschlussentwurf, Rn. 206.
[248] Artikel-29-Arbeitsgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses, S. 45.
[249] Beschlussentwurf, Rn. 206.
[250] Beschlussentwurf, Rn. 105 und 108; Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang 6 (Antwort von Meta Ireland auf das Auskunftsersuchen), Rn. 17-19.
[251] Artikel 6 Ziffer 1 DSGVO: *„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: [...]"*.

134. In Anbetracht der Art und Schwere des Verstoßes sowie der Anzahl der betroffenen Personen weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde außerdem an, ihre geplanten Maßnahmen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des EDSA neu zu bewerten, um den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der zusätzliche Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in der Anordnung zur Einhaltung zu berücksichtigen, soweit die Verarbeitung noch andauert, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen von Meta Ireland gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in vollem Umfang erfüllt werden.

135. In Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße wegen des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verweist der EDSA auf Abschnitt 7.4.2.4 dieses verbindlichen Beschlusses.

6 ZU POTENZIELLEN WEITEREN (ODER ALTERNATIVEN) VON DEN BETROFFENEN AUFSICHTSBEHÖRDEN FESTGESTELLTEN VERSTÖßEN

6.1. Zu potenziellen Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten

6.1.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

136. In ihrer Untersuchung und dem Beschlussentwurf hat die irische Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten lediglich geprüft, ob Meta Ireland sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO als Rechtsgrundlage[252] berufen konnte (wie oben in den Randnummern 25-31 dieses verbindlichen Beschlusses zusammengefasst).

6.1.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs

137. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** erhoben einen Einspruch, wonach die einzige anwendbare Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten die Einwilligung gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a** DSGVO sei. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden hätte Meta Ireland bei minderjährigen Nutzern unter 16 Jahren zusätzlich die Einwilligung der Eltern einholen müssen, es sei denn, dies wurde vom nationalen Gesetzgeber anders geregelt.[253] Die deutschen Aufsichtsbehörden beanstandeten auch, dass die federführende Aufsichtsbehörde keinen Verstoß gegen Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten als Folge des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO festgestellt hatte. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden hätte Meta Ireland die Anforderungen an die Einwilligung nach Artikel 7 DSGVO und die Bedingungen für die Einwilligung eines Minderjährigen nach Artikel 8 Absatz 1 DSGVO einhalten müssen. Meta Ireland habe jedoch weder die Bedingungen nach Artikel 7 DSGVO erfüllt noch die Einwilligung der Eltern für Minderjährige unter 16 Jahren eingeholt, wie in Artikel 8 DSGVO vorgeschrieben.[254] Die deutschen Aufsichtsbehörden forderten die federführende Aufsichtsbehörde

[252] Beschlussentwurf, Rn. 100-125.
[253] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 8-9.
[254] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 8-10.

außerdem auf, als Folge der möglichen Verstöße spezifische zusätzliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.[255]

6.1.3. Position der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

138. Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu *„folgen“*, bzw. dass sie die Einsprüche nicht für maßgeblich und begründet hält.[256]

6.1.4. Analyse des EDSA

139. Der EDSA stellt fest, dass die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf analysiert hat, ob sich Meta Ireland für die Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen konnte. Der EDSA stellt fest, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden einen maßgeblichen und begründeten Einspruch zu zusätzlichen Verstößen in Bezug auf die aus den Untersuchungsergebnissen[257] zu ziehenden Schlussfolgerungen erheben können, oder dazu, ob die federführende Aufsichtsbehörde die betreffenden Verstöße gegen die DSGVO ausreichend untersucht hat[258]. In ihrem Einspruch fordern die deutschen Aufsichtsbehörden die federführende Aufsichtsbehörde auf, Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO und folglich auch gegen Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO festzustellen. In diesem Zusammenhang sind die möglichen Verstöße gegen Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO eine Folge des potenziellen Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Der EDSA ist jedoch erstens der Auffassung, dass der Einspruch des Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO keinen direkten Zusammenhang mit dem konkreten rechtlichen und sachlichen Inhalt des Beschlussentwurfs herstellt und daher nicht maßgeblich ist. Da der EDSA feststellt, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, soweit er die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO durch Meta Ireland betrifft, nicht maßgeblich ist, hat dies auch Auswirkungen auf die Maßgeblichkeit des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörden, soweit er die Einhaltung von Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO durch Meta Ireland betrifft. Folglich stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde bezüglich der möglichen Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO nicht *„maßgeblich“* ist.

140. Der EDSA stellt ferner fest, dass aus dem Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden nicht klar hervorgeht, ob im vorliegenden Fall die Verstöße gegen Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO auf der Grundlage der Feststellungen im Beschlussentwurf oder der Untersuchung des federführenden Aufsichtsbehörde festgestellt werden können. Darüber hinaus stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden in Bezug auf Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO keine hinreichend genaue und detaillierte rechtliche Begründung für den Verstoß gegen jede einzelne der fraglichen Bestimmungen enthält. Außerdem enthält der Einspruch keine ausreichenden Argumente, um die Tragweite des Risikos nachzuweisen, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und/oder den freien Verkehr von Daten in der EU mit sich bringt. Daher ist der Einspruch auch nicht ausreichend *„begründet“* im Hinblick auf die Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs.[259]

---

[255] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 10.
[256] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022.
[257] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 73-76, und EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 26-28.
[258] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 77-81.
[259] EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19 und 25 und 35-48.

141. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, soweit er Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO betrifft, nicht die Anforderungen von Artikel 4 Nr. 24 DSGVO erfüllt. In Bezug auf die mögliche Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO ist der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden nicht *„maßgeblich“* und in Bezug auf Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO ist der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden weder *„maßgeblich“* noch *„begründet“*. Daher besteht für den EDSA keine Notwendigkeit, die Begründetheit dieses Einspruchs weiter zu prüfen.

6.2. Zu potenziellen Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten

6.2.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

142. In ihrem Beschlussentwurf prüfte die irische Aufsichtsbehörde, ob Meta Ireland sich für die Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO oder alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen konnte (wie in den Randnummern 25-31 dieses verbindlichen Beschlusses zusammengefasst).[260]

6.2.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs

143. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** erhoben Einspruch dagegen, dass die irische Aufsichtsbehörde nicht feststellte, dass ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der DSGVO vorlag. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden hätte die irische Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b DSGVO feststellen müssen, der sich aus der fehlenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch Meta Ireland ergibt.[261]

144. Die deutschen Aufsichtsbehörden vertraten die Auffassung, dass Meta Ireland gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verstoßen habe, da Meta Ireland sich nicht auf eine der Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO berufen könne. Darüber hinaus habe Meta Ireland durch die Missachtung der besonderen Anforderungen an die Einwilligung gemäß Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO, wie von den deutschen Aufsichtsbehörden aufgezeigt (siehe Abschnitt 6.1 dieses verbindlichen Beschlusses), personenbezogene Daten in einer rechtswidrigen Weise verarbeitet, die gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verstoße.[262]

145. Im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO machten die deutschen Aufsichtsbehörden geltend, das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung untergrabe den Grundsatz der Zweckbindung Die deutschen Aufsichtsbehörden machten geltend, Meta Ireland habe keine spezifischen Verarbeitungszwecke für alle Gruppen von Minderjährigen definiert, sondern die Erfüllung eines Vertrags als gemeinsamen Zweck für alle Verarbeitungen anführe. Da der Zweck der Verarbeitung die Erfüllung eines Vertrags war, konnte Meta Ireland nicht gleichzeitig behaupten, dass der Zweck für bestimmte Gruppen von Minderjährigen ein berechtigtes Interesse war, da dies gegen

[260] Beschlussentwurf, Rn. 100-125.

[261] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 10. Der EDSA stellt fest, dass sich die deutschen Aufsichtsbehörden auf Seite 2 ihres Einspruchs zwar auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c beziehen, sich jedoch auf Seite 10 ihres Einspruchs auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b beziehen, daher ist der EDSA der Ansicht, dass die deutschen Aufsichtsbehörden einen Einspruch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO erhoben haben.

[262] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 9.

die Pflicht des Verantwortlichen verstoßen hätte, personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu erheben.[263]

6.2.3. Stellung der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

146. Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu *„folgen“*, bzw. dass sie die Einsprüche nicht für maßgeblich und begründet hält.[264]

6.2.4. Analyse des EDSA

147. Der EDSA stellt fest, dass die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf analysiert hat, ob sich Meta für die Verarbeitung von Kontaktdaten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder alternativ auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO berufen kann. Wie oben festgestellt, können die betroffenen Aufsichtsbehörden einen maßgeblichen und begründeten Einspruch zu zusätzlichen Verstößen in Bezug auf die aus den Untersuchungsergebnissen[265] zu ziehenden Schlussfolgerungen erheben, oder dazu, ob die federführende Aufsichtsbehörde die betreffenden Verstöße gegen die DSGVO ausreichend untersucht hat.[266] Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, soweit darin die irische Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO festzustellen, in diesem speziellen Fall keinen direkten Zusammenhang mit dem spezifischen rechtlichen und sachlichen Inhalt des Beschlussentwurfs enthält. Deshalb stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, soweit er die potenziellen Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO betrifft, nicht *„maßgeblich“* ist.

148. Der EDSA stellt ferner fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden keine hinreichend genaue und detaillierte rechtliche und sachliche Begründung in Bezug auf die Verletzung der einzelnen fraglichen Bestimmungen enthält. Außerdem enthält der Einspruch keine ausreichenden Argumente, um die Tragweite des Risikos nachzuweisen, die der Beschlussentwurf für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen und/oder den freien Verkehr von Daten in der EU mit sich bringt. Daher ist der Einspruch auch nicht ausreichend *„begründet“* im Hinblick auf die Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs.[267]

149. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden bezüglich der Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b DSGVO nicht die Anforderung von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllt, da er weder *„maßgeblich“* noch *„begründet“* ist. Daher besteht für den EDSA keine Notwendigkeit, die Begründetheit dieses Einspruchs weiter zu prüfen.

6.3. Zur Rechtsgrundlage bezüglich der Standardeinstellung „öffentlich“

[263] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde, S. 9.
[264] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022.
[265] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 73-76, und EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 26-28.
[266] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 77-81.
[267] EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 19 und 25 und 35-48.

6.3.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

150. In ihrem Beschlussentwurf prüfte die irische Aufsichtsbehörde, ob die Standardeinstellungen von Meta Ireland für Konten Minderjähriger gegen die DSGVO verstoßen, insbesondere gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absätze 1 und 2 DSGVO. Wie die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf[268] erläutert, bezieht sich die standardmäßig öffentliche Verarbeitung auf eine Standardeinstellung von Instagram, die es ermöglichte, dass die Social-Media-Inhalte eines Instagram-Kontos von allen Instagram-Nutzern oder von Personen, die nicht als Instagram-Nutzer angemeldet waren, eingesehen werden konnten, wenn sie auf die Webbrowser-Version von Instagram zugriffen (im Folgenden „**standardmäßig öffentliche Verarbeitung**"). Wurde ein Konto eines Nutzers hingegen als privates Konto definiert, konnten die auf dem Konto eingestellten Inhalte nur von Nutzern eingesehen werden, die vom Kontoinhaber persönlich dazu autorisiert wurden.[269] Um ein Konto als privates Konto zu führen, musste der Kontoinhaber nach der Anmeldung als Instagram-Nutzer die Standardeinstellungen ändern.[270]

151. Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass Meta Ireland die personenbezogenen Daten ihrer Instagram-Nutzer im Zusammenhang mit der Standardeinstellung „öffentlich" zu zwei verschiedenen Zwecken verarbeitet hat. Im Falle eines öffentlichen Profils verarbeitete Meta Ireland personenbezogene Daten zum Zweck des Teilens von Social Media-Inhalten mit jedermann, einschließlich Personen, die nicht als Instagram-Nutzer registriert waren. Im Falle eines privaten Profils bestand der Zweck der Verarbeitung darin, Inhalte nur mit Instagram-Nutzern zu teilen, die vom Kontoinhaber dazu autorisiert wurden.[271]

152. Meta Ireland informierte seine minderjährigen Nutzer in den Datenschutzerklärungen 2018 und 2020 in einem Abschnitt mit der Überschrift „*Produkte zum Teilen auf Facebook*" über die standardmäßig öffentliche Verarbeitung, in denen es heißt: „*Wenn du unter Nutzung unserer Produkte Inhalte teilst und kommunizierst wählst du die Zielgruppe für die Inhalte aus, die du teilst*". In diesem Abschnitt ist weiterhin Folgendes zu lesen[272]:

> *„Öffentliche Informationen können von jedem auf oder außerhalb von unseren Produkten gesehen werden, also auch, wenn er/sie kein Konto hat. Dies umfasst auch deinen Instagram-Benutzernamen, jegliche Informationen, die du mit einer öffentlichen Zielgruppe teilst, sowie Informationen in deinem öffentlichen Profil auf Facebook bzw. Inhalte, die du auf einer Facebook-Seite, einem öffentlichen Instagram-Konto oder in irgendeinem sonstigen öffentlichen Forum wie z. B. Facebook Marketplace teilst."*

153. Die Datenschutzerklärung enthielt einen Hyperlink zu einem Abschnitt auf der Support-Webseite von Instagram mit dem Titel „*Wie stelle ich mein Instagram-Konto auf privat ein, damit nur genehmigte Abonnenten sehen können, was ich teile*?". In diesem Abschnitt ist Folgendes zu lesen[273]:

> *„Standardmäßig kann jeder dein Profil und deine Beiträge auf Instagram sehen. Du kannst dein Konto auf privat einstellen, damit nur von dir genehmigte Abonnenten sehen können, was du teilst. Wenn dein Konto auf privat eingestellt ist, können nur von*

[268] Die spezifische Verarbeitung wie im Beschlussentwurf, Rn. 43, beschrieben.
[269] Beschlussentwurf, Rn. 43.
[270] Beschlussentwurf, Rn. 44.
[271] Beschlussentwurf, Rn. 153.
[272] Beschlussentwurf, Rn. 132.
[273] Beschlussentwurf, Rn. 132.

dir zugelassene Abonnenten deine Fotos oder Videos auf Hashtag- oder Standortseiten sehen."

154. Die Anweisungen, wie man das Konto von öffentlich auf privat umstellt, finden sich in einem Abschnitt auf der Support-Webseite mit dem Titel *„Wie setze ich mein Instagram-Konto auf privat, damit nur bestätigte Abonnenten sehen können, was ich teile?*" und in zusätzlichen Informationsressourcen, die Meta Ireland für seine minderjährigen Nutzer und deren Eltern erstellt hat. Zusätzlich zu den oben genannten Inhalten enthielt die Datenschutzerklärung 2018 einen weiteren Hyperlink zu einer Support-Webseite mit dem Titel *„Kontrolliere deine Sichtbarkeit".* Diese Webseite enthielt Informationen darüber, wie du zu einem privaten Konto wechseln kannst.[274]

155. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit **Artikel 12 Absatz 1** DSGVO kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Meta Ireland gegen diese Bestimmung verstoßen habe, weil sie die minderjährigen Nutzer von Instagram nicht auf klare und transparente Weise über die Zwecke der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung informierte.[275]

156. Bei der Bewertung der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung im Kontext von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO stellte die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die standardmäßig öffentliche Verarbeitung für die beiden von der irischen Aufsichtsbehörde genannten Zwecke dieser Verarbeitung nicht erforderlich oder verhältnismäßig war. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat insbesondere die Ansicht, dass minderjährige Nutzer weniger Möglichkeiten haben, die Datenschutzeinstellungen ihres Kontos zu ändern. Darüber hinaus war die standardmäßig öffentliche Verarbeitung von globalem Ausmaß.[276] Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass Meta Ireland es versäumt hatte, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur personenbezogene Daten erhoben wurden, die für den jeweiligen Zweck der Verarbeitung erforderlich waren. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Konten der minderjährigen Nutzer standardmäßig für eine unbestimmte Anzahl natürlicher Personen sichtbar gemacht wurden, stellte die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die Verarbeitung gegen **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2** DSGVO verstoßen hatte.[277]

157. Die irische Aufsichtsbehörde kam außerdem zu dem Schluss, dass Meta Ireland gegen **Artikel 25 Absatz 1** DSGVO verstoßen hat, da sie keine angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die erforderlichen Garantien einzubauen, um die minderjährigen Nutzer vor den schwerwiegenden Risiken zu schützen, die von der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung ausgehen.[278]

158. Darüber hinaus stellte die irische Aufsichtsbehörde fest, dass die von Meta Ireland umgesetzten Schutzmaßnahmen die besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten von Minderjährigen nicht angemessen berücksichtigten.[279] Die irische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass Meta Ireland gegen **Artikel 24 Absatz 1** DSGVO verstoßen hat.[280]

---

[274] Beschlussentwurf, Rn. 132.
[275] Beschlussentwurf, Feststellung 1.
[276] Beschlussentwurf, Rn. 450.
[277] Beschlussentwurf, Feststellung 10.
[278] Beschlussentwurf, Feststellung 11.
[279] Beschlussentwurf, Rn. 456.
[280] Beschlussentwurf, Feststellung 12.

159. Die Feststellungen der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absätze 1 und 2 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit.

6.3.2. Zusammenfassung des von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einspruchs

160. Die **norwegische Aufsichtsbehörde** vertrat erstens die Auffassung, dass die Feststellungen und die Bewertung der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf logischerweise zu der Schlussfolgerung führten, dass die Anforderung der Erforderlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO nicht erfüllt war.[281] Die norwegische Aufsichtsbehörde nahm zur Kenntnis, dass die irische Aufsichtsbehörde feststellte, dass Meta Ireland eine Verarbeitung durchführte, die über das hinausging, was für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich war, wie in Randnummer 450 des Beschlussentwurfs ausgeführt, und dass sie erhebliche Risiken für die minderjährigen Nutzer feststellte. Auf der Grundlage dieser Feststellungen kam die norwegische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass Meta Ireland die Erforderlichkeitsvoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO nicht erfüllte.[282] Die norwegische Aufsichtsbehörde wies darauf hin, dass die irische Aufsichtsbehörde eine rechtliche Analyse der Verarbeitung hätte durchführen müssen, um zu überprüfen, ob Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f als Rechtsgrundlagen in Frage kamen.[283] Die norwegische Aufsichtsbehörde merkte an, dass der Umfang der Untersuchung es erlaubte hätte, zu prüfen, ob die Rechtmäßigkeitspflichten nach Artikel 6 DSGVO erfüllt wurden. Dies wurde damit begründet, dass der Beschlussentwurf eine Bewertung von Artikel 6 DSGVO und Schlussfolgerungen enthielt, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit sachdienlich waren.[284]

161. Insbesondere in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung erklärte die norwegische Aufsichtsbehörde, dass die Feststellung seitens der irischen Aufsichtsbehörde, dass die standardmäßig öffentliche Verarbeitung aus mehreren Gründen nicht erforderlich oder verhältnismäßig war, auf einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO hindeutet. Diese Gründe bestanden darin, dass die minderjährigen Nutzer von Meta Ireland möglicherweise nur eine eingeschränkte Möglichkeit hatten, die Datenschutzeinstellungen von Instagram anzuwenden, dass die Verarbeitung der öffentlichen Konten global war und dass die Verarbeitung für diese minderjährigen Nutzer, die ihr Instagram-Konto nicht öffentlich machen wollten, nicht notwendig war. Die norwegische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass die standardmäßig öffentliche Verarbeitung nicht für die Erfüllung eines Vertrags oder für die Zwecke der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen erforderlich gewesen sei.[285]

162. Schließlich forderte die norwegische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde auf, zu dem Schluss zu kommen, dass die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO für die standardmäßig öffentliche Verarbeitung nicht anwendbar sind, und ihre Abhilfebefugnisse nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO wie folgt auszuüben: 1) den Verantwortlichen aufzufordern, eine gültige Rechtsgrundlage für die fragliche Verarbeitung anzugeben oder von nun an von solchen Verarbeitungstätigkeiten abzusehen; und 2) eine Geldbuße für die unrechtmäßige

[281] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 2.
[282] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[283] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 3.
[284] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 2.
[285] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 4.

Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhängen, da der Verantwortliche sich fälschlicherweise auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und f DSGVO berief.[286]

6.3.3. Position der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

163. Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu *„folgen“*, bzw. dass sie die Einsprüche nicht für maßgeblich und begründet hält.[287]

6.3.4. Analyse des EDSA

164. Der EDSA merkt an, dass die Frage der Vereinbarkeit der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung mit Artikel 6 DSGVO weder Gegenstand der Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde war, noch von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf behandelt wurde.[288] Gleichzeitig erinnert der EDSA daran, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden einen maßgeblichen und begründeten Einspruch zu zusätzlichen Verstößen in Bezug auf die aus den Untersuchungsergebnissen[289] zu ziehenden Schlussfolgerungen oder dazu erheben können, ob die federführende Aufsichtsbehörde die betreffenden Verstöße gegen die DSGVO ausreichend untersucht hat[290]. Der EDSA ist jedoch der Auffassung, dass in diesem spezifischen Fall der Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde keinen direkten Zusammenhang mit dem konkreten rechtlichen und sachlichen Inhalt des Beschlussentwurfs herstellt und daher nicht *„maßgeblich“* ist.

165. Darüber hinaus ist der EDSA der Ansicht, dass der Einspruch angesichts der im Beschlussentwurf verfügbaren rechtlichen und sachlichen Elemente und der von der norwegischen Aufsichtsbehörde vorgebrachten Argumente nicht hinreichend klar erklärt wurde und es wurde auch nicht hinreichend detailliert begründet, wie die Schlussfolgerung hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 6 DSGVO durch Meta Ireland in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung auf dieser Grundlage hätte formuliert werden können. Daher stellt der EDSA fest, dass dieser Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde nicht *„begründet“* ist.

166. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt der EDSA zu dem Schluss, dass der Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde gegen die standardmäßig öffentliche Verarbeitung nicht den Anforderungen nach Artikel 4 Nummer 24 DSGVO entspricht und daher für den EDSA keine Notwendigkeit besteht, die Begründetheit dieses Einspruchs weiter zu prüfen.

7 ZUR BESTIMMUNG DER GELDBUßE

7.1. Analyse seitens der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf

167. Im Beschlussentwurf wurde darauf eingegangen, wie die irische Aufsichtsbehörde die Kriterien gemäß Artikel 83 Absatz 2 DSGVO beim Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße und

[286] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 7.
[287] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022.
[288] Siehe Abschnitt 6.3.1 dieses verbindlichen Beschlusses, in dem eine Zusammenfassung der wichtigsten maßgeblichen Schlussfolgerungen im Beschlussentwurf enthalten ist.
[289] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 73-76, und EDSA-Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 26-28.
[290] EDSA-Leitlinien zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 77-81.

Feststellung ihrer Höhe berücksichtigt.[291] Die irische Aufsichtsbehörde stellte außerdem klar, dass die *„Entscheidung, ob eine Geldbuße für jeden Verstoß verhängt wird, und gegebenenfalls die Höhe dieser Geldbuße, unabhängig und spezifisch für die Umstände jedes einzelnen Verstoßes ist"*.[292] Was die Berechnung der Geldbuße angeht, wurden von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zunächst **Art, Schwere und Dauer des Verstoßes** gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO analysiert.[293] Was die Art der Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO betrifft, wurden sowohl die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch die Verarbeitung von Kontaktdaten als besonders schwerwiegend eingestuft.[294] Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten von ihrer Art[295] her schwerwiegend war und dass die Verstöße gegen Artikel 35 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1[296], Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO[297] sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten von ihrer Art her schwerwiegend waren. Was die Schwere der Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO betrifft, wurden sowohl die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch die Verarbeitung von Kontaktdaten von der federführenden Aufsichtsbehörde als besonders schwerwiegend eingestuft.[298] Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten schwerwiegend[299] war und dass die Verstöße gegen Artikel 35 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1[300], Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO[301] sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten schwerwiegend waren. In Bezug auf die Dauer des Verstoßes war die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass der Zeitraum des Verstoßes der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 und dem Beginn der Untersuchung am 21. September 2020 war.[302] Die irische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass der vorgenannte Zeitraum die Dauer der Verstöße ist, mit Ausnahme des Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten, der nach Ansicht des irischen Aufsichtsbehörde am 4. September 2019 endete, des Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten, der nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde am 4. September 2019 begann, und des Verstoßes gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten und die standardmäßig öffentliche Verarbeitung, der nach Ansicht der federführenden Aufsichtsbehörde am 25. Juli 2018 begann. Darüber hinaus stellte die federführende Aufsichtsbehörde fest, dass die Dauer des Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten im November 2020 endete und den Zeitraum zwischen Juli 2019 und August 2020 nicht umfasste.[303]

[291] Beschlussentwurf, Rn. 485-564.
[292] Beschlussentwurf, Rn. 486.
[293] Beschlussentwurf, Rn. 487-526.
[294] Beschlussentwurf, Rn. 503-504.
[295] Beschlussentwurf, Rn. 505.
[296] Beschlussentwurf, Rn. 506.
[297] Beschlussentwurf, Rn. 507-508.
[298] Beschlussentwurf, Rn. 511-512.
[299] Beschlussentwurf, Rn. 513.
[300] Beschlussentwurf, Rn. 514.
[301] Beschlussentwurf, Rn. 515-516.
[302] Beschlussentwurf, Rn. 526.
[303] Beschlussentwurf, Rn. 518-525.

168. In Verbindung mit der **Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit** der Verstöße gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass einige als vorsätzlich und andere als fahrlässig eingestuft werden sollten.[304] Die federführende Aufsichtsbehörde stellte fest, dass die Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten fahrlässig waren und die Verstöße gegen Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 DSGVO sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten grob fahrlässig waren.[305] In Bezug auf die anderen Verstöße stellte die federführende Aufsichtsbehörde fest, dass die Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten sowie gegen Artikel 35 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch die Verarbeitung von Kontaktdaten vorsätzlich waren.[306]

169. In Bezug auf andere **erschwerende oder mildernde Umstände** wurde im Beschlussentwurf gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO der **finanzielle Vorteil** bewertet, den Meta Ireland aus den Verstößen gezogen hat. Die irische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass der Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO zu einem finanziellen Vorteil für Meta Ireland führte und betrachtete dies als erschwerenden Umstand.[307] In Bezug auf den Verstoß gegen **Artikel 24 DSGVO** erklärte die irische Aufsichtsbehörde, dass dieser Verstoß getrennt von anderen Verstößen betrachtet wurde und nicht als erschwerender Umstand in Bezug auf die anderen in Rede stehenden Verstöße oder als ein für die Berechnung der Geldbußen maßgeblicher Aspekt angesehen wurde.[308]

170. Die Bewertung der in Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a und c bis j DSGVO enthaltenen Kriterien durch die irische Aufsichtsbehörde ist nicht Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit.

171. Im Beschlussentwurf berücksichtigte die irische Aufsichtsbehörde die in Artikel 82 Absatz 2 Buchstaben a bis k DSGVO genannten Kriterien kumulativ für jeden einzelnen Verstoß, um zu entscheiden, ob eine Geldbuße verhängt werden soll, und um die Höhe der einzelnen Geldbußen festzulegen.[309] Die irische Aufsichtsbehörde kam zu dem Schluss, dass eine Geldbuße für jeden der Verstöße angemessen und notwendig ist, um die Nichteinhaltung im vorliegenden Fall und in ähnlichen zukünftigen Fällen von Meta Ireland und anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die ähnliche Verarbeitungstätigkeiten durchführen, zu verhindern. Dabei berücksichtigte die irische Aufsichtsbehörde die Schwere der Verstöße nach Art und Schwere, die Verhältnismäßigkeit der Geldbußen im Hinblick auf Art, Schwere und Dauer der Verstöße, den vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter der Verstöße, die Tatsache, dass die Verstöße personenbezogene Daten von Minderjährigen betrafen, den finanziellen Vorteil, der aus der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung gezogen wurde, und das Nichtvorliegen früherer einschlägiger Verstöße der Meta Ireland.[310] Auf der Grundlage dieser Umstände legte die irische Aufsichtsbehörde eine Spanne für jede der Geldbußen fest, die sie als **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO ansah.[311]

---

[304] Beschlussentwurf, Rn. 527-544.
[305] Beschlussentwurf, Rn. 531-534 und 537.
[306] Beschlussentwurf, Rn. 535-536 und 538-539.
[307] Beschlussentwurf, Rn. 564.
[308] Beschlussentwurf, Rn. 486 und 568.
[309] Beschlussentwurf, Rn. 565.
[310] Beschlussentwurf, Rn. 567.
[311] Beschlussentwurf, Rn. 570-572.

172. Die irische Aufsichtsbehörde schlägt im Beschlussentwurf vor, eine Geldbuße in dem Gesamtbereich von 202 - 405 Mio. Euro zu verhängen.[312]

7.2. Zusammenfassung der von den betroffenen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Einsprüche

173. Die **deutschen Aufsichtsbehörden** erhoben Einspruch gegen die Höhe und die Berechnung der Geldbuße, die von der federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf vorgeschlagen worden war. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden stellte der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde keine einheitliche Anwendung von Geldbußen sicher, und sie betrachteten die vorgesehene Höhe der Geldbußen nicht für wirksam, verhältnismäßig oder abschreckend.[313] Die deutschen Aufsichtsbehörden machten geltend, dass Geldbußen nur dann wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein können, wenn die Rentabilität des Unternehmens bei ihrer Berechnung berücksichtigt wird. Dies basierte auf dem Argument, dass die Empfindlichkeit des Unternehmens gegenüber Geldbußen maßgeblich von der Rentabilität und nicht nur vom Umsatz beeinflusst werde. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden hat die federführende Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf nicht erklärt, wie das Element der Rentabilität bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigt wurde.[314] Die deutschen Aufsichtsbehörden stellten außerdem fest, dass die vorgesehenen Geldbußen zu niedrig sind, um eine besondere und allgemeine vorbeugende Wirkung zu erzielen und wirksam zu sein.[315] Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden ist es angesichts der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und der Anzahl der betroffenen Personen erforderlich, eine Geldbuße zu verhängen, die spürbare Auswirkungen für das Unternehmen hat. Aus diesem Grund schlugen die deutschen Aufsichtsbehörden vor, dass die Höhe der Geldbuße sich auf etwa ein Prozent des Jahresgewinns von Meta Ireland belaufen sollte, um eine vorbeugende Wirkung zu erzielen und

---

[312] Beschlussentwurf, Rn. 569 und 627 (Absatz 3). Im Einzelnen wurden auf der Grundlage der Feststellungen des federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf die folgenden Spannen für die Geldbußen für die Verstöße vorgesehen:

1) Für den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 1) eine Geldbuße zwischen 55 Mio. und 100 Mio. EUR;
2) Für den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 2) eine Geldbuße zwischen 46 Mio. und 75 Mio. EUR;
3) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 4) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
4) Für den Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 5) eine Geldbuße zwischen 28 Mio. und 45 Mio. EUR;
5) Für den Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 6) eine Geldbuße zwischen 28 Mio. und 45 Mio. EUR;
6) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 7) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
7) Für den Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 8) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
8) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 0DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 10) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
9) Für den Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 11) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR.

[313] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 15.

[314] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 16-17.

[315] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 17-18.

eine wirksame Geldbuße darzustellen.[316] In Bezug auf den Beschlussentwurf stellten die deutschen Aufsichtsbehörden außerdem Folgendes fest: „*Die vorgeschlagene Geldbuße kann keine allgemeine präventive Wirkung haben. Vielmehr wird sie wahrscheinlich den gegenteiligen Effekt erzielen*“.[317]

174. Außerdem waren die deutschen Aufsichtsbehörden der Ansicht, dass die federführende Aufsichtsbehörde den finanziellen Vorteil, den Meta Ireland aus dem Verstoß gezogen hat, nicht angemessen berücksichtigt hat. Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten schlugen die deutschen Aufsichtsbehörden eine Schätzung des finanziellen Vorteils vor, den Meta Ireland aus der standardmäßig öffentlichen Verarbeitung gezogen hat, und sie machten geltend, dass dieser bei der Berechnung der Geldbuße weiter berücksichtigt werden sollte.[318]

175. In Bezug auf die in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO enthaltenen Berechnungskriterien argumentierten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die von der irischen Aufsichtsbehörde ermittelten Fakten auf ein vorsätzliches und nicht auf ein fahrlässiges Verhalten hindeuteten, und sie schlossen sich daher der diesbezüglichen Bewertung der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf nicht an. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden entschied Meta Ireland mutwillig über den Inhalt des Verfahrens beim Wechsel zu einem Business-Konto und ihrer Datenschutzerklärung und verwendete vorsätzlich eine zu allgemeine Formulierung, die es den Minderjährigen erschwerte, die Folgen ihrer Entscheidung zu begreifen; außerdem verfügte Meta Ireland als globales Datenverarbeitungsunternehmen über genügend Ressourcen, um sich des Problems im Voraus bewusst zu sein.[319]

176. Hinsichtlich der erschwerenden Umstände erklärten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die federführende Aufsichtsbehörde den Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO als erschwerenden Faktor in Bezug auf die anderen Verstöße gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO hätte berücksichtigen müssen. Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörde muss der Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO, obwohl er selbst nicht Gegenstand einer Geldbuße nach der DSGVO ist, in den Entscheidungen der Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden, da der Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO, der notwendigerweise offen ist, alle begründeten Erwägungen, einschließlich des Verstoßes gegen Artikel 24 Absatz 1 DSGVO, umfassen sollte.[320]

177. Außerdem wurden nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden die Berechnungskriterien von Artikel 83 Absatz 2 DSGVO falsch gewichtet, was zu einer zu niedrigen Geldbuße führte. Die deutschen Aufsichtsbehörden erklärten, dass in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Art und Schwere der Verstöße sowie der Sensibilität der betroffenen Personen, eine Geldbuße im oberen Bereich der möglichen Höhe von 4 % des Umsatzes zu erwarten sei. Die im Beschlussentwurf vorgesehenen Geldbußen, die sich auf etwa 0,58 % des Umsatzes belaufen, sind jedoch deutlich niedriger.[321]

178. Darüber hinaus erklärten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die irische Aufsichtsbehörde die Umsatzzahlen von 2021 anstelle derjenigen von 2020 verwenden sollte.[322]

---

[316] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 17.
[317] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 18.
[318] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 18.
[319] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 19-20.
[320] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 20-21.
[321] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 21.
[322] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 21-22.

179. Schließlich gingen die deutschen Aufsichtsbehörden auf die Risiken ein, die der Beschlussentwurf für die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen birgt: Da der Beschlussentwurf keine konsequente Anwendung von Geldbußen vorsähe, bestehe ein erhebliches Risiko für die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, da das Unternehmen und andere für die Verarbeitung Verantwortliche sich bei der Einhaltung des Datenschutzrechts von einer kaum spürbaren Geldbuße[323] ausgehen könnten; die Summe der vorgeschlagenen Geldbußen hätte für die Verstöße keine abschreckende Wirkung und würde somit zu einem geringeren Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen führen; und die wirksame Durchsetzung der DSGVO, die die Voraussetzung für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen ist, wäre nicht gewährleistet.[324]

***

180. Wie bereits in Abschnitt 5.2 dieses verbindlichen Beschlusses erwähnt, forderte die **norwegische Aufsichtsbehörde** in ihrem Einspruch die irische Aufsichtsbehörde auf, die Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse zu ändern, um eine Geldbuße für den zusätzlichen Verstoß wegen der fehlenden Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten zu verhängen. Die italienische Aufsichtsbehörde und die französische Aufsichtsbehörde forderten außerdem ausdrücklich eine zusätzliche Abhilfemaßnahme in Form einer Geldstrafe für den zusätzlichen Verstoß.[325]

7.3. Position der federführenden Aufsichtsbehörde zu den Einsprüchen

181. Die irische Aufsichtsbehörde bestätigte, dass sie nicht vorschlägt, den Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu *„folgen“*, bzw. dass sie die Einsprüche nicht für maßgeblich und begründet hält.[326]

182. Die irische Aufsichtsbehörde schloss sich der Auffassung der deutschen Aufsichtsbehörde nicht an, dass Meta Ireland unter Berücksichtigung der objektiven Verhaltenselemente, die sich aus den Fakten der Untersuchung ergeben, wissentlich und vorsätzlich gehandelt habe, außer in den Teilen des Beschlussentwurfs, in denen die irische Aufsichtsbehörde feststellte, dass Meta Ireland vorsätzlich gehandelt hat. Darüber hinaus war die irische Aufsichtsbehörde nicht der Auffassung, dass Artikel 24 DSGVO als erschwerender Faktor gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO zu berücksichtigen sei.[327]

183. Die irische Aufsichtsbehörde stellte ferner fest, dass sie im Beschlussentwurf zu Recht zu dem Schluss komme, dass der Verstoß Meta Ireland einen finanziellen Vorteil verschafft habe, was ein erschwerender Umstand im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO ist. Die irische Aufsichtsbehörde bekräftigte außerdem, dass im Beschlussentwurf der Umsatz des Unternehmens nach Artikel 83 DSGVO in der in den Randnummern 624 und 625 des Beschlussentwurfs beschriebenen Weise berücksichtigt wird.[328]

---

[323] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 18, 20, 22.
[324] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 22.
[325] Siehe Abschnitt 5.2 dieses verbindlichen Beschlusses, insbesondere die Randnummern 41, 45 und 48. Nur der diesbezügliche Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde wird als maßgeblich und begründet angesehen, siehe Randnummer 76 dieses verbindlichen Beschlusses.
[326] Schreiben der irischen Aufsichtsbehörde an das Sekretariat des EDSA mit Datum vom 12. Mai 2022.
[327] Sammelantwort, Rn. 4.
[328] Sammelantwort, Rn. 4.

184. Nach Ansicht der irische Aufsichtsbehörde wurde in Randnummer 569 des Beschlussentwurfs eine gründliche, detaillierte und spezifische Formulierung der Höhe jeder der neun Geldbußen vorgelegt, die es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermögliche, angemessen zu prüfen, ob die Geldbußen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind. Nach Ansicht der irischen Aufsichtsbehörde wurde bei der Festlegung der Gesamtspanne der Geldbußen eine Reihe kleinerer und größerer vorgeschlagener Geldbußen berücksichtigt, die gemäß der Auslegung von Artikel 83 Absatz 3 DSGVO durch den EDSA in dem verbindlichen Beschluss 1/2021[329] berechnet wurden, und die vorgeschlagenen Spannen der Geldbußen sind bei individueller Betrachtung hinreichend klar, um festzustellen, ob sie wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sind[330].

185. Hinsichtlich der Bestimmung des Umsatzjahres stimmte die irische Aufsichtsbehörde mit der deutschen Aufsichtsbehörde überein, dass das maßgebliche Jahr das Jahr ist, das dem Datum des endgültigen Beschlusses unmittelbar vorausgeht, und bestätigte, dass dies im endgültigen Beschluss berücksichtigt werden wird.[331]

7.4. Analyse des EDSA

7.4.1. Bewertung der Maßgeblichkeit und Begründetheit der Einsprüche

186. In ihrem Einspruch zur vorgeschlagenen Berechnung der Geldbuße waren die **deutsche Aufsichtsbehörden** der Auffassung, dass die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Geldbuße im vorliegenden Fall unwirksam, unverhältnismäßig und nicht abschreckend ist und sie führten mehrere Argumente dafür an, dass sie dem Beschlussentwurf diesbezüglich nicht zustimmten.[332] Der EDSA ist der Ansicht, dass sich der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden auf den Inhalt des Beschlussentwurfs[333] bezog und eine ausreichende Begründung dafür enthielt, warum dieser, wenn diese Begründung akzeptiert würde, zu einer anderen Schlussfolgerung führen würde[334]. Der EDSA stellt fest, dass es bei diesem Einspruch darum geht, *„ob die im Beschlussentwurf vorgesehene Maßnahme mit der DSGVO vereinbar ist“*[335]. Daher hält der EDSA den Einspruch für *„maßgeblich“*.

187. In ihrem Einspruch legten die deutschen Aufsichtsbehörden rechtliche und sachliche Argumente zu jedem in dem Einspruch angesprochenen Element dar, insbesondere ihre Argumentation dazu, wie im Beschlussentwurf die Kriterien von Artikel 83 Absätze 1 und 2 DSGVO unter Berücksichtigung der Fakten des spezifischen Falls bewertet werden sollten und wie dies zu einer anderen Schlussfolgerung im Beschlussentwurf führen würde.[336] Die deutschen Aufsichtsbehörden begründeten ausführlich, dass angesichts der Rentabilität und des Gesamtumsatzes des Unternehmens eine höhere Geldbuße verhängt werden sollte.[337] Darüber hinaus vertraten die deutschen Aufsichtsbehörden die Ansicht, dass der Beschlussentwurf ohne Änderung einen gefährlichen Präzedenzfall in Bezug auf die Abschreckung schaffen würde, und machten die Bedeutung

[329] EDSA, Verbindlicher Beschluss 1/2021, angenommen am 28. Juli 2021 (im Folgenden „**verbindlicher Beschluss 1/2021**“).
[330] Sammelantwort, Rn. 3.
[331] Sammelantwort, Rn. 5.
[332] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 15-22.
[333] Insbesondere die Abschnitte M und N des Beschlussentwurfs (Rn. 481-627).
[334] Siehe Abschnitt 7.2 dieses verbindlichen Beschlusses, Rn. 173-179.
[335] EDSA, Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 32.
[336] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 16-22.
[337] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 16-17.

der Risiken deutlich, die der Beschlussentwurf mit sich bringt.[338] Daher hält der EDSA den Einspruch für *„begründet“*.

188. Der EDSA schließt sich dem Vortrag von Meta Ireland nicht an, dass die Beschwerdepunkte weder maßgeblich noch begründet seien. In diesem Zusammenhang hat Meta Ireland nicht erklärt, warum die Anforderungen von Artikel 4 Nr. 24 DSGVO in Bezug auf diesen spezifischen Einspruch nicht erfüllt sind.[339] Außerdem erinnert der EDSA daran, dass die Bewertung in der Sache[340] selbst gesondert erfolgt, nachdem festgestellt wurde, dass der Einspruch den Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO genügt[341].

189. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der EDSA fest, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, soweit er die Festsetzung der Geldbuße betrifft, ein *„maßgeblicher und begründeter*“ Einspruch im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO ist.

***

190. In Bezug auf den Einspruch der **norwegischen Aufsichtsbehörde** gegen die Verhängung einer Geldbuße im Zusammenhang mit den Feststellungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO über die Verarbeitung von Kontaktdaten erinnert der EDSA daran, dass er gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO *„maßgeblich und begründet*“ ist.[342] Die entsprechenden Teile der Einsprüche der italienischen und der französischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die spezifische Frage einer Geldbuße für den zusätzlichen Verstoß erfüllen dagegen nicht die Anforderungen gemäß Artikel 4 Nummer 24 DSGVO, wie vom EDSA in Abschnitt 5.4.1 dieses verbindlichen Beschlusses[343] ausgeführt.

7.4.2. Beurteilung der Begründetheit

191. Der EDSA erinnert daran, dass das Kohärenzverfahren auch dazu genutzt werden kann, eine einheitliche Anwendung von Geldbußen zu fördern[344]: Wenn ein maßgeblicher und begründeter Einspruch die von der federführenden Aufsichtsbehörde zur Berechnung der Höhe der Geldbuße herangezogenen Elemente in Frage stellt, kann der EDSA die federführende Aufsichtsbehörde anweisen, eine neue Berechnung der vorgeschlagenen Geldbuße vorzunehmen, indem die Mängel bei

---

[338] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 15-22, insbesondere S. 22. Die deutschen Aufsichtsbehörden vertraten unter anderem die Auffassung, dass die fehlende Abschreckungswirkung aufgrund der niedrigen Geldbuße ein erhebliches Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen würde, da der Verantwortliche und andere Unternehmen nicht davon abgehalten würden, gegen das Datenschutzrecht zu verstoßen.

[339] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 8-10, 95-102 und Anhang A, S. 43-45.

[340] Obwohl Meta Ireland erklärte, dass dieser Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörde die Anforderungen von Artikel 4 Nummer 24 DSGVO nicht erfüllt (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 43) und behauptete, dass die deutschen Aufsichtsbehörden die Bedeutung des Risikos nicht nachgewiesen haben (Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 45, 6. Unterabsatz), wurde in den Meta Ireland- Stellungnahme nach Artikel 65 keine weitere Begründung diesbezüglich angegeben. Der EDSA stellt fest, dass die Argumentation von Meta Ireland in der Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme (Rn. 8-10, 95-102 und Anhang A, S. 43-45) in Bezug auf den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden im Unterabschnitt „Einsprüche in Bezug auf die Berechnung der Geldbußen“ hauptsächlich die Begründetheit des Einspruchs betraf, d. h. die Frage, ob die vorgeschlagenen Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 Absätze 1 und 2 DSGVO stehen.

[341] Leitlinien des EDSA zu Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a, Rn. 63.

[342] Rn. 74 dieses verbindlichen Beschlusses.

[343] Rn. 62-63 und 70-71 dieses verbindlichen Beschlusses.

[344] Erwägungsgrund 150 DSGVO.

der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen dem fraglichen Sachverhalt und der Art und Weise, wie die vorgeschlagene Geldbuße auf der Grundlage der Kriterien in Artikel 83 DSGVO und der vom EDSA festgelegten gemeinsamen Standards berechnet wurde, beseitigt werden.[345] Eine Geldbuße sollte wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wie es Artikel 83 Absatz 1 DSGVO unter Berücksichtigung des Sachverhalts vorschreibt.[346] Darüber hinaus berücksichtigt die federführende Aufsichtsbehörde bei dem Beschluss über die Höhe der Geldbuße die in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO aufgeführten Kriterien.

7.4.2.1. Vorfragen: Das für den Umsatz maßgebliche Jahr

192. Die deutschen Aufsichtsbehörden haben Einspruch gegen die im Beschlussentwurf genannte Umsatzzahl eingelegt. Obwohl die irische Aufsichtsbehörde den Einspruch als nicht maßgeblich und/oder nicht begründet erachtete, stimmte die irische Aufsichtsbehörde in der Sammelantwort den deutschen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Bestimmung des Umsatzjahres bei der Berechnung der Geldbuße zu.[347]

193. Hinsichtlich des Begriffs „vorangegangenes Geschäftsjahr“ erinnert der EDSA an seine Entscheidung im verbindlichen Beschluss 1/2021[348] und nimmt die Absicht der irischen Aufsichtsbehörde[349] zur Kenntnis, im vorliegenden Fall denselben Ansatz zu verfolgen.

194. Der EDSA schließt sich dem Ansatz der irischen Aufsichtsbehörde an, für den vorliegenden Fall eine vorläufige Umsatzzahl gestützt auf die aktuellsten verfügbaren Finanzdaten zum Zeitpunkt der Verteilung an die betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO einzubeziehen. Der EDSA erinnert jedoch daran, dass die irische Aufsichtsbehörde beim Erlass ihres endgültigen Beschlusses gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO den Jahresumsatz des Unternehmens berücksichtigen muss, der dem Geschäftsjahr vor ihrem endgültigen Beschluss, d. h. den Umsatz von Meta Platforms Inc. im Jahr 2021, entspricht.

7.4.2.2. Die Anwendung der Kriterien gemäß Artikel 83 Absatz 2 DSGVO

a. Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verstoßes (Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO)

195. Artikel 83 Absatz 2 DSGVO berücksichtigt unter den bei der Entscheidung über eine Verhängung und den Betrag einer Geldbuße zu berücksichtigenden Umständen *„den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Verstoßes“*. Gleichermaßen heißt es in Erwägungsgrund 148: *„Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten bei Verstößen gegen diese Verordnung [...] Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängt werden. Folgendem sollte jedoch gebührend Rechnung getragen werden: der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, dem vorsätzlichen Charakter des Verstoßes, den Maßnahmen zur Minderung des entstandenen Schadens, dem Grad der Verantwortlichkeit [...]“* (Hervorhebung hinzugefügt).

196. Die Charakterisierung des Verstoßes als vorsätzlich oder nachlässig kann somit eine direkte Auswirkung auf den Betrag der vorgeschlagenen Geldbuße haben. Die wichtigsten Elemente, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, wurden bereits in den Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe festgelegt, die vom EDSA bestätigt wurden. Die EDSA-Leitlinien zur

[345] Leitlinien für das Konzept eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs, Rn. 34.
[346] Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (3. Oktober 2017) WP 253, angenommen am 3. Oktober 2017 und vom EDSA am 25. Mai 2018 bestätigt (im Folgenden „**Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe**“), S. 7.
[347] Sammelantwort, Rn. 5.
[348] Verbindlicher Beschluss 1/2021, Rn. 298.
[349] Wie ebenfalls im Beschlussentwurf, Rn. 625, ausgeführt.

Berechnung von Geldbußen nach der DSGVO[350] orientieren sich in dieser Hinsicht stark an den WP29-Leitlinien für Geldbußen.

197. Der EDSA erinnert daran, dass es in seinen Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen heißt, dass *„vorsätzliche Verstöße, die eine offenkundige Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen darstellen, schwerwiegender sind als nicht vorsätzliche Verstöße"*[351] und somit wird die Aufsichtsbehörde diesem Umstand wahrscheinlich Gewicht beimessen und die Verhängung einer (höheren) Geldbuße eher rechtfertigen können.

198. Wie die irische Aufsichtsbehörde in ihrem Beschlussentwurf feststellte, *„legt die DSGVO nicht die Umstände fest, die vorliegen müssen, damit ein Verstoß entweder als „vorsätzlich" oder „fahrlässig" eingestuft wird"*[352]. In den EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen wird unter Verweis auf die Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Arbeitsgruppe auf den Sachverhalt verwiesen, dass *„im Allgemeinen [...]* ***der Begriff des „Vorsatzes" bei den Merkmalen einer Straftat Wissen und Wollen ein[schließt]****, während „nicht vorsätzlich" bedeutet, dass der Verstoß ohne Vorsatz erfolgte, auch wenn der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter seine gesetzlich vorgeschriebene Sorgfaltspflicht verletzt hat"*.[353] Mit anderen Worten: In den EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen werden zwei kumulierende Elemente festgestellt, durch die ein Verstoß als vorsätzlich gelten kann: das Wissen um den Verstoß und das Wollen in Verbindung mit einer solchen Tat. Andererseits ist ein Verstoß *„nicht vorsätzlich"*, wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, ohne vorsätzlich den Verstoß verursacht zu haben. Der EDSA nimmt den Standpunkt von Meta Ireland zur Kenntnis, dass das Unternehmen nicht absichtlich mit dem Ziel gehandelt hat, gegen die DSGVO zu verstoßen.[354]

199. Die Charakterisierung eines Verstoßes als vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt auf Grund von objektiven Elementen des Verhaltens, die aus dem Sachverhalt ermittelt wurden.[355] In den EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen wird auf einige Beispiele für Verhalten verwiesen, das Vorsatz und Fahrlässigkeit aufzeigen kann.[356] Der weiter gefasste Ansatz ist bemerkenswert, der hinsichtlich des Begriff der Fahrlässigkeit angenommen wird, da er auch Situationen einbezieht, in denen der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter nicht die erforderlichen Richtlinien umgesetzt hat, was einen bestimmten Grad an Wissen über einen potenziellen Verstoß voraussetzt.[357]

---

[350] EDSA-Leitlinien 04/2022 zur Berechnung von Geldbußen nach der DSGVO, Version 1.0, angenommen am 12. Mai 2022, (im Folgenden „**EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen**").

[351] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 57 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 12.

[352] Beschlussentwurf, Rn. 527.

[353] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 56 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 11 (Hervorhebung hinzugefügt).

[354] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 100 und Anhang A, S. 44.

[355] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 57 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 12.

[356] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 56 (Beispiel 4). Siehe auch Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Arbeitsgruppe, S. 12.

[357] In den EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 56, Beispiel 4, werden die Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Arbeitsgruppe zitiert, in denen unter anderem die Umstände erwähnt werden, die auf Fahrlässigkeit hinweisen *„Versäumnisse bei der Umsetzung von Richtlinien (im Gegensatz zum schlichten Versäumnis ihrer Anwendung)"*. Dies weist darauf hin, dass die Nichteinhaltung in Situationen, in denen sich der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter der potenziellen Verletzung hätte bewusst sein sollen (im vorliegenden Beispiel aufgrund fehlender notwendiger Richtlinien), auf Fahrlässigkeit hinauslaufen kann.

200. In diesem Fall vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass die Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten und die standardmäßig öffentliche Verarbeitung fahrlässig waren, da sie „*hinter dem erforderlichen Standard zurückblieben*“.[358] In Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung berücksichtigte die irische Aufsichtsbehörde den Umstand, dass die Informationen darüber, dass die Konten standardmäßig öffentlich sind und wie man zu einem privaten Konto wechseln kann, zum maßgeblichen Zeitpunkt in mehreren Quellen verfügbar und in der Datenschutzerklärung verlinkt waren. Die irische Aufsichtsbehörde vertrat die Ansicht, dass diese objektiven Elemente auf die Absicht hindeuten, die Informationen klar und transparent bereitzustellen.[359] In Anbetracht dessen kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der Verstoß nicht vorsätzlich gewesen sei, selbst wenn Meta Ireland hätte wissen müssen, dass die bereitgestellten Informationen nicht klar und transparent genug waren. Folglich war die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass Meta Ireland fahrlässig gehandelt hat.[360] Auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten war die irische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass die verwendete Formulierung nicht auf einen absichtlichen Versuch von Meta Ireland hindeutet, ihre Transparenzpflichten zu umgehen.[361] In Anbetracht dessen kam die irische Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass der Verstoß nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig war, da Meta Ireland hätte wissen müssen, dass die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt wurden, nicht den Standards entsprachen.[362]

201. Den obigen Ausführungen zufolge hatte Meta Ireland Wissen (oder hätte Wissen haben sollen) über den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO. Allerdings reicht lediglich dieses Element nicht aus, um einen Verstoß als vorsätzlich zu betrachten, wie oben angegeben, da das „*Ziel*“ oder „*Wollen*“ der Handlung gezeigt werden sollte. Diesbezüglich hat die irische Aufsichtsbehörde nicht festgestellt, dass Meta Ireland ihre Verpflichtungen vorsätzlich missachtet hat.

202. In diesem Zusammenhang argumentierten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass Meta Ireland über genügend Ressourcen verfügte, um das Problem im Voraus zu erkennen, und dass das Unternehmen vorsätzlich über den Inhalt des Verfahrens zum Wechsel auf ein Business-Konto entschieden habe und dabei eine zu allgemein gehaltene Formulierung verwendet habe.[363] Die deutschen Aufsichtsbehörden vertraten die Auffassung, dass Meta Ireland sich des Problems tatsächlich bewusst gewesen sei, da die Informationen im Instagram Help Centre und in anderen ergänzenden Quellen bereitgestellt wurden. Daher vertraten die deutschen Aufsichtsbehörden die Ansicht, dass Meta Ireland zumindest mit „*rücksichtsloser Missachtung des Verstoßes*“ vorgegangen sei.[364] Die deutschen Aufsichtsbehörden machten auch geltend, dass das erforderliche Maß an Sorgfalt unter Berücksichtigung der Größe, der wirtschaftlichen Tätigkeiten und der Datenverarbeitungsprozesse des Unternehmens bestimmt werden müsse.[365]

203. Der EDSA erinnert daran, dass das Wissen um eine bestimmte Angelegenheit nicht notwendigerweise den „*Willen*“, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, beinhaltet. Dies ist tatsächlich der Ansatz, der in den Leitlinien zum Thema Geldbußen des EDSA und der Artikel-29-Arbeitsgruppe angenommen wurde, in denen das Bewusstsein und der „*Willen*" als zwei verschiedene Elemente der

[358] Beschlussentwurf, Rn. 531 und 533.
[359] Beschlussentwurf, Rn. 531.
[360] Beschlussentwurf, Rn. 532.
[361] Beschlussentwurf, Rn. 533.
[362] Beschlussentwurf, Rn. 533 und 534.
[363] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 19.
[364] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 20.
[365] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 20.

Vorsätzlichkeit betrachtet werden.[366] Zwar kann es sich als schwierig erweisen, ein subjektives Element wie den „*Willen*“, auf eine bestimmte Weise zu handeln, *aufzuzeigen*, es muss jedoch objektive Elemente, die auf die Existenz von Vorsätzlichkeit *hinweisen*.[367]

204. Der EDSA erinnert daran, dass der EuGH eine hohe Schwelle festgelegt hat, um eine Handlung als vorsätzlich zu betrachten. Und zwar hat der EuGH in Strafverfahren das Vorhandensein von „*grober Fahrlässigkeit*“ in Gegensatz zu „*Vorsätzlichkeit*“ bestätigt, wenn „*die verantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, der sie in Anbetracht ihrer Eigenschaften, ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Lage hätte genügen können und müssen, in qualifizierter Weise verletzt*“[368]. Diesbezüglich bestätigt der EDSA, dass von einem Unternehmen, für das die Verarbeitung personenbezogener Daten im Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit steht, erwartet wird, dass es ausreichende Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergreift[369]: Dies ändert jedoch nicht *per se* die Art des Verstoßes von fahrlässig auf vorsätzlich.

205. Es ist zu betonen, dass die irische Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO feststellte, dass die Bereitstellung der Informationen im Instagram Help Centre und in anderen ergänzenden Quellen, die in der Datenschutzerklärung verlinkt sind, darauf hindeutet, dass Meta Ireland nicht beabsichtigte, im Hinblick auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung *„den minderjährigen Nutzern von Instagram die Zwecke der Verarbeitung nicht verbergen wollte*“.[370] In Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass *„ältere Instagram-Nutzer die Konsequenzen der Angabe ihrer Kontaktdaten hätten verstehen können“* und dass die verwendete Formulierung *„nicht auf einen bewussten Versuch von Meta Ireland hindeutet, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen*“.[371] Der EDSA stellt fest, dass die von der irischen Aufsichtsbehörde vorgenommene Bewertung der Verarbeitung von Kontaktdaten allgemein gehalten ist und differenzierter und detaillierter hätte ausfallen können. Der EDSA schließt sich jedoch der irischen Aufsichtsbehörde an, dass die im Beschlussentwurf genannten objektiven Elemente auf fehlendes Wollen beim Verstoß gegen das Gesetz im Hinblick auf die Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO hinweisen. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kann der EDSA daher keinen Willen von Meta Ireland erkennen, unter Verstoß gegen das Gesetz zu handeln, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Meta Ireland vorsätzlich gehandelt hat, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu umgehen.

206. Daher ist der EDSA der Auffassung, dass die von den deutschen Aufsichtsbehörden vorgebrachten Argumente keine objektiven Elemente enthalten, die auf die Vorsätzlichkeit des Verhaltens hinweisen. Dementsprechend ist der EDSA der Ansicht, dass der Beschlussentwurf in Bezug auf die Feststellungen zum Charakter der Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO nicht geändert werden muss.

---

[366] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 56 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 11.

[367] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 56 und 57 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 12.

[368] *The Queen, auf Antrag von International Association of Independent Tanker Owners (Intertanko) und andere gegen Secretary of State for Transport* (Rechtssache C-308/06 Urteil vom 3. Juni 2008, ECLI:EU:C:2008:312), Rn. 77.

[369] Verbindlicher Beschluss 01/2020 des EDSA, angenommen am 9. November 2020, Rn. 195.

[370] Beschlussentwurf, Rn. 531.

[371] Beschlussentwurf, Rn. 533.

b. Sonstige erschwerende Umstände – Maßgeblichkeit des Verstoßes gegen Artikel 24 Absatz 1 DSGVO

207. Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, andere erschwerende oder mildernde Umstände zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die verhängte Sanktion in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.[372] Die Bestimmung ist offen formuliert und bedeutet, dass der sozioökonomische, rechtliche und marktwirtschaftliche Kontext, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter tätig ist, zu berücksichtigen ist.[373]

208. In diesem Zusammenhang vertraten die deutschen Aufsichtsbehörden die Auffassung, dass der Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO zwar nicht mit einer Geldbuße geahndet werden kann, da er nicht in Artikel 83 Absätze 4 bis 6 DSGVO aufgeführt ist, aber dennoch als erschwerender Umstand gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO hätte berücksichtigt werden müssen, da er Teil der Bewertung des rechtlichen Kontextes ist, in dem Meta Ireland tätig ist.[374]

209. Der EDSA nimmt zunächst den Verweis auf andere Verstöße in Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO zur Kenntnis, der besagt, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine Geldbuße zu verhängen ist, und deren Höhe *„etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters“* gebührend berücksichtigt werden sollten. Die Bestimmung bezieht sich jedoch auf frühere Verstößen und enthält keinen Verweis auf andere gleichzeitig begangene Verstöße als erschwerende Umstände.

210. In dieser Hinsicht schloss sich die irische Aufsichtsbehörde nicht den deutschen Aufsichtsbehörden an und vertrat die Ansicht, dass Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO nicht darauf abzielt, eine *„Generalklausel“* zu sein, sondern dass die federführende Aufsichtsbehörde *„jedem besonderen Verlust oder Schaden, der durch das Verhalten (oder die Unterlassung) des Verantwortlichen entstanden ist, Rechnung tragen muss“*.[375]

211. Der EDSA teilt die Auffassung der irischen Aufsichtsbehörde zur Auslegung von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO nicht und betont, dass diese offene Bestimmung sicherstellen soll, dass die Überlegungen zum Kontext (sei es der sozioökonomische, rechtliche oder Marktkontext), in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter tätig ist, berücksichtigt werden, um eine Geldbuße zu verhängen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Gleichzeitig stimmt der EDSA der irischen Aufsichtsbehörde zu, dass der Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO nicht als erschwerender Umstand gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass es eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu sein scheint, Verstöße gegen diese Bestimmung nicht mit Geldbußen nach der DSGVO zu belegen.[376] Würden solche Verstöße gemäß Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO berücksichtigt, würden Verstöße gegen Artikel 24 DSGVO indirekt mit einer Geldbuße geahndet, obwohl die Mitgesetzgeber die Möglichkeit, diesen Verstoß mit einer Geldbuße zu ahnen, nicht vorgesehen haben.

212. Der EDSA weist außerdem darauf hin, dass Verstöße gegen Artikel 24 DSGVO zwar nicht mit einer Geldbuße belegt werden, aber gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO mit anderen

[372] EDSA-Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen, Rn. 107.
[373] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 109.
[374] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 20-21.
[375] Sammelantwort, Abschnitt 2.f.iii.
[376] In früheren Entwurfsversionen des Vorschlags für die DSGVO war Artikel 24 DSGVO unter den mit Geldbuße geahndeten Bestimmungen aufgeführt, aber diese Bestimmung wurde schließlich aus der von den Mitgesetzgebern vereinbarten Version der DSGVO entfernt.

Abhilfebefugnissen der Aufsichtsbehörde oder gemäß Artikel 84 DSGVO mit anderen Sanktionen geahndet werden können.

213. Schließlich betont der EDSA, dass Artikel 24 DSGVO Ausdruck des in Artikel 5 Absatz 2 DSGVO verankerten Grundsatzes der Rechenschaftspflicht ist. In dieser Hinsicht wird die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen von den Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und deren Höhe berücksichtigt, da Artikel 83 Absatz 2 DSGVO mehrere diesbezügliche Bestimmungen enthält.[377]

7.4.2.3. Die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung der Geldbuße

a. Abwägung des durch den Verstoß erzielten finanziellen Vorteils

214. Wie in Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO ausdrücklich festgelegt, können finanzielle Vorteile, die direkt oder indirekt aus dem Verstoß gezogen werden, als erschwerendes Element für die Berechnung der Geldbuße angesehen werden. Der EDSA ist der Ansicht, dass diese Bestimmung von grundlegender Bedeutung für die Anpassung der Höhe der Geldbuße an den jeweiligen Fall ist und dass sie als ein Beispiel für den Grundsatz von Treu und Glauben und Gerechtigkeit, der auf den Einzelfall angewendet wird, interpretiert werden sollte.[378]

215. Der Anwendungsbereich von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO sollte alle begründeten Erwägungen in Bezug auf den sozioökonomischen, rechtlichen und marktbezogenen Kontext umfassen, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter tätig ist.[379] Bei der Berücksichtigung dieser Erwägungen müssen die Aufsichtsbehörden *„alle Aspekte des Sachverhalts in kohärenter und objektiv gerechtfertigter Weise bewerten*".[380] Daher könnten finanzielle Vorteile aus dem Verstoß ein erschwerender Umstand sein, wenn der Fall Informationen über den Gewinn umfasst, der durch den Verstoß gegen die DSGVO erzielt wurde.[381]

216. Mit Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k soll sichergestellt werden, dass die angewandte Sanktion in jedem einzelnen Fall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.[382] In Bezug auf die aus dem Verstoß erzielten finanziellen Vorteile vertritt der EDSA die Auffassung, dass die Sanktion im Falle eines Vorteils darauf abzielen sollte, *„die aus dem Verstoß erzielten Gewinne auszugleichen*", und gleichzeitig eine wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Geldbuße aufrechtzuerhalten.[383]

217. Der finanzielle Vorteil, den Meta Ireland erlangt hat, wurde von der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf in Bezug auf die Feststellung 1 (d. h. den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO für die standardmäßig öffentliche Verarbeitung) berücksichtigt.[384] Insbesondere vertrat die irische Aufsichtsbehörde die Auffassung, dass *„das Ziel, neue Konten auf „öffentlich" umzustellen, eindeutig auch darauf abzielte, die Erstellung von mehr öffentlichen nutzergenerierten Inhalten für den Konsum zu fördern, das Engagement zu erhöhen und günstige kommerzielle Bedingungen für den Verkauf von gezielter Werbung durch [Meta Ireland]*[385] *zu schaffen*", weshalb die irische

[377] Siehe z. B. Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben d und j DSGVO.
[378] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 108.
[379] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 109.
[380] Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Arbeitsgruppe, S. 6 (Hervorhebung hinzugefügt), zitiert im verbindlichen Beschluss 1/2021, Rn. 403.
[381] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 110.
[382] EDSA-Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen, Rn. 107.
[383] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Beispiele 7c und 7d.
[384] Beschlussentwurf, Rn. 563.
[385] Beschlussentwurf, Rn. 563.

Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kam, dass Meta Ireland von der Zuwiderhandlung profitierte und dies wurde als erschwerender Umstand betrachtet[386].

218. Diesbezüglich waren die deutschen Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass die irische Aufsichtsbehörde diesen Umstand nicht richtig gewichtet hat, da die im Beschlussentwurf vorgeschlagene Geldbuße für den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO geringer war als der durch den Verstoß erzielte finanzielle Vorteil gemäß Schätzung der deutschen Aufsichtsbehörden. Die deutschen Aufsichtsbehörden führten eine sehr detaillierte Berechnung durch, um die Schätzung des Vorteils zu rechtfertigen, obwohl sie einräumten, dass diese auf Annahmen basierte.[387]

219. Die Bedeutung des mit der Zuwiderhandlung erzielten finanziellen Vorteils für die Berechnung der Höhe der Geldbuße wurde vom EuGH in wettbewerbsrechtlichen Fällen behandelt. Der EuGH hat festgestellt, dass die aus der Zuwiderhandlung erzielten Vorteile zu den Faktoren gehören, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden können, aber es besteht keine Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Geldbuße streng proportional zu den von dem Unternehmen erzielten Gewinnen steht oder *„oder diese nicht übersteigt"*[388]. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass die Höhe der Geldbuße in einem angemessenen Verhältnis *„zur Dauer der Zuwiderhandlung und zu den anderen Faktoren, die für die Beurteilung der Schwere des Verstoßes eine Rolle spielen, darunter zu dem Gewinn, den das betreffende Unternehmen aus seinem Verhalten ziehen konnte, stehen muss"*.[389] Der EuGH hat eindeutig anerkannt, dass die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage des durch den Verstoß erzielten finanziellen Vorteils erhöht werden kann, um die abschreckende Wirkung einer solchen Geldbuße zu verstärken.[390] Im EU-Wettbewerbsrecht ist es gängige Praxis, den Betrag der Geldbuße zu erhöhen, um den durch die Zuwiderhandlung erzielten Gewinn zu übertreffen, wenn dieser Betrag geschätzt werden kann.[391]

220. In Anbetracht der Notwendigkeit wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldbußen und angesichts der allgemein anerkannten Praxis im Bereich des EU-Wettbewerbsrechts, an der sich der Bußgeldrahmen der DSGVO orientiert, ist der EDSA der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der Geldbuße die finanziellen Vorteile aus dem Verstoß berücksichtigen könnte, um eine Geldbuße zu verhängen, die diesen Betrag übersteigt.

221. Im vorliegenden Fall hat die irische Aufsichtsbehörde die aus dem Verstoß erzielten finanziellen Vorteile ausdrücklich als erschwerenden Umstand betrachtet. Die irische Aufsichtsbehörde hat jedoch keine Schätzung des Betrags vorgelegt, den Meta Ireland mit dem konkreten Verstoß gewonnen hat, und die Berechnung der deutschen Aufsichtsbehörden beruht nach wie vor weitgehend auf Annahmen. Aus diesem Grund verfügt der EDSA nicht über ausreichend genaue Informationen, um das spezifische Gewicht des finanziellen Vorteils aus dem Verstoß zu bewerten.

---

[386] Beschlussentwurf, Rn. 564.

[387] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 17-18.

[388] *Donau Chemie AG gegen Europäische Kommission* (Rechtssache T-406/09, Urteil vom 14 Mai 2014), ECLI:EU:T:2014:254, Rn. 258.

[389] Ebenda, Rn. 257. Siehe auch *KME Germany AG und andere gegen Europäische Kommission* (Rechtssache C-272/09 P, Urteil vom 8. Dezember 2011, ECLI:EU:C:2011:810), Rn. 96 und die darin zitierte Rechtsprechung.

[390] *SA Musique Diffusion française und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (Verbundene Rechtssachen 100-103/80, Urteil vom 7. Juni 1983, ECLI:EU:C:1983:158)(im Folgenden „**Verbundene Rechtssachen 100-103/80, *Musique Diffusion***"), Rn. 108.

[391] Leitlinien der Europäischen Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, C-201/02, 1.9.2006, Rn. 31.

222. Daher ist der EDSA der Ansicht, dass er nicht über objektive Anhaltspunkte verfügt, um festzustellen, ob bei der in Bezug auf Feststellung 1 vorgesehenem Geldbuße der aus dem Verstoß erzielte finanzielle Vorteil ausreichend berücksichtigt wurde und sie daher eine abschreckende Wirkung hat.

223. Dennoch erkennt der EDSA die Notwendigkeit an, zu verhindern, dass die Geldbußen wenig oder gar keine Wirkung haben, wenn sie im Vergleich zu den durch den Verstoß erzielten Vorteilen unverhältnismäßig niedrig sind. Der EDSA ist der Ansicht, dass die irische Aufsichtsbehörde die Gewichtung dieses Elements in den Randnummern 563, 564 und 567 ihres Beschlussentwurfs ausführlicher hätte darlegen sollen. Daher fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, ihre Argumentation zu diesem Aspekt weiter auszuführen und, falls eine weitere Schätzung des finanziellen Vorteils aus dem Verstoß in diesem Fall möglich ist und zu der Notwendigkeit führt, den Betrag der vorgeschlagenen Geldbuße zu erhöhen, fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, den Betrag der vorgeschlagenen Geldbuße zu erhöhen.

b. Gewichtung der anderen Kriterien nach Artikel 83 Absatz 2 DSGVO und Bewertung der Geldbuße im Lichte von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO

224. In ihrem Einspruch machten die deutschen Aufsichtsbehörden geltend, dass die federführende Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der Geldbußen im vorliegenden Fall die Elemente von Artikel 83 Absatz 2 DSGVO im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO nicht richtig gewichtet habe. Die deutschen Aufsichtsbehörden argumentierten, dass es nur wenige mildernde Umstände gab, weshalb eine Geldbuße im oberen Bereich der möglichen Höhe zu erwarten sei. Außerdem spiegelte die Höhe der vorgeschlagenen Geldbußen nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden nicht die Art und Schwere der Verstöße wider, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße angesichts der Anzahl und Sensibilität der betroffenen Personen (Minderjährigen).[392] Darüber hinaus machten die deutschen Aufsichtsbehörden gelten, dass die vorgeschlagenen Geldbußen unwirksam, unverhältnismäßig und nicht abschreckend seien und weder eine spezielle noch eine allgemeine vorbeugende Wirkung hätten, insbesondere in Anbetracht des Gesamtgewinns und des Gesamtumsatzes des spezifischen Unternehmens.[393]

225. In diesem Zusammenhang stellt der EDSA fest, dass der Beschlussentwurf eine Bewertung der verschiedenen Elemente in Bezug auf die einzelnen Verstöße durch die irische Aufsichtsbehörde enthielt.[394] Der EDSA stellt ferner fest, dass die irische Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf erläuterte, warum sie die vorgeschlagenen Geldbußen in Bezug auf jeden Verstoß für wirksam, verhältnismäßig und abschreckend betrachtete, wobei sie alle Umstände der Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde berücksichtigte.[395] Abschließend stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde bei den Verstößen gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung und die Verarbeitung von Kontaktdaten sowie bei den Verstößen gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung und die Verarbeitung von Kontaktdaten höhere Geldbußen vorsieht als bei den übrigen Verstößen.[396]

226. Der EDSA nimmt den Standpunkt von Meta Ireland zur Kenntnis, wonach die im Beschlussentwurf festgesetzten Geldbußen überhöht und unverhältnismäßig seien und daher alle Einsprüche, die auf eine Erhöhung der Geldbußen abzielen, nicht mit Artikel 83 DSGVO vereinbar

[392] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 21.
[393] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 16-17.
[394] Beschlussentwurf, Rn. 567.
[395] Beschlussentwurf, Rn. 570-576.
[396] Beschlussentwurf, Rn. 627 Absatz 3.

seien.[397] Laut Meta Ireland müssten alle in den Einsprüche vorgebrachten Forderungen nach einer weiteren Erhöhung der vorgeschlagenen Geldbußen durch zwingende Beweise für einen schwerwiegenden und vorsätzlichen Verstoß und einen daraus resultierenden Schaden untermauert werden, doch solche Beweise seien weder von der federführenden Aufsichtsbehörde noch von den betroffenen Aufsichtsbehörden jemals vorgelegt worden.[398] Außerdem, so Meta Ireland, wird in Artikel 83 Absatz 2 DSGVO der Jahresgewinn nicht als Umstand genannt, den die federführende Aufsichtsbehörde bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße berücksichtigen sollte, und eine Festlegung auf einen Prozent des Jahresgewinns wäre willkürlich, strafend und würde den Ermessensspielraum und die Unabhängigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde bei der Festsetzung der Geldbuße untergraben.[399] Außerdem ist Meta Ireland der Ansicht, dass es in der DSGVO keine Grundlage für die Schlussfolgerung gebe, dass die Höhe der Geldbuße eine allgemeine vorbeugende Wirkung haben muss.[400]

227. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass es den Aufsichtsbehörden obliegt, zu prüfen, ob die Höhe der vorgesehenen Geldbußen den Anforderungen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung entspricht oder ob weitere Anpassungen des Betrags erforderlich sind, wobei die Gesamtheit der verhängten Geldbuße und alle Umstände des Falles zu berücksichtigen sind, einschließlich z. B. der Kumulierung mehrerer Verstöße, Erhöhungen und Ermäßigungen aufgrund von erschwerenden und mildernden Umständen sowie finanzieller/sozioökonomischer Umstände.[401] Ferner erinnert der EDSA daran, dass die Festsetzung einer Geldbuße keine rechnerisch präzise Aufgabe ist[402] und die Aufsichtsbehörden insoweit über einen gewissen Ermessenssspielraum verfügen.[403]

228. Der EDSA erinnert daran, dass bei der Feststellung, ob eine Geldbuße die Voraussetzungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO erfüllt, daher die auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 DSGVO ermittelten Elemente gebührend zu berücksichtigen sind.[404] Im vorliegenden Fall stellt der EDSA fest, dass die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf alle Verstöße als schwerwiegend[405] eingestuft hat und dass die Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch auf die Verarbeitung von Kontaktdaten sehr schwerwiegend waren, der Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten schwerwiegend war und der Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO sowohl in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung als auch in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten

[397] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 95-97 sowie Anhang A, S. 43-44.
[398] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 101.
[399] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 43.
[400] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 43-44.
[401] EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, Rn. 132 und Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, S. 6, wonach: *„Geldbußen [sollten] der Art, der Schwere und den Folgen des Verstoßes angemessen sein, und die Aufsichtsbehörden müssen alle Aspekte des Sachverhalts in kohärenter und objektiv gerechtfertigter Weise bewerten*".
[402] Siehe *Altice Europe NV gegen Kommission* (Rechtssache T-425/18, Urteil vom 22. September 2021, ECLI:EU:T:2021:607), Rn. 362; *Romana Tabacchi gegen Kommission* (Rechtssache T-11/06, Urteil vom 5. Oktober 2011, ECLI:EU:T:2011:560), Rn. 266.
[403] Siehe u. a. Caffaro Srl gegen Kommission (Rechtssache C-192/06, Urteil vom 16. Juni 2011, ECLI:EU:C:2011:278), Rn. 38. Siehe auch EDSA-Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen, S. 2.
[404] Verbindlicher Beschluss 1/2021, Rn. 416.
[405] Beschlussentwurf, Rn. 501-509 und 567 Absatz 1.

schwerwiegend war[406]. Darüber hinaus unterstreicht der EDSA, dass, wie von der irischen Aufsichtsbehörde festgestellt, jeder Verstoß im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einer beträchtlichen Anzahl schutzbedürftiger Personen (Minderjährigen) stand und mit einem erheblichen Schaden für diese schutzbedürftigen Personen verbunden war.[407] Der EDSA stellt außerdem fest, dass jeder Verstoß entweder vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.[408] Zusätzlich wies die irische Aufsichtsbehörde keinem mildernden Umstand ein erhebliches Gewicht zu.[409]

229. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass alle diese Elemente bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Geldbuße gebührend berücksichtigt werden müssen. In anderen Worten: Eine Geldbuße muss die Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung aller Elemente, die zu einer Erhöhung (erschwerende Umstände) oder zu einer Senkung des Betrags führen können, widerspiegeln (mildernde Umstände). Der EDSA prüft in den folgenden Absätzen, ob die im Beschlussentwurf vorgesehenen Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend im Sinne von Artikel 83 Absatz1 DSGVO sind.

230. In ihrem Einspruch argumentierten die deutschen Aufsichtsbehörden, dass die vorgeschlagenen Geldbußen, die deutlich unter dem in Artikel 83 DSGVO vorgesehenen Höchstbetrag liegen, für Meta Ireland angesichts des weltweiten Umsatzes des Unternehmens unbedeutend wären und weder wirksam noch ausreichend abschreckend wären.[410]

231. Der EDSA nimmt zur Kenntnis, dass die deutschen Aufsichtsbehörden in ihrem Einspruch die irische Aufsichtsbehörde auch aufforderten, bei ihrer Beurteilung nach Artikel 83 DSGVO zusätzlich den Jahresgewinn des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen.[411] In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass bei der Festsetzung von Geldbußen nach Artikel 83 DSGVO der weltweite Gesamtjahresumsatz des Unternehmens zugrunde zu legen ist, der eine *„wenn auch nur annähernde und unvollständige Aussage – zu dessen Größe und Wirtschaftskraft“*[412] erlaubt. Daher ist der EDSA nicht der Auffassung, dass die federführende Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall aufgefordert werden sollte, ihren Beschlussentwurf zu ändern und zusätzlich den Jahresgewinn des Unternehmens zu berücksichtigen. Gleichzeitig weist der EDSA erneut darauf hin, dass die Verhängung einer angemessenen Geldbuße nicht das Ergebnis einer einfachen Berechnung auf der Grundlage des Gesamtumsatzes[413] sein kann und dass, wie bereits erwähnt, alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen, um zu beurteilen, ob die Geldbuße wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist, wie in Artikel 83 Absatz 1 DSGVO gefordert.

232. In Bezug auf die Wirksamkeit der Geldbußen erinnert der EDSA daran, dass das Ziel der gewählten Abhilfemaßnahme darin bestehen kann, die Einhaltung der Vorschriften wiederherzustellen oder rechtswidriges Verhalten zu bestrafen (oder beides).[414] Der EDSA stellt ferner

[406] Beschlussentwurf, Rn. 510-517, 567 Absätze 1-2.
[407] Beschlussentwurf, Rn. 487-500, 567 Absätze 2 und 4.
[408] Beschlussentwurf, Rn. 527-544 und 567 Absatz 3.
[409] Beschlussentwurf, Rn. 567 Absatz 6.
[410] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 17, einschließlich der darin enthaltenen konkreten Berechnungen.
[411] Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden, S. 16-17.
[412] Verbundene Rechtssachen 100-103/80, *Musique Diffusion*, Rn. 121.
[413] Siehe unter anderem *Altice Europe NV gegen Kommission* (Rechtssache T-425/18, Urteil vom 22. September 2021, ECLI:EU:T:2021:607), Rn. 362; *Romana Tabacchi gegen Kommission* (Rechtssache T11/06, Urteil vom 5. Oktober 2011, ECLI:EU:T:2011:560), Rn. 266.
[414] Leitlinien für Geldbußen der Artikel-29-Arbeitsgruppe, S. 6.

fest, dass der EuGH in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat, dass eine abschreckende Strafe eine solche ist, die eine konkrete Abschreckung bewirkt. Dabei kann zwischen allgemeiner Abschreckung (die andere davon abhält, in Zukunft denselben Verstoß zu begehen) und konkreter Abschreckung (die den Adressaten der Geldbuße davon abhält, denselben Verstoß erneut zu begehen) unterschieden werden.[415] Um die abschreckende Wirkung zu erzielen, muss die Geldbuße daher so festgesetzt werden, dass sowohl der betreffende Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter als auch andere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die ähnliche Verarbeitungsvorgänge durchführen, von der Wiederholung desselben oder eines ähnlichen rechtswidrigen Verhaltens abgeschreckt werden, wobei die Geldbuße nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen darf.[416] In dieser Hinsicht kann der EDSA die Auffassung von Meta Ireland nicht teilen, dass es keine Grundlage für die Schlussfolgerung gebe, dass die Höhe der Geldbuße eine allgemeine vorbeugende Wirkung haben müsse.[417]

233. Darüber hinaus sind die Größe des betroffenen Unternehmens und seine finanzielle Leistungsfähigkeit[418] Elemente, die bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen sind, um deren Abschreckungscharakter zu gewährleisten.[419] Die Berücksichtigung der Größe und der globalen Mittel des betreffenden Unternehmens ist nämlich durch die angestrebten Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen gerechtfertigt, um eine ausreichende abschreckende Wirkung der Geldbuße zu gewährleisten, da die Geldbuße insbesondere im Hinblick auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu vernachlässigen ist[420]. Der EDSA erinnert daran, dass eine gegen ein Unternehmen zu verhängende Geldbuße unter Umständen erhöht werden muss, um einem besonders hohen Umsatz des Unternehmens Rechnung zu tragen, damit die Geldbuße ausreichend abschreckend ist.[421] In diesem Zusammenhang weist der EDSA darauf hin, dass zur Gewährleistung einer ausreichend abschreckenden Wirkung der Gesamtumsatz des Unternehmens auch im Hinblick auf die Fähigkeit des Unternehmens, die für die Zahlung der Geldbuße erforderlichen Mittel aufzubringen, berücksichtigt werden kann.[422]

---

[415] Siehe unter anderem *Versalis Spa gegen Europäische Kommission* (Rechtssache C-511/11, Urteil vom 13. Juni 2013, ECLI:EU:C:2013:386), Rn. 94.

[416] *MT gegen Landespolizeidirektion Steiermark* (Rechtssache C-231/20, Urteil vom 14. Oktober 2021, ECLI:EU:C:2021:845), Rn. 45 („*die Härte der verhängten Sanktionen [muss] der Schwere der mit ihnen geahndeten Taten entsprechen, indem sie insbesondere eine wirklich abschreckende Wirkung gewährleistet, zugleich aber nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist*“).

[417] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Anhang A, S. 43.

[418] *Lafarge gegen Bundesrepublik Deutschland* (Rechtsache C-413/08, Urteil vom 17. Juni 2010, ECLI:EU:C:2010:346) (im Folgenden, „**C-413/08 *Lafarge***“), Rn. 104.

[419] Verbindlicher Beschluss 1/2021, Rn. 408-412.

[420] *YKK und andere gegen Bundesrepublik Deutschland* (Rechtsache C-408/12, Urteil vom 4. September 2014, ECLI:EU:C:2014:2153) Rn. 85, C-413/08 *Lafarge*, Rn. 104. Darüber hinaus erinnert der EDSA daran, dass unter bestimmten Umständen die Verhängung eines Abschreckungsmultiplikators gerechtfertigt sein kann und dass die außergewöhnliche finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ein solcher Umstand sein kann (siehe EDSA-Leitlinien zu Geldbußen, Rn. 144; und *Showa Denko gegen Kommission* (C-289/04 P, Urteil vom 29. Juni 2006, ECLI:EU:C:2006:431), Rn. 29 und 36-38).

[421] Derselbe Ansatz wird in den Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (C-210/02, 1.9.2006, Rn. 30 vorgeschlagen.

[422] C-413/08 P *Lafarge*, Rn. 105.

234. Der EDSA nimmt die Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde über die Geldbußen im vorliegenden Fall[423] und die im Beschlussentwurf[424] vorgeschlagene Höhe der Geldbußen zur Kenntnis. In diesem verbindlichen Beschluss geht der EDSA zwar nicht auf die Verwendung von Bandbreiten von Geldbußen in Beschluss ein, stellt aber fest, dass die im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Bandbreiten in der vorliegenden Sache weit gefasst sind.[425]

235. Unter Berücksichtigung der Schwere und des Umfangs der Verstöße, ihrer Dauer und der Tatsache, dass jeder der Verstöße speziell die personenbezogenen Daten von Minderjährigen betraf, sowie der Wirtschaftskraft und der globalen Ressourcen des Unternehmens ist der EDSA der Ansicht, dass im vorliegenden Fall jede Geldbuße in das höhere Segment der vorgesehenen Geldbußenspanne fallen sollte, um im Einklang mit Artikel 83 Absatz 1 DSGVO hinreichend wirksam und abschreckend zu sein.

236. Der EDSA fordert die irische Aufsichtsbehörde daher auf, sicherzustellen, dass die endgültige Höhe der Geldbußen im endgültigen Beschluss der irischen Aufsichtsbehörde den Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 DSGVO entspricht.

7.4.2.4. Geldbuße hinsichtlich des zusätzlichen Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO

237. Der EDSA erinnert an seine Schlussfolgerung in diesem verbindlichen Beschluss über den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten.[426] Der EDSA erinnert auch daran, dass die norwegische Aufsichtsbehörde die irische Aufsichtsbehörde aufgefordert hat, eine Geldbuße für diesen zusätzlichen Verstoß zu verhängen.[427]

238. Der EDSA nimmt die Auffassung von Meta Ireland zur Kenntnis, dass selbst wenn ein Verstoß festgestellt würde, angesichts der Bedeutung anderer Geldbußen, die bereits für dieselbe

---

[423] Siehe Abschnitt 7.1 dieses verbindlichen Beschlusses.

[424] Beschlussentwurf, Rn. 569 und 627.

[425] Beschlussentwurf, Rn. 627 Absatz 3. Im Einzelnen wurden auf der Grundlage der Feststellungen des federführenden Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf die folgenden Spannen für die Geldbußen für die Verstöße vorgesehen:

1) Für den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 1) eine Geldbuße zwischen 55 Mio. und 100 Mio. EUR;
2) Für den Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 2) eine Geldbuße zwischen 46 Mio. und 75 Mio. EUR;
3) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 4) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
4) Für den Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 5) eine Geldbuße zwischen 28 Mio. und 45 Mio. EUR;
5) Für den Verstoß gegen Artikel 35 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 6) eine Geldbuße zwischen 28 Mio. und 45 Mio. EUR;
6) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 7) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
7) Für den Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten (Feststellung 8) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
8) Für den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2 0DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 10) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR;
9) Für den Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die standardmäßig öffentliche Verarbeitung (Feststellung 11) eine Geldbuße zwischen 9 Mio. und 28 Mio. EUR.

[426] Abschnitt 5.4.2.3 dieses verbindlichen Beschlusses.

[427] Rn. 48 und 180 der EDSA-Leitlinien. Der EDSA stellt fest, dass der Einspruch der norwegischen Behörde in dieser Hinsicht maßgeblich und begründet ist, siehe Randnummer 74 dieses verbindlichen Beschlusses.

Verarbeitung verhängt wurden, keine zusätzliche Geldbuße gerechtfertigt sei. Darüber hinaus machte Meta Ireland geltend, dass jede zusätzliche Geldbuße die Kooperations- und Milderungsbemühungen von Meta Ireland außer Acht lassen und die Geldbuße in ihrer Gesamtheit unverhältnismäßig und strafend machen würde.[428]

239. Der EDSA schließt sich jedoch der Argumentation der norwegischen Aufsichtsbehörde in ihrem Einspruch an.[429] Der EDSA weist erneut darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung einer der Grundpfeiler des Datenschutzrechts ist, und ist der Ansicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage eine eindeutige Verletzung des Grundrechts der betroffenen Personen auf Datenschutz darstellt.[430] In Anbetracht der Art und Schwere des Verstoßes gemäß Artikel 83 Absatz 2 DSGVO ist der EDSA der Ansicht, dass für diesen Verstoß eine Geldbuße verhängt werden sollte. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSA daran, dass der fragliche Verstoß die Verarbeitung personenbezogener Daten einer beträchtlichen Anzahl von Minderjährigen[431] betrifft und dass das Ausmaß ihres Schadens[432] berücksichtigt werden muss. Ferner stellt der EDSA fest, dass der festgestellte Verstoß mindestens vom 25. Mai 2018 bis zum Beginn der Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall am 21. September 2020 andauerte.[433] Schließlich nimmt der EDSA den Standpunkt der irischen Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf zur Kenntnis, dass Geldbußen in Bezug auf jeden der anderen im Beschlussentwurf vorgesehenen Verstöße im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Kontaktdaten angemessen, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen, um die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen.[434]

240. Daher weist der EDSA die irische Aufsichtsbehörde an, den festgestellten Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO bei der Festsetzung der Geldbußen zu berücksichtigen, indem sie für den zusätzlichen Verstoß eine Geldbuße verhängt, die gemäß Artikel 83 Absätze 1 und 2 DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

8 VERBINDLICHER BESCHLUSS

241. In Anbetracht des Vorstehenden und in Übereinstimmung mit der Aufgabe des EDSA gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe t DSGVO, verbindliche Beschlüsse gemäß Artikel 65 DSGVO zu erlassen, erlässt der EDSA den folgenden verbindlichen Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO:

242. <u>Zu den Einsprüchen bezüglich der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kontaktdaten:</u>

1. Der EDSA beschließt, dass die Einsprüche der deutschen, finnischen, französischen, italienischen, niederländischen und norwegischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf das Heranziehen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und alternativ von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO durch Meta Ireland für die Verarbeitung von Kontaktdaten die Anforderungen des Artikel 4 Absatz 24 DSGVO erfüllen.

2. Der EDSA stellt fest, dass der Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße für den vorgeschlagenen zusätzlichen Verstoß die Anforderungen des

[428] Meta Ireland Artikel 65-Stellungnahme, Rn. 98 und Anhang A, S. 48.
[429] Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörde, S. 8.
[430] Artikel 8 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
[431] Beschlussentwurf, Rn. 489.
[432] Beschlussentwurf, Rn. 499-500.
[433] Beschlussentwurf, Rn. 39.
[434] Beschlussentwurf, Rn. 565.

Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt. Dagegen beschließt der EDSA, dass die entsprechenden Teile der Einsprüche der französischen Aufsichtsbehörde und der italienischen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die spezifische Frage einer Geldbuße für den zusätzlichen Verstoß nicht die Anforderungen des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt.

3. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen, zu denen der EDSA in diesem verbindlichen Beschluss gelangt ist, in ihrem endgültigen Beschluss festzustellen, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO vorliegt.

4. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, den zusätzlichen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO in der Anordnung zur Einhaltung zu berücksichtigen, soweit die Verarbeitung noch andauert, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 DSGVO von Meta Ireland in vollem Umfang erfüllt werden.

243. <u>Zu den Einsprüchen in Bezug auf mögliche weitere (oder alternative) Verstöße gegen die DSGVO, die von den betroffenen Aufsichtsbehörden identifiziert wurden:</u>

5. Was den Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden bezüglich möglicher zusätzlicher Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten angeht, beschließt der EDSA, dass dieser Einspruch nicht die Anforderungen des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt und die irische Aufsichtsbehörde daher nicht verpflichtet ist, ihren Beschlussentwurf diesbezüglich zu ändern.

6. Hinischtlich des Einspruchs der deutschen Aufsichtsbehörden bezüglich möglicher zusätzlicher Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Kontaktdaten, beschließt der EDSA, dass dieser Einspruch nicht die Anforderungen des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt und die irische Aufsichtsbehörde daher nicht verpflichtet ist, ihren Beschlussentwurf diesbezüglich zu ändern.

7. In Bezug auf den Einspruch der norwegischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Rechtsgrundlage für die voreingestellte Öffentlichkeit beschließt der EDSA, dass dieser Einspruch nicht die Anforderungen des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO erfüllt und die irische Aufsichtsbehörde daher nicht verpflichtet ist, ihren Beschlussentwurf diesbezüglich zu ändern.

244. <u>Zu den Einsprüchen bezüglich der Geldbuße</u>:

8. Der EDSA beschließt, dass der Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden gegen die Berechnung der Geldbuße den Anforderungen des Artikel 4 Nummer 24 DSGVO entspricht.

9. In Bezug auf die Berücksichtigung des im Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden identifizierten Verstoßes gegen Artikel 24 DSGVO unter Berücksichtigung von Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO ist der EDSA nicht der Ansicht, dass der Verstoß gegen Artikel 24 DSGVO als erschwerender Umstand nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO angesehen werden kann. Daher ist die irische Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, ihren Beschlussentwurf diesbezüglich zu ändern.

10. Hinsichtlich der Vorsätzlichkeit nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO ist der EDSA der Auffassung, dass die von den deutschen Aufsichtsbehörden in ihrem Einspruch vorgebrachten Argumente keine objektiven Elemente enthalten, die auf die Vorsätzlichkeit des Verhaltens von Meta Ireland hinweisen. Dementsprechend ist die irische Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, ihren Beschlussentwurf in Bezug auf die Feststellungen des Charakters der Verstöße gegen Artikel 12 Absatz 1 DSGVO zu ändern.

11. In Bezug auf die Relevanz des Unternehmensgewinns, die im Einspruch der deutschen Aufsichtsbehörden geltend gemacht wird, stellt der EDSA fest, dass die irische Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall ihren Beschlussentwurf nicht ändern muss, um zusätzlich den Jahresgewinn des Unternehmens gemäß Artikel 83 DSGVO zu berücksichtigen.

12. Der EDSA weist die irische Aufsichtsbehörde an, ihre vorgesehene Abhilfemaßnahme hinsichtlich der Geldbuße in Übereinstimmung mit Artikel 83 Absätze 1 und 2 DSGVO erneut zu bewerten, um

    12.1. ihre Argumentation bezüglich der Gewichtung des finanziellen Vorteils, den Meta Ireland aus dem in Feststellung 1 des Beschlussentwurfs genannten Verstoß gezogen hat, näher zu erläutern, und, falls eine weiterführende Schätzung des finanziellen Vorteils aus dem Verstoß in diesem Fall möglich ist und dazu führt, dass der Betrag der vorgeschlagenen Geldbuße erhöht werden muss, fordert der EDSA die irische Aufsichtsbehörde auf, den Betrag der vorgeschlagenen Geldbuße zu erhöhen;

    12.2. sicherzustellen, dass die endgültigen Beträge der Bußgelder wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind;

    12.3. den festgestellten Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 DSGVO bei der Festsetzung der Geldbußen durch die irische Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen und für den zusätzlichen Verstoß eine Geldbuße zu verhängen, die gemäß Artikel DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

9 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

245. Dieser verbindliche Beschluss ist an die irische Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden gerichtet. Die irische Aufsichtsbehörde nimmt ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage dieses verbindlichen Beschlusses gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO an.

246. Hinsichtlich der Einsprüche, die als nicht den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 24 DSGVO entsprechend erachtet werden, nimmt der EDSA keine Stellung zu den inhaltlichen Punkten, die durch diese Einsprüche aufgeworfen werden. Der EDSA weist erneut darauf hin, dass dieser Beschluss unbeschadet etwaiger Beurteilungen ergeht, die der EDSA in anderen Fällen, auch mit denselben Parteien, unter Berücksichtigung des Inhalts des betreffenden Beschlussentwurfs und der von den betroffenen Aufsichtsbehörden erhobenen Einsprüche unter Umständen vorzunehmen hat.

247. Gemäß Artikel 65 Absatz 6 DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss dem Vorsitzenden des EDSA innerhalb eines Monats nach Erhalt des verbindlichen Beschlusses mit.

248. Sobald eine solche Mitteilung durch die irische Aufsichtsbehörde erfolgt ist, wird der verbindliche Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 5 DSGVO veröffentlicht.

249. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die irische Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)